

Bund-Land-Han-
ch S 7,150.000.—.
25.
emnach

onds per 31. De-
bei
S 52,390.137.38
S 20,781.567.25
S 31,608.570.13

am 31. Dezember
t sich somit das
i.300.65 erhöht.

des Wirtschafts-
trag zu stellen

e beschließen:
egierung, betref-
Wirtschaftsförde-
ird zur Kenntnis

sidenten, die De-
Abstimmung vor-

m Wort ist nie-
nen zur Abstim-
): A n g e n o m -

ng der heutigen
n sogleich nach-
schuß, der Kom-
insame Verfas-
nalausschuß ihre
Herrensaal ab-
wird im schrift-
en werden. Die

15 Uhr 23 Minu-

Stenographisches Protokoll.

21. Sitzung der II. Session der VIII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 14. Juli 1966,

Inhalt:

1. Eröffnung durch Präsident Weiss (Seite 525).
2. Abwesenheitsanzeige (Seite 525).
3. Verhandlung :

Antrag des Finanzausschusses über die Vorlage des Kontrollamtes für das Land Niederösterreich, betreffend Bericht über die Tätigkeit des **Finanzkontrollausschusses** im ersten Halbjahr 1965. Berichterstatter Abg. Kienberger (Seite 526); Redner: Abg. Dr. Brezovszky (Seite 530), Abg. Dipl.-Ing. Robl (Seite 532), Abg. Stangler (Seite 536), Abg. Wiesmayr (Seite 538); Abstimmung (Seite 543).

Antrag des Gemeinsamen Landwirtschafts- und Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das **Niederösterreichische Landarbeiterkammergesetz** abgeändert wird. Berichterstatter Abg. Cipin (Seite 543).

Antrag des Gemeinsamen Landwirtschafts- und Verfassungsausschusses über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abg. Rösch und Genossen, mit dem die **Nö. Landarbeiterkammerwahlordnung** abgeändert und ergänzt wird. Berichterstatter Abg. Dr. Rrezovszky (Seite 544); Redner : Abg. Grünzweig (Seite 546), Abg. Dipl.-Ing. Robl (Seite 548); Abstimmung (Seite 551).

Antrag des Gemeinsamen Verfassungs- und Kommunal- ausschusses über den Antrag der Abg. Ludwig und Genossen, betreffend das Personalvertretungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten. Berichterstatter Abg. Reiter (Seite 551); Redner: Abg. Bieder (Seite 553), Abg. Lud- wig (Seite 556); Schlußwort des Berichterstatters (Seite 559); Abstimmung (Seite 559).

Antrag des Kommunal Ausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Gemeinde Vösendorf zum Markt erhoben wird. Berichterstatter Abg. Jirovetz (Seite 559); Abstimmung (Seite 560).

Antrag des Kommunal Ausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Marktgemeinde Purkersdorf zur Stadt erhoben wird. Berichterstatter Abg. Binder (Seite 560); Abstimmung (Seite 561).

Antrag des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Nachtragskredit für Instand- setzungsarbeiten im Hause Wien IX., Alserbachstraße 41, einschließlich Einbau einer Zentralheizung und Frei- machung von Mietwohnungen. Berichterstatter Abg. Anzenberger (Seite 561); Redner: Abg. Binder (Seite 562), Abg. Stangler (Seite 567); Abstimmung (Seite 567).

Antrag des Finanzausschusses über den Antrag mit Ge- setzentwurf der Abg. Buchinger und Genossen, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Wohnbauförderungs- fonds für das Bundesland Niederösterreich abgeändert wird. Berichterstatter Abg. Stangler (Seite 567); Redner : Abg. Grünzweig (Seite 569), Abg. Buchinger (Seite 572), Abg. Wiesmayr (Seite 576), Abg. Reiter (Seite 579); Schlußwort des Berichterstatters (Seite 582); Abstimmung (Seite 582).

Antrag des Gemeinsamen Kommunal- und Verfassungs- ausschusses über die Vorlage der Landesregierung, be- treffend den Gesetzentwurf, mit dem die **Gemeindebe- amtendienstordnung 1960** neuerlich abgeändert wird (GBDO.-Novelle 1966). Berichterstatter Abg. Jirovetz (Seite 582); Abstimmung (Seite 583).

Antrag des Kommunal Ausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das **Kremser Stadtrecht** (Kremser Stadtrechts-Novelle 1966) und das **Waidhofer Stadtrecht** (Waidhofer Stadtrechts- Novelle 1966) abgeändert wird. Berichterstatter Abg. Wüger (Seite 583).

Antrag des Kommunal Ausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem **das St. Pöltener Stadtrecht** (St. Pöltener Stadtrechts-Novelle 1966) und das **Wiener Neustädter Stadtrecht** (Wiener Neustädter Stadtrechts-Novelle 1966) abgeändert wird. Berichterstatter Abg. Helm (Seite 584); Abstimmung (Seite 584).

Geschäftsordnungsantrag des Abg. Wiesmayr (Seite 584); Abstimmung (Seite 584).

Rede Präsident Weiss (Seite 584).

Abg. Jirovetz (Seite 585).

PRÄSIDENT WEISS (um 14 Uhr 01 Mi- nute): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungs- mäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet ge- blieben, demnach als genehmigt **zu** be- trachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich ent- schuldigt die Abgeordneten Ungersböck, Kaiser und Rohata.

Herr Abgeordneter Hans Czidlik hat mit Schreiben vom 29. Juni 1966 um einen Urlaub in der Zeit vom 6. Juli bis 3. August ange- sucht. Ich habe ihm laut § 19 der Landtags- geschäftsordnung diesen Urlaub erteilt und ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme.

Ich habe auf die Plätze der Herren Abge- ordneten die schriftliche Beantwortung durch den Herrn Landeshauptmann der Anfrage der Abgeordneten Anderl und Genossen, betref- fend die Durchführung von **am 1. März 1966** gefaßten Landtagsbeschlüssen, auflagen las- sen.

Wie bereits angekündigt, stelle ich die im Gemeinsamen Kommunal Ausschuß und Ver- fassungsausschuß mit der Zahl 207 und im Kommunal Ausschuß mit den Zahlen 203, 204, 205 und 206 **am 12. Juli 1966** verabschiedeten

Vorlagen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. Die Ausschußanträge sowie die abgeänderten Gesetze und Motivenberichte zu den vorher angesagten Geschäftsstücken liegen auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abg. Kienberger, die Verhandlung zur Zahl 211 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. KIENBERGER: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage des Kontrollamtes für das Land Niederösterreich, betreffend Bericht über die Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses im 1. Halbjahr 1965, zu berichten:

Gemäß Artikel 49 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 erstattet der Finanzkontrollausschuß Bericht über seine Tätigkeit im 1. Halbjahr 1965.

Der Finanzkontrollausschuß hat im Berichtszeitraum 10 Sitzungen, 14 Einschauprotokolle und 3 Besichtigungen vorgenommen.

Das Kontrollamt, dessen sich der Finanzkontrollausschuß zur Ausübung seiner Kontrolltätigkeit gemäß dem obzitierten Gesetz bedient, hat im 1. Halbjahr 1965 36 Kontrollen durchgeführt.

Der Finanzkontrollausschuß konzentrierte seine Tätigkeit im 1. Halbjahr 1965 in erster Linie auf die Überprüfung der Landes-Krankenanstalten sowie der Bauhöfe. Außerdem wurden bei mehreren Abteilungen des Amtes der NO. Landesregierung, bei Bezirkshauptmannschaften sowie bei einer landwirtschaftlichen Fortbildungsschule und einer bäuerlichen Fachschule Einschauprotokolle bzw. Besichtigungen vorgenommen.

Die Vorprüfungen für diese Einschauprotokolle sowie fallweise hierfür notwendig gewordene Erhebungen hat das Kontrollamt durchgeführt. Außerdem wurden von diesem Amt noch zahlreiche Kontrollen sowie begrenzte fachliche Sonderprüfungen vorgenommen.

Zur Einschränkung des Umfanges dieses Berichtes schien es geboten, hauptsächlich jene Feststellungen und Anregungen auszugeweiht anzuführen, welche die Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Landesgebarung zum Ziele haben. Die aufgezeigten Mängel und Fehler sollen der Verwaltung die Möglichkeit geben, sich hiezu zu äußern bzw. ihrer künftigen Vermeidung ein größeres Augenmerk zuzuwenden. Die hiezu

eingelangten Stellungnahmen der zuständigen Abteilungen sowie die bezüglichen Gegenäußerungen des Finanzkontrollausschusses liegen diesem Bericht als Anhang bei.

Da der Bericht allen Mitgliedern des Hohen Hauses zugegangen ist, kann ich mich bei meiner Berichterstattung auf einige mir wesentlich erscheinende Feststellungen und Wahrnehmungen, Fehler und Mängel, die der Finanzkontrollausschuß auf Grund seiner Kontrolltätigkeit aufgezeigt hat, sowie die hiezu ergangenen Anregungen, Stellungnahmen und Gegenäußerungen beschränken.

Hinsichtlich des Amtsgebäudes Wien I., Teinfaltstraße 8, wurde festgestellt, daß mit den bei Übernahme des Amtsgebäudes angenommenen Kosten für die notwendigen durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten von insgesamt S 5,170.000.— bei weitem nicht das Auslangen gefunden werden konnte. Allein durch die unbedingt erforderliche Sanierung der Elektro-, Warmwasser und Sanitärinstallationen, die sich erst bei Inangriffnahme der Arbeiten zeigten, sowie die Kosten der Dachreparatur waren weitere zusätzliche Mittel im Betrage von rund 2,1 Millionen Schilling notwendig, so daß mit rund 7,2 Millionen Schilling Gesamtinstandsetzungskosten zu rechnen ist. Dieser Tatsache Rechnung tragend, hat sich die NEWAG als Verkäufer dieser Liegenschaft auf Grund mehrmaliger von der Landesregierung geführter Verhandlungen zwecks Vermeidung einer ungerechtfertigten Schädigung der Landesfinanzen verpflichtet, hiezu einen Beitrag in der Höhe von 4,22 Millionen Schilling zu leisten.

Der Finanzkontrollausschuß hat sich vorbehalten, nach Vorliegen der endgültigen Abrechnung an Hand der Kostenvoranschläge Erhebungen über die tatsächlichen Überschreitungen und deren Ursachen durchzuführen zu lassen.

Bei der NO. Agrarbezirksbehörde, Zusammenlegungsfachabteilung, ergab sich, daß die derzeit bestehenden 31 Operationsgruppen nicht voll einsatzfähig sind, weil der Personalnachwuchs erst eingeschult werden muß, was die Erledigung der eigentlichen Aufgaben teilweise verzögert. Im Augenblick muß von der Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens bis zum endgültigen Abschluß des Verfahrens mit einer Dauer von drei bis vier Jahren gerechnet werden. Dies bedeutet eine mehrjährige Evidenzhaltung der Unterlagen bis zur Verbücherung und damit eine ungeheure Mehrbelastung der Dienststelle. Um diese Zeit zu verkürzen und die Arbeitsbelastung zu verringern,

sollte im V
Verfassung:
tag ein We
gesucht we
träge auf K
daß bei der
lage ungefi
gültigen Er

Bei dem
Bezirkshau
gestellt, da
16,5 Millio
samtkosten
gen, Unvorl
korrektio
auf rund 23

Es bleibt
Bauvorhab
schuß bere
holt festge
sprechende
derartig er
hätten verr

In dem
ingenieur
Amtsgebäu
13, der Ein
mit einer
einem gem
lionen Schil
Betrag erh
17,5 Millio
lich desweg
Veranschlag
ten nicht b
wäre daher
hin große
nauere Ko
nahme der
teilung I/A
ingenieur
Mangel in d
Mitarbeit er

Bei dem
des Bezirks
Leitha wurd
gel festgest
mungen auc
gebäude für
zutreffen, r
bei diesen
statt mit Ub

Der Fina
abermals di
dung von F
den Architel
sen, sonder
der Gebäud
nungen vern

n der zustän-
bezüglichen Ge-
kontrollausschus-
Anhang bei.

liedern des Ho-
kann ich mich
g auf einige mir
tstellungen und
Mängel, die der
Grund seiner
hat, sowie die
en, Stellungnah-
beschränken.

äudes Wien I.,
gestellt, daß mit
sgebäudes ange-
ie notwendigen
setzungsarbeiten
bei weitem nicht
werden konnte.
erforderliche Sa-
vasser und Sani-
st bei Inangriff-
sowie die Kosten
itere zusätzliche
d 2,1 Millionen
nit rund 7,2 Mil-
instandsetzungs-
Tatsache Rech-
NEWAG als Ver-
auf Grund mehr-
erung geführter
rmeidung einer
ing der Landes-
einen Beitrag in
en Schilling zu

uß hat sich vor-
endgültigen Ab-
stenvoranschläge
ächlichen Über-
achen durchfüh-

behörde, Zusam-
rgab sich, daß
Operationsgrup-
sind, weil der
geschult werden
der eigentlichen
t. Im Augenblick
ines Zusammen-
endgültigen Ab-
einer Dauer von
set werden. Dies
Evidenzhaltung
rbücherung und
hrbelastung der
it zu verkürzen
zu verringern,

sollte im Wege einer Novellierung des Flur-
verfassungsgesetzes durch den Hohen Land-
tag ein Weg zur Abkürzung des Verfahrens
gesucht werden. Zur Zeit liegen rund 300 An-
träge auf Kommissierung vor, was bedeutet,
daß bei der derzeitigen Rechts- und Personal-
lage ungefähr 20 bis 30 Jahre bis zur end-
gültigen Erledigung vergehen werden.

Bei dem neugebauten Amtsgebäude der
Bezirkshauptmannschaft Baden wurde fest-
gestellt, daß die im Jahre 1961 mit rund
16,5 Millionen Schilling veranschlagten Ge-
samtkosten infolge Lohn- und Preiserhöhun-
gen, Unvorhergesehenem und einer Straßen-
korrektur um rund 6,5 Millionen Schilling
auf rund 23 Millionen Schilling gestiegen sind.

Es bleibt die Frage offen, ob bei diesem
Bauvorhaben, wie vom Finanzkontrollaus-
schuß bereits bei anderen Bauten wieder-
holt festgestellt werden mußte, durch ent-
sprechende Vorbeugungen und Maßnahmen
derartig enorme Kostenerhöhungen nicht
hatten vermieden werden können.

In dem ursprünglichen, von einem Zivil-
ingenieur erstellten Projekt waren für die
Amtsgebäude Wien I., Herrengasse 9, 11 und
13, der Einbau einer Zentralheizungsanlage
mit einer gemeinsamen Kesselanlage und
einem gemeinsamen Öllager rund 8,6 Mil-
lionen Schilling veranschlagt worden. Dieser
Betrag erhöhte sich nunmehr auf rund
17,5 Millionen Schilling, und zwar hauptsäch-
lich deswegen, weil bei der ursprünglichen
Veranschlagung der Kosten zahlreiche Arbei-
ten nicht berücksichtigt worden waren. Es
wäre daher angezeigt gewesen, für das immer-
hin große und schwierige Bauvorhaben ge-
nauere Kostenrechnungen vor Inangriff-
nahme der Arbeiten durchzuführen. Die Ab-
teilung I/AV teilte hiezu mit, daß der Zivil-
ingenieur nach Feststellung bedeutender
Mängel in der Planung sofort seiner weiteren
Mitarbeit enthoben wurde.

Bei dem neuerbauten Dienstwohngebäude
des Bezirkshauptmannes in Bruck an der
Leitha wurden mehrere bautechnische Män-
gel festgestellt. Da die gleichen Wahrneh-
mungen auch beim neuerbauten Dienstwohn-
gebäude für den Bezirkshauptmann in Tulln
zutreffen, muß angenommen werden, daß
bei diesen Gebäuden mehr nach Schema
statt mit Überlegung gebaut wurde.

Der Finanzkontrollausschuß muß daher
abermals die Forderung stellen, zur Vermei-
dung von Fehlern die Planung nicht allein
den Architekten und Technikern zu überlas-
sen, sondern auch die künftigen Benutzer
der Gebäude einzuschalten, damit Fehlpla-
nungen vermieden werden.

Wie ich bereits eingangs erwähnt habe,
wurden bei den beiden Landes-Kranken-
anstalten Mödling und Tulln mehrmalige,
eingehende Kontrollen durchgeführt, die sich
sowohl auf die Organisation und Betriebs-
wirtschaft wie auch auf die Baumaßnahmen
erstreckten. Beim organisatorischen Teil wur-
den verschiedene Vorschläge zur Verwal-
tungsvereinfachung gemacht.

Die Stellungnahme der Abteilung VII/3 zu
diesen Organisationsvorschlägen war zum
Großteil positiv. So wurde der intensivier-
te Einsatz der Lochkartenmaschine zugesagt,
mit der Pauschalierung der Ambulanzgebüh-
ren wurde in der Chirurgie der Landes-Kran-
kenanstalt Tulln bereits ein Anfang gemacht.
Die Neufassung eines Entwurfes für eine An-
staltsordnung wird der Ärztekammer zur Be-
gutachtung übermittelt werden. Lediglich
hinsichtlich der Bindung neudiplomierter
Krankenschwestern an die Anstalt sieht diese
Abteilung derzeit keine Möglichkeit zur
Durchführung wirksamer Maßnahmen.

In betriebswirtschaftlicher Hinsicht ent-
halten die Feststellungen vor allem folgende
Vorschläge: Zeitgerechte Festsetzung kosten-
deckender Verpflegungsgebühren, die weitere
Senkung der Ausgaben für ärztliche Erfor-
dernisse, teils durch Verlegung der Anstalts-
apothekenspeisung nach Mödling, teils
durch den Bezug der in Tulln benötigten
Medikamente von der Anstaltsapothekenspe-
isung Mödling, die Senkung der Beheizungskosten
durch Drosselung der Heizung in den nicht
belegten Gebäudeteilen und Sanierung der
Heizung im Altgebäude in Mödling sowie
durch Einhebung kostendeckender Rück-
sätze von der Missionsgesellschaft für die
mit Wärme versorgten untervermieteten Ob-
jekte, die Einhebung entsprechender Ge-
bühren von den Benützern der auf dem Areal
in Speising befindlichen Garage sowie der
zeitgerechte Ankauf von geeigneten Appa-
raten und Instrumenten.

Der Stellungnahme der Abteilung VII/3
ist zu entnehmen, daß die Vorschläge fast
durchwegs bereits Berücksichtigung fanden.
Lediglich hinsichtlich des Bezuges der in
Tulln benötigten Medikamente aus der An-
staltsapothekenspeisung Mödling bestehen nach dem
derzeit geltenden Apothekengesetz Schwierig-
keiten und bezüglich der Erhöhung der Be-
heizungskosten — Rückersätze durch die
Missionsgesellschaft — Bedenken, doch wird
das letztgenannte Problem in absehbarer
Zeit gelöst werden.

Breiten Raum nimmt der bauwirtschaft-
liche Teil in Anspruch. Es wird festgestellt,
daß für den Ausbau der Landes-Kranken-

anstalt Mödling bisher rund 65 Millionen Schilling aufgewendet wurden und zum Endausbau noch weitere 47 Millionen Schilling erforderlich sein werden. Für Tulln wurden bisher rund 35 Millionen Schilling verausgabt, weitere 39 Millionen Schilling werden noch erforderlich sein. Mit besonderem Nachdruck wird auf die unbedingte Notwendigkeit der Vorlage eines Grund- und Gesamtkonzeptes sowie der Erstellung eines Finanzplanes bereits vor Inangriffnahme der ersten Bauarbeiten hingewiesen. Eine solche Generalplanung wurde für die Landes-Krankenanstalt Mödling erst Ende 1960 erstellt und seither in zahlreichen Punkten abgeändert beziehungsweise erweitert.

Weiters wurden ganz wesentliche Erhöhungen der Gesamtbaukosten gegenüber den geschätzten Baukosten festgestellt, so beim Bettentrakt in Mödling von 11 auf 30,5 Millionen und bei der Kinderabteilung in Mödling von 18 auf voraussichtlich 35 Millionen Schilling. Weitere bedeutende Erhöhungen bahnen sich auch beim Neubau der Anstaltsküche sowie beim Umbau des Altbaues in Mödling an. Da die Ursache für diese Erhöhungen der Baukosten vor allem in den während der Bauausführung vorgenommenen Abänderungen der ursprünglichen Planung oder in einer zu niedrigen anfänglichen Kostenschätzung liegen, wäre vom Baubeirat für Planänderungen, die nach der Vorschrift über die Ausschreibung, Vergebung und Durchführung öffentlicher Leistungen im Land Niederösterreich seiner Zustimmung bedürfen, ein äußerst rigoroser Maßstab anzuwenden.

Der Finanzkontrollausschuß empfiehlt dem Hohen Landtag, für größere Anlagen, wie sie beispielsweise die Intensiv-Pflegestation in Mödling darstellt, nur dann Mittel zu bewilligen, wenn auf den Grundsatz größter Sparsamkeit bei besonderer Berücksichtigung der finanziellen Lage der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Niederösterreichs Bedacht genommen wurde.

Schließlich werden noch zahlreiche bauliche Mängel beanstandet: So ist im Bettentrakt in Mödling die Reinigung der Fenster infolge der Fensterkonstruktion mit großen Schwierigkeiten verbunden, die Lüftungsklappen sind schwierig zu öffnen, die Fensterbretter im Stiegenhaus waren teilweise lose und wiesen zentimeterbreite Spalten auf, der Bäderraum der Gynäkologie ist äußerst beengt, und die zahlreichen Beleuchtungskörper in den Krankenzimmern lassen darauf schließen, daß nicht in allen Fällen auf die notwendige Sparsamkeit Bedacht ge-

nommen wurde. In der Schwesternschule in Mödling wieder zeigten sich mehrere breite Risse im Mauerwerk sowie Mauerschäden bei den Türstöcken im Internat, die einer normalen Abnutzung nicht entsprechen. Im Bettentrakt in Tulln wieder waren die Fenster nicht nur überdimensioniert und daher schwer zu reinigen, sondern auch undicht, die Metallfensterrahmen wiesen Rostflecke auf, die Türen sind qualitativ minderwertig, die Fenstervorhänge, Türschoner und Sesselbezüge aus Plastik unzweckmäßig und ähnliches mehr. Beim Schwesternheim in Tulln war der verlegte Bodenbelag unzweckmäßig und die Brauseanlagen im Waschraum mangelhaft ausgeführt. Diese Feststellungen sollen eine dringende Mahnung sein, bei künftigen Bauvorhaben derartige Mängel zu vermeiden.

Da die von der Abteilung B/1 zu diesen Feststellungen abgegebenen Stellungnahmen nicht in allen Punkten als ausreichend befunden wurden, waren neuerliche Erhebungen notwendig, deren Ergebnis ich der besseren Übersicht halber schon in meine vorhergehenden Ausführungen miteinbezogen habe.

Bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Maueröhring wurde festgestellt, daß die Instandsetzungsarbeiten im Pavillon 3 nur schleppend vorangehen. Der Abteilung B/1 wurde zur Beschleunigung dieser Arbeiten empfohlen, den Anstaltstechniker mit der Beaufsichtigung der Firmenarbeiten zu betrauen. Dieser Anregung wurde entsprochen und die Instandsetzung des Pavillons in der Zwischenzeit abgeschlossen.

Der Brückenbauhof Kagran entspricht weder in baulicher noch in ausstattungsmäßiger Hinsicht. Es erging die Empfehlung, zu prüfen, ob bei der geplanten Verlegung und Neuerrichtung des Bauhofes in Wiener Neudorf nicht auch ein entsprechend moderner und zweckmäßiger Brückenbauhof geschaffen werden könnte.

Die Abteilung B/2 gab hiezu bekannt, daß die Schaffung von Brückenmeistereien in den vier Landesvierteln und eine Verlagerung der derzeit unzureichenden Brückenmeisterei Kagran nach Korneuburg geplant ist.

Der Landes-Bauhof in Laa an der Thaya wurde sowohl wegen seiner exponierten Lage an der Landesgrenze als auch hinsichtlich der Unterbringung in Baracken als nicht zweckentsprechend angesehen, die dort befindlichen Fahrzeuge und Geräte sind zum Großteil schrottreif. Es wurde daher die Verlegung des Bauhofes nach Absdorf und die

eheste anc
schinen unc

Die Abtei
daß der Be
Thaya eing
wurde.

Der Finan
abschließen
vorbehalten

Die Schlo
mit beschri
1964 mit e
Schilling. I
Maß die v
lageabschre
neuerliche I
dem Proble
standsetzun
eine Zweck
sowie eine
lagung der
Vorteil.

Das Land
therapeutisc
Pflegeanstal
wird, soll a
endgültiger
heit wird en

Der Finan
mehreren S
chen Kredit
auf Grund d
sorgungsetz
in der Fassa
der Landest
worden war
digen Abtei
Fällen unzu
sen und sie
Bestimmung

Gemäß Pi
ausschusses
regierung, b
Landes Niec
und 1965, v
Landesregier
Voranschläg
nahme auf d
nur die zur
Führung de
notwendigen

Weiters w
der Finanzal
Abteilungen
bzw. G.Z.L./
Verlautbarun
anschlagten
mit der Au

westernschule in
mehrere breite
Mauerschäden
ernat, die einer
entsprechen. Im
waren die Fen-
niert und daher
n auch undicht,
iesen Rostflecke
iv minderwertig,
oner und Sessel-
mäßig und ähnr-
rnheim in Tulln
g unzweckmäßig
Naschraum man-
ststellungen sol-
g sein, bei künft-
e Mängel zu ver-

g B/1 zu diesen
Stellungnahmen
isreichend befunde-
iche Erhebungen
ich der besseren
1 meine vorher-
einbezogen habe.

Pflegeanstalt in
stellt, daß die In-
Pavillon 3 nur
r Abteilung B/1
dieser Arbeiten
chniker mit der
narbeiten zu be-
urde entsprochen
Pavillons in der

an entspricht we-
stattungsmäßiger
pfehlung, zu prü-
rlegung und Neu-
Wiener Neudorf
id moderner und
uhof geschaffen

ezu bekannt, daß
enmeistereien in
nd eine Verlage-
henden Brücken-
rneuburg geplant

aa an der Thaya
exponierten Lage
auch hinsichtlich
racken als nicht
hen, die dort be-
Geräte sind zum
de daher die Ver-
Absdorf und die

eheste anderweitige Verwertung der Ma-
schinen und Geräte empfohlen.

Die Abteilung B/4 gab daraufhin bekannt,
daß der Betrieb am Bauhof in Laa an der
Thaya eingestellt und der Bestand aufgelöst
wurde.

Der Finanzkontrollausschuß hat sich einen
abschließenden Bericht über die Bauhöfe
vorbehalten.

Die Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft
mit beschränkter Haftung schloß im Jahre
1964 mit einem Abgang von rund 650.000
Schilling. Da an diesem Verlust in hohem
Maß die verhältnismäßig kurzfristigen An-
lageabschreibungen beteiligt sind, wurde eine
neuerliche Befassung des Aufsichtsrates mit
dem Problem der Abschreibungen bei In-
standsetzungen empfohlen. Weiters wäre
eine Zweckwidmung für den „Blauen Hof“
sowie eine günstigere bankmäßige Veran-
lagung der Geldmittel der Gesellschaft von
Vorteil.

Das Landesgut Haschhof, das für arbeits-
therapeutische Zwecke der Landes-Heil- und
Pflegeanstalt Gugging nicht mehr benötigt
wird, soll abverkauft werden. Ein baldiger,
endgültiger Entscheid in dieser Angelegen-
heit wird empfohlen.

Der Finanzkontrollausschuß mußte sich in
mehreren Sitzungen eingehend mit zahlrei-
chen Kreditüberschreitungen, von denen er
auf Grund des Artikels 48 des Landesverfas-
sungsgesetzes für das Land Niederösterreich
in der Fassung von 1930 durch den Vorstand
der Landesbuchhaltung in Kenntnis gesetzt
worden war, und den hiezu von den zustän-
digen Abteilungen gegebenen, in mehreren
Fällen unzureichenden Begründungen befas-
sen und sieht sich veranlaßt, auf folgende
Bestimmungen nachdrücklichst zu verweisen:

Gemäß Punkt 3 der Anträge des Finanz-
ausschusses über die Vorlagen der Landes-
regierung, betreffend die Voranschläge des
Landes Niederösterreich für die Jahre 1964
und 1965, wurde die Niederösterreichische
Landesregierung beauftragt, im Rahmen der
Voranschläge und unter steter Bedacht-
nahme auf das Gesamtinteresse des Landes
nur die zur sparsamen und wirtschaftlichen
Führung der Landesverwaltung unbedingt
notwendigen Ausgaben zu machen.

Weiters wird auf Punkt 4 der hiezu von
der Finanzabteilung an alle Referenten der
Abteilungen (mit G.Z.L.A. IV/1-283/19-1963
bzw. G.Z.L.A. IV/1-23/23-1965) ergangenen
Verlautbarungen verwiesen, wonach die ver-
anschlagten Ausgabenkredite ein oberes Li-
mit der Ausgaben darstellen. Eine Über-

schreitung der Kredite ist daher unzulässig.
Etwa im Laufe des Jahres unbedingt erfor-
derliche, nicht zu vermeidende Mehrausgaben
gegenüber den Voranschlagsansätzen bedür-
fen der vorherigen Genehmigung des Land-
tages.

Da diese Bestimmungen bei mehreren Kre-
ditüberschreitungen nicht eingehalten wur-
den, erachtet der Finanzkontrollausschuß
eine strenge Handhabung der laufenden
Überwachung der Kredite durch das Finanz-
referat im Sinne des o. a. Antrages des
Finanzausschusses, betreffend die Voran-
schläge des Landes Niederösterreich (Pkt. 17
bzw. 16 der Voranschläge 1964 bzw. 1965)
als unbedingt erforderlich.

In der Zusammenfassung am Schluß des
Berichtes wird darauf verwiesen, daß die in
organisatorischer und betriebswirtschaft-
licher Hinsicht getroffenen Anregungen und
Empfehlungen dazu beitragen sollen, die auf-
gezeigten Mängel in Zukunft zu beseitigen
oder auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Hinsichtlich der Feststellungen, die den
Bausektor betreffen, müßte es doch gelingen,
auf Grund bisheriger Erfahrungen und der
des öfters vom Finanzkontrollausschuß in
seinen Berichten aufgezeigten Fehlerquellen
in bezug auf Planung, Ausführung und
Kostenerstellung zu einem Ergebnis zu ge-
langen, daß Zweckmäßigkeit und Wirtschaft-
lichkeit vorherrschend sind.

Mit Eindringlichkeit nimmt der Finanz-
kontrollausschuß gerade die Baumaßnahmen
für die Neugestaltung der beiden Landes-
Krankenanstalten zum Anlaß, um den Hohen
Landtag auf einen Umstand aufmerksam zu
machen, der sich hier und auch bei anderen
Bauten des Landes immer wieder gezeigt
hat. Im Rahmen des Budgets werden auf
Grund von Angaben über die voraussicht-
lichen Gesamtkosten die Baukredite bewil-
ligt. Wenn man die Voranschläge der letzten
Jahre hinsichtlich der bewilligten Kredit-
mittel untersucht, so kommt man zu dem
Ergebnis, daß in den Folgejahren fast für
jedes größere Bauvorhaben eine bedeutende
Nachforderung an Krediten zu den „voraus-
sichtlichen“ Gesamtkosten erforderlich war.
Der Grund hierfür liegt nun nicht in den
steigenden Baukosten allein, sondern, wie
vielfach festgestellt wurde, darin, daß die Ge-
samtkostenerstellung flüchtig, ungenau und
mangels eines grundlegenden Gesamtpro-
jektes erfolgte. Eine Abhilfe dieser Vorgangs-
weise sieht der Finanzkontrollausschuß
darin, daß der Hohe Landtag künftig
Baukredite nur dann bewilligen soll, wenn
die entsprechende Regierungsvorlage auf

Grund fundierter Unterlagen dem Hohen Hause zugeleitet wird.

Der Finanzkontrollausschuß schlägt neuerlich vor, daß künftighin sämtliche Landesbauvorhaben nach einem genau festgelegten Grund- und Gesamtkonzept erfolgen. Soweit es sich um Hochbauten bzw. technische Einrichtungen handelt, hätte nach Meinung des Finanzkontrollausschusses das Hochbaureferat als federführende Bauabteilung die Koordinierung der am Bau beteiligten Abteilungen zu veranlassen und die Unterlagen der Planung und Kosten strengstens zu prüfen, ehe die Vorlage über das Bauvorhaben im Wege der Landesregierung dem Hohen Landtage zur Beratung und Beschlußfassung zugeleitet wird. Auch die Methode, durch ungenauere, geringere Präliminierung die Ausführung eines Bauvorhabens und die hierfür erforderlichen Mittel zu erreichen bzw. durch Zuweisung weiterer Kredite die notwendig gewordene Baufortsetzung dann zu erzwingen, sollte künftig vom Hohen Landtag zurückgewiesen werden.

Ferner verweist der Finanzkontrollausschuß noch darauf, daß in den von den zuständigen Abteilungen abgegebenen Stellungnahmen und Äußerungen zu den Kontrollberichten nicht immer auf das Wesentliche der Sache, oft auch unzulänglich, eingegangen wird oder wahrgenommene Mängel als unzutreffend bezeichnet werden.

Der Finanzkontrollausschuß empfiehlt daher dringendst, Stellungnahmen zu den Berichten möglichst kurz, klar und den Kern der Sache betreffend abzugeben, um zeitraubende Rückfragen und Gegenäußerungen tunlichst zu vermeiden. Schließlich wird nochmals auf die Unzulänglichkeit von Kreditüberschreitungen und die daraus entstehenden Folgen verwiesen.

In Zusammenfassung der vorstehenden Ausführungen stelle ich hiemit namens des Finanzausschusses folgenden Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Tätigkeitsbericht des Finanzkontrollausschusses für das erste Halbjahr 1965 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, die Maßnahmen, die sie zu den Feststellungen und Anregungen des Berichtes sowie allenfalls zu den Stellungnahmen zu machen als notwendig erachtet, dem Finanzkontrollausschuß bekanntzugeben.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT WEISS: Zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Dr. Brezovszky.

ABG. Dr. BREZOVSZKY: Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geschätzte Damen und Herren! Wie Sie vom Herrn Berichterstatter soeben gehört haben, enthält der Tätigkeitsbericht des Finanzkontrollausschusses für das 1. Halbjahr 1965 eine sehr massive Kritik an der Verwaltung. Diese Kritik ist das Ergebnis einer sehr eingehenden Überprüfung zahlreicher Verwaltungsstellen, vor allem auf dem Bausektor. Es wurde immer wieder die Feststellung getroffen, daß das Landesbudget dadurch überfordert wird, daß man Bauprojekte beginnt, ohne eine Gesamtplanung vorzulegen, ohne zu sagen, was diese Projekte, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, endgültig kosten werden. Dies kann für das Land Niederösterreich unter Umständen in einem Zeitpunkt gefährlich werden, in dem die Einnahmen zurückgehen und begonnene Bauten fortgesetzt werden sollen, ohne daß die Finanzierung rechtzeitig sichergestellt wurde.

Weitaus bedenklicher ist aber, daß durch diese Praxis der Hohe Landtag letztlich um sein höchstes Recht, das Budgetrecht, gebracht wird. Denn wenn ein Bauvorhaben mit angeblichen Gesamtkosten von 15 Millionen Schilling begonnen wurde, dafür aber schließlich 20, 30 und 40 Millionen Schilling notwendig sind, dann bleibt dem Hohen Landtag letztlich nichts übrig, als nachträglich die Zustimmung zu geben.

Der Finanzkontrollausschuß hat in diesem Tätigkeitsbericht festgestellt — das entspricht auch der Würde des Hohen Hauses —, daß mit dieser Praxis ein Ende gemacht werden muß. Es wurden auch konkrete Fälle angeführt. Ich will mich nur auf wenige beschränken, da der Herr Berichterstatter sehr ausführlich darüber berichtet hat.

Der Fall Teinfaltstraße 8 hätte eigentlich für die Verwaltung eine Warnung sein müssen. Hier wurde von der NEWAG ein Altbau gekauft, ohne daß man wußte, wie hoch die Mittel sein werden, die man für die Instandsetzung brauchen wird. Daß sich die NEWAG nachträglich, sozusagen freiwillig, bereit erklärte, einen Betrag von 4,2 Millionen Schilling zuzuschießen, beweist doch, daß ihr als Verkäuferin von Anfang an klar war, daß der Betrag, den sie vom Land verlangt hat, nicht in Ordnung war. Jedenfalls hätte der Ankauf dieses Altbauhauses eine Warnung sein müssen, in Zukunft vorsichtiger zu sein. Wir werden heute noch über

eine Vorlage
lich den Anl
und wo sich
immense In
sind. Im Fal
war es dah
der Finanz
mußte, nach
zung an Ha
überprüfen,
das Land ge
lich nicht vo
dieses Haus s

In dem Be
die Agrarbez
straße 14 ein
das das Lan
liche Miete v
Betriebskost
sind, erlegen

Beim Bau
Baden wurde
Voranschlag
schritten wur
eine kostspie
wurde, obwohl
Bezirkshaupt
Entlüftungsa
nung des Fin
es sich daher

Bei der Er
des für den
wurde völlig
sprüchlich in
baut, obwohl
nur über ein
ist. Außerdem
Voranschlag v
Schilling übe
ohne Genehm
anschlagsansa
setzung gedac
Hauses verw
Verwendung v

Ich möchte
zahlreichen
sen. Die Lanc
der im Laufe
nicht richtig b
gebürgert, sic
ohne vorherig
Mittel in Ans
Hohen Landt
nämlich das E
kontrollaussch
mächtigen Na
grobe Verletz
der Landtag z
schreitungen z

Wort gemeldet
ezovszky.

Herr Präsident!
te Damen und
Berichterstatter
der Tätigkeits-
usschusses für
massive Kritik
itik ist das Er-
en Überprüfung
n, vor allem auf
mer wieder die
as Landesbudget
daß man Bau-
Gesamtplanung
was diese Pro-
ahre erstrecken,
es kann für das
Umständen in
werden, in dem
und begonnene
ollen, ohne daß
g sichergestellt

aber, daß durch
tag letztlich um
Budgetrecht, ge-
in Bauvorhaben
ten von 15 Mil-
urde, dafür aber
llionen Schilling
bt dem Hohen
ig, als nachträg-
n.

ß hat in diesem
lt — das ent-
ies Hohen Hau-
kis ein Ende ge-
urden auch kon-
ill mich nur auf
er Herr Bericht-
iarüber berichtet

hätte eigentlich
arnung sein müs-
NEWAG ein Alt-
man wußte, wie
, die man für die
ird. Daß sich die
sagen freiwillig,
rag von 4,2 Mil-
en, beweist doch,
n Anfang an klar
ie vom Land ver-
g war. Jedenfalls
Altgebäudes eine
Zukunft vorsich-
heute noch über

eine Vorlage zu sprechen haben, die neuerlich den Ankauf eines Althauses behandelt, und wo sich jetzt gleichfalls herausstellt, daß immense Instandsetzungskosten notwendig sind. Im Falle des Hauses Teinfaltstraße 8 war es daher selbstverständlich, daß sich der Finanzkontrollausschuß vorbehalten mußte, nach Fertigstellung der Instandsetzung an Hand der Kostenvoranschläge zu überprüfen, welche Ursachen bewirkten, daß das Land gewaltige Beträge, die ursprünglich nicht vorgesehen waren, nachträglich in dieses Haus stecken mußte.

In dem Bericht ist auch enthalten, daß für die Agrarbezirksbehörde in der Lothringerstraße 14 ein Gebäude gemietet wurde, für das das Land Niederösterreich eine monatliche Miete von 80.000 Schilling zuzüglich der Betriebskosten, die sicherlich sehr erheblich sind, erlegen muß.

Beim Bau der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde festgestellt, daß der Kostenvoranschlag um 6,5 Millionen Schilling überschritten wurde. Im Bericht scheint auf, daß eine kostspielige Euosmonanlage installiert wurde, obwohl für das gesamte Gebäude der Bezirkshauptmannschaft Baden eine zentrale Entlüftungsanlage vorhanden war. Nach Meinung des Finanzkontrollausschusses handelt es sich daher um eine überflüssige Ausgabe.

Bei der Errichtung des Dienstwohngebäudes für den Bezirkshauptmann in Bruck wurde völlig planwidrig eine Garage, die ursprünglich im Keller vorgesehen war, angebaut, obwohl man wußte, daß die Zufahrt nur über ein fremdes Grundstück möglich ist. Außerdem hat man, nachdem der Kostenvoranschlag von 750.000 Schilling um 20.000 Schilling überschritten wurde, diesen Betrag ohne Genehmigung von einem anderen Voranschlagsansatz, der für die Gebäudeinstandsetzung gedacht war, zur Fertigstellung des Hauses verwendet, was eine zweckwidrige Verwendung von Geldern bedeutet.

Ich möchte mich noch ganz kurz mit den zahlreichen Kreditüberschreitungen befassen. Die Landesverwaltung muß immer wieder im Laufe des Jahres feststellen, daß sie nicht richtig budgetiert hat. Nun hat sich eingebürgert, sich damit zu behelfen, daß man ohne vorherige Zustimmung des Landtages Mittel in Anspruch nimmt und damit den Hohen Landtag um sein höchstes Recht, nämlich das Budgetrecht, bringt. Der Finanzkontrollausschuß erblickt in dieser eigenmächtigen Nachtragskreditbeschaffung eine grobe Verletzung der Bestimmungen, wonach der Landtag zur Bewilligung von Kreditüberschreitungen zuständig ist.

Hoher Landtag! Ich möchte nun zu einem anderen Problem Stellung nehmen. Wie aus der Einleitung des Tätigkeitsberichtes hervorgeht, hat das Kontrollamt im Berichtszeitraum 36 Kontrollen durchgeführt. Die sozialistische Fraktion hat durch ihren Obmannstellvertreter das Verlangen nach Einsichtnahme in die von den Beamten des Kontrollamtes vorbereiteten Berichte gestellt. Der Herr Obmann des Finanzkontrollausschusses hat jedoch erklärt, daß es nicht möglich sei, in die Unterlagen für den uns hier vorliegenden Tätigkeitsbericht Einsicht zu nehmen. Ein anderes Mitglied des Finanzkontrollausschusses hat im Laufe der Debatte zum Ausdruck gebracht, daß das Kontrollamt autonom sei und daher die Mitglieder des Finanzkontrollausschusses die Berichte nicht einsehen könnten. Diese durch die Landesverfassung nicht gedeckte Vorgangsweise zwingt mich zu einer grundsätzlichen Stellungnahme hinsichtlich der Stellung des Kontrollamtes zum Finanzkontrollausschuß. Am Rande möchte ich noch bemerken, daß ich mich der Mühe unterzogen habe, die geschichtliche Entwicklung des Finanzkontrollausschusses zu studieren. Ich habe in der Bibliothek nachlesen können, daß im Jahre 1935 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der autoritären berufsständischen Landesverfassung für den Finanzkontrollausschuß eine Geschäftsordnung erstellt wurde. In dieser Geschäftsordnung, aus jener Zeit, wo bekanntlich die gesetzgebenden parlamentarischen Körperschaften nicht sehr stark waren, war festgelegt, daß jedes Mitglied des Finanzkontrollausschusses das Recht hatte, in die Prüfberichte des Finanzkontrollausschusses Einsicht zu nehmen.

Die jetzt bei uns geübte Vorgangsweise scheint mir äußerst bedenklich zu sein, denn damals, als es einen monokoloren Finanzkontrollausschuß gegeben hat, gewährte man seinen Mitgliedern ohne weiteres das Recht der Einsichtnahme, während uns heute, wo im Finanzkontrollausschuß auf Grund der demokratisch zustande gekommenen Landesverfassung nach dem Verhältniswahlrecht drei Mitglieder der Volkspartei und drei Mitglieder der Sozialistischen Partei angehören, die Einsichtnahmen in die Prüfberichte des Finanzkontrollamtes verwehrt wird. Offensichtlich war es damals weniger gefährlich, allen Mitgliedern in die Kontrollamtsberichte Einblick zu geben. Oder ist das ein Weg, um der Minderheit in diesem Hause das Informationsrecht über gewisse Vorgänge in der Verwaltung zu beschneiden? Ich möchte hier

ausdrücklich betonen, daß auf Grund der gegenwärtigen Mehrheitsverhältnisse in diesem Hause im Finanzkontrollausschuß eine Parität besteht. Der Obmann und in seiner Vertretung der Obmannstellvertreter haben kein Dirimierungsrecht, so daß nur einstimmige Beschlüsse zustandekommen können. Der Obmann hat daher nach unserer Auffassung nicht das Recht, die Mitglieder des Finanzkontrollausschusses in ihren Rechten irgendwie zu beschneiden.

Ich möchte noch zu der Behauptung, das Kontrollamt sei autonom, feststellen, daß im Jahre 1925 anlässlich der ersten Änderung der Niederösterreichischen Landesverfassung das Kontrollamt eingerichtet wurde und der damalige Berichterstatter Dr. Czermak ausdrücklich ausgeführt hat, und zwar am 27. November 1925: „Der Entwurf der ersten Landesverfassungs-Novelle entspricht auch den Bestimmungen unseres Rechnungshofgesetzes. Durch diese Novelle wird ein Kontrollausschuß geschaffen, der mit anderen Funktionen ausgestattet ist als der bisherige Finanzkontrollausschuß. Seine Funktionen sind weitergehend, und es wird ein dem Finanzkontrollausschuß" — und nun hören Sie — „untergeordnetes bzw. beigegebenes Kontrollamt ins Leben gerufen." Dies hat der Herr Berichterstatter ausdrücklich festgestellt. Dieses Kontrollamt ist also weder autonom noch ist es dem Obmann des Finanzkontrollausschusses untergeordnet oder beigegeben, sondern dem Finanzkontrollausschuß als solchem. Ich glaube, hier ist ein Versäumnis nachzuholen. Es wurde nämlich im Jahre 1925 im Artikel 47 Abs. 2 der Landesverfassung ausdrücklich festgelegt, daß der Finanzkontrollausschuß eine Geschäftsordnung für das Kontrollamt zu erlassen habe. Das Fehlen einer Geschäftsordnung für das Kontrollamt wird in dem Augenblick bedenklich, als sich einzelne Mitglieder des **Finanzkontrollausschusses** oder eine Gruppe Rechte herausnehmen, die ihnen nach der Landesverfassung nicht zukommen. Die Einschränkung des Einsichtsrechtes in die Unterlagen des Kontrollamtes ist so eine unzulässige Maßnahme, die nicht gebilligt werden kann. Außerdem scheint es mir für die Demokratie außerordentlich bedenklich, wenn eine gleichgelagerte Materie in einem autoritären Staat innerhalb von 14 Tagen geregelt werden kann, während in einem demokratischen, also auf Grund der demokratischen Landesverfassung, fast 41 Jahre nach dem Festlegen der Bestimmung, daß eine Geschäftsordnung für das Kontrollamt zu erlassen sei, dies noch immer nicht vorliegt.

Diese autoritäre Geschäftsordnung ist ja 1945 durch das Verfassungsüberleitungsgesetz aufgehoben worden, so daß sie rechtlich keine Geltung hat; in der Praxis hat man aber manchmal den Eindruck, daß sich bis jetzt gewisse Praktiken durchgesetzt haben. Ich muß daher feststellen, daß eine ehestmögliche Erlassung einer Geschäftsordnung für das Kontrollamt notwendig ist, wobei selbstverständlich der Finanzkontrollausschuß — und nur der ist zuständig für die Erlassung einer Geschäftsordnung — dabei einvernehmlich den gegebenen Mehrheitsverhältnissen im Hause und im Finanzkontrollausschuß Rechnung trägt, damit es in Zukunft nicht zu solchen Auseinandersetzungen kommen braucht. Außerdem liegt diese Forderung im Interesse der Demokratie, denn nach 41 Jahren wäre es wirklich an der Zeit und überdies im Interesse des Landes Niederösterreich gelegen. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

PRÄSIDENT WEISS: Zum Worte gelangt Herr Abgeordneter Dipl.-Ing. Robl.

ABG. DIPL.-ING. ROBL: Herr Präsident! Sehr verehrte Damen und Herren! Gestatten Sie mir, einleitend zu diesem Bericht kurz einige grundsätzliche Fragen zu beantworten. Der uns vorliegende Bericht des Finanzkontrollausschusses über das 1. Halbjahr 1965 ist sehr umfangreich und besteht praktisch aus zwei Teilen. Aus dem eigentlichen Bericht, der die Wahrnehmungen und Beanstandungen, die der Kontrollausschuß gemacht hat, aufzeigt; zweitens besteht dieser Bericht aus einem Anhang. In diesem Anhang sind die Stellungnahmen der Abteilungen der Landesregierung, soweit sie zum Bericht des **Finanzkontrollausschusses** Stellung genommen haben, zusammengefaßt. Außerdem enthält der Anhang noch zusätzlich die Gegenäußerung des Finanzkontrollausschusses, wenn er sich mit der Stellungnahme der zuständigen Abteilung der Landesregierung nicht voll einverstanden erklären konnte.

Durch diese Art der Berichterstattung kann manche Unklarheit rasch aufgeklärt werden. Ich erinnere zum Beispiel daran, daß der Finanzkontrollausschuß in der Abteilung VII/4, Sanitätsangelegenheiten und Tuberkulosebekämpfung, festgestellt hat, daß der Beamte der Landesregierung, der die Röntgenfilme zu entwickeln hat, in einer vollkommen unzureichenden Dunkelkammer seine Arbeiten durchführen muß. Die Gebäudeverwaltung hat, weil dieser Bericht der Landesregierung, dem zuständigen Regierungsmitglied zur Kenntnis gebracht wurde, erklärt,

daß dieser l
eine Stunde
und daher die
zumutbar wä
kontrollausse
zweckmäßiger
Entwicklungs
Röntgenentwi
stelle des Pres

Wenn wir
richtes sehr
sicherlich au
die jedoch in
len, weil ebei
ein Jahr alt
allen Fragen
holung der S
nen Abteilun
ausschuß sein
fungen nicht i
Er muß sich
mit anderen l
vergeht doch,
Bericht abgef
diese Wahrne
Finanzkontrol
heißt das nich
kontrolle auf
abgestellt wer
kontrollauschl
sagt habe, se
Regierungsmii
notwendig, su
können.

Ich möchte
nahme, auf die
ter eingegan
des vergangen
trollausschuß
der Thaya be
stellt, daß die
ist, dort aber
nen und Gerät
wendig wäre,
Nachdem der
gierungsmitgli
sofortige Aufli
wovon der F
im November
verständigt wu

Der Herr V
sich auch mit
derösterreich
weil der Finan
sichtigungen ii
men hat. Die l
wiegend auf c
rung und die
in Tulln und l

sordnung ist ja ungsüberleitungs- so daß sie recht- er Praxis hat man uck, daß sich bis rchgesetzt haben. , daß eine ehest- Geschäftsordnung iendig ist, wobei Finanzkontrollaus- zuständig für die rdnung — dabei nen Mehrheitsver- m Finanzkontroll- damit es in Zu- inandersetzungen m liegt diese For- Demokratie, denn rklich an der Zeit : des Landes Nie- fall bei den Sozia-

am Worte gelangt g Robl.

: Herr Präsident! Herren! Gestatten sem Bericht kurz ge zu beantwort- ichtericht des Finanz- das 1. Halbjahr und besteht prak- dem eigentlichen nungen und Bean- itrollausschuß ge- ens besteht dieser In diesem Anhang er Abteilungen der e zum Bericht des Stellung genom- ßt. Außerdem ent- ätzlich die Gegen- ontrollausschusses, lungnahme der zu- Landesregierung rklären konnte.

chterstattung kann aufgeklärt werden. el daran, daß der n der Abteilung eiten und Tuber- stellt hat, daß der ng, der die Rönt- t, in einer vollkom- nkelkammer seine ß. Die Gebäudever- ichtericht der Landes- en Regierungsmit- cht wurde, erklärt,

daß dieser Beamte wöchentlich höchstens eine Stunde mit dieser Arbeit beschäftigt ist und daher die Arbeit in diesem Raume doch zumutbar wäre. Daraufhin kam der Finanzkontrollausschuß zu der Ansicht, daß es zweckmäßiger wäre, nicht in zwei Labors Entwicklungen vorzunehmen, sondern diese Röntgenentwicklung auch in der Lichtbildstelle des Presseamtes durchführen zu lassen.

Wenn wir sagen, daß diese Art des Berichtes sehr zweckmäßig ist, dann hat sie sicherlich auch kleine Nachteile. Nachteile, die jedoch in Kauf genommen werden sollen, weil eben der Bericht, der nun einmal ein Jahr alt geworden ist, nicht mehr in allen Fragen ganz aktuell ist. Durch die Einholung der Stellungnahmen aus den einzelnen Abteilungen kann der Finanzkontrollausschuß seine Untersuchungen, seine Prüfungen nicht immer kontinuierlich fortsetzen. Er muß sich immer wieder zwischendurch mit anderen Fragen befassen; letzten Endes vergeht doch, bis solch ein umfangreicher Bericht abgefaßt ist, ein Jahr. Wenn aber diese Wahrnehmungen und Darlegungen des Finanzkontrollausschusses ein Jahr alt sind, heißt das nicht, daß die bei einer Einschaugkontrolle aufgezeigten Mängel nicht sofort abgestellt werden könnten, denn der Finanzkontrollausschuß leitet, wie ich schon gesagt habe, seine Berichte den zuständigen Regierungsmitglieder zu, so daß diese, wenn notwendig, sofort Veranlassungen treffen können.

Ich möchte noch auf eine solche Maßnahme, auf die schon der Herr Berichterstatter eingegangen ist, hinweisen. Am 23. Juni des vergangenen Jahres hat der Finanzkontrollausschuß den Landesbauhof in Laa an der Thaya besichtigt. Er hat dabei festgestellt, daß der Betrieb praktisch eingestellt ist, dort aber noch immer wertvolle Maschinen und Geräte unbenützt stehen und es notwendig wäre, diesen Bauhof aufzulösen. Nachdem der Bericht dem zuständigen Regierungsmitglied zugegangen ist, wurde die sofortige Auflösung des Bauhofes veranlaßt, wovon der Finanzkontrollausschuß bereits im November 1965 von der Abteilung B/4 verständigt wurde.

Der Herr Vorredner Dr. Brezovsky hat sich auch mit den Bürogebäuden der Niederösterreichischen Landesregierung befaßt, weil der Finanzkontrollausschuß einige Besichtigungen in den Büroräumen vorgenommen hat. Die Kontrolltätigkeit hat sich vorwiegend auf die Gebäude der Landesregierung und die beiden Landeskrankenhäuser in Tulln und Mödling erstreckt. Er meinte,

daß das Bürohaus in der Teinfaltstraße 8, das die Landesregierung von der NEWAG erworben hat, als altes Gebäude viel zu teuer gekauft worden sei, weil sich in den Licht- und Wasserleitungen Mängel herausstellten. Als dann diese Leitungen erneuert werden mußten, hat sich die NEWAG bereit erklärt, dem Land diese Kosten zu ersetzen: woraus nach Ansicht meines Vorredners hervorgeht, daß die NEWAG ein sehr gutes Geschäft gemacht haben müsse. Ich habe noch nicht untersucht, wie hoch der Landesregierung ein Quadratmeter Büroraum in der Teinfaltstraße gekommen ist. Ich bin aber der Meinung, daß diese Büroräume sicherlich nicht die teuersten sind, die das Land bisher erworben hat. Die Generaldirektion der NEWAG hat sich, als sie darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Licht- und Wasserleitungen nicht mehr den heutigen Vorschriften entsprechen und neu verlegt werden müßten, bereit erklärt, die Kosten für die Neuinstallation zu übernehmen. Sie hat meines Wissens nicht nach deren Höhe gefragt. Die NEWAG hatte diese Leitungen bei der seinerzeitigen Übernahme des Hauses unverändert gelassen, so daß sie von der Höhe der Installierungskosten keine Ahnung hatte.

Es wurde auch erwähnt, daß die Agrarbezirksbehörde, die in der Lothringerstraße ein neues Heim gefunden hat, im Grunde genommen sehr teuer untergebracht ist. Von dieser Stelle aus habe ich im Jahre 1964 namens meiner Fraktion darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, endlich auch der Agrarbezirksbehörde geeignete Büroräume zur Verfügung zu stellen, weil diese große Dienststelle unzweckmäßigerweise an zwei verschiedenen Orten in Wien, und zwar im 1. Bezirk und im 19. Bezirk, untergebracht war. Die Miete von 80.000 Schilling plus 5000 Schilling Betriebskosten im Monat, die von der Landesregierung für die Unterbringung der Agrarbezirksbehörde zu leisten sind, ist wahrlich hoch. Wenn der Finanzkontrollausschuß bei seiner letzten Besichtigung feststellen mußte, daß die Beamten im Dachgeschoß unter schlechten Lichtverhältnissen und einer ungenügenden Belüftung der Büroräume tätig sein müssen, so glaube ich, daß die Landesregierung wohl an den Hauseigentümer, der eine so hohe Miete verlangt, mit der Forderung herantreten müßte, die wenigen im Dachgeschoß gelegenen Büroräume zwecks entsprechender Belüftung und Belichtung auszubauen.

Darüber hinaus wissen wir, daß die Landesregierung jährlich etwa zwei Millionen

Schilling an Mieten ausgeben muß, weil es bisher noch nicht gelungen ist, alle Beamten in landeseigenen Büroräumen unterzubringen. Es wäre zu überlegen, ob es aus diesem Grunde nicht zweckmäßig wäre, noch ein eigenes Gebäude zu errichten.

Der Kontrollausschuß hat auch festgestellt, daß die 31 Operationsgruppen der Agrarbezirksbehörde — der Herr Berichterstatter hat das auch erwähnt — nicht voll einsatzfähig sind, weil der Personalnachwuchs erst eingeschult werden muß. Weiters hörten wir aus dem Bericht, daß die Zusammenlegungsverfahren bis zum endgültigen Abschluß drei bis vier Jahre dauern und durch die Evidenzhaltung bis zur Verbücherung eine Mehrbelastung der Dienststellen erwächst. Aus diesem Grunde wäre das Landesflurverfassungsgesetz zu novellieren und zur Beschleunigung des Berufungsverfahrens des Agrarsenates bei der Abteilung VI/4 eine Unterabteilung zu schaffen.

Dazu einige Bemerkungen: Die Ausbildung der 40 Vermessungstechniker in einer eigenen Schule in Langenlois ist im Jahre 1965 abgeschlossen worden. 39 von diesen 40 ausgebildeten Vermessungstechnikern sind im Landesdienst und tragen dazu bei, daß die 24 bzw. 25 Operationsgruppen der Agrarbezirksbehörde die Grundzusammenlegungen durchführen. Bis zum Jahre 1964 waren es nur 24 bzw. 25 Vermessungsgruppen. Inzwischen konnten sie auf 31 vermehrt werden. Dadurch war es möglich, die Jahresleistung der aus 31 Operationsgruppen bestehenden Zusammenlegungsabteilung, die in den Jahren 1964/65 7 bis 8 Hektar betrug, in den Jahren 1965/66 auf 9 bis 10 Hektar zu steigern. Wenn festgestellt wurde, daß ein Zusammenlegungsverfahren drei bis vier Jahre in Anspruch nimmt, dann ist das wirklich die kürzeste Zeit für eine Grundzusammenlegung, denn die Operationsgruppe ist allein zwei Jahre draußen, um die Arbeit im Gelände durchzuführen. Zwei Jahre nach der provisorischen Übergabe ist die Neueinteilung der Felder abgeschlossen und die Grundbesitzer der neuen Felder können bereits anbauen. Während der Wintermonate müssen die Katasterpläne fein säuberlich gezeichnet und der Aufsichtsbehörde, der Abteilung B/11, zur Überprüfung zugeleitet werden. Wenn nach der Planaufgabe keine Einsprüche erfolgen, kann vorausgesetzt werden, daß nicht die Agrarbezirksbehörde, sondern zwei andere Dienststellen, nämlich das Katasteramt beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und die Grundbuchsabteilung beim Oberlandesgericht — die eine Dienststelle unter-

steht nämlich dem Ministerium für Bauten, die andere dem Justizministerium —, in der Lage sind, die Pläne bzw. die neue Grundbuchsordnung zu erarbeiten.

Das Oberlandesgericht Wien und auch die Katasterabteilung klagen über Personalmangel. Das hat zur Folge, daß die Agrarbezirksbehörde auf lange Sicht hin diese Unterlagen in Evidenz halten muß, wodurch eine Mehrarbeit entsteht. Im Gesamten gesehen entstehen dadurch für die Grundzusammenlegungen und die Wiederherstellung der neuen Grundbuchsordnung große Verzögerungen. Die Aussprachen zwischen den Beamten der Agrarbezirksbehörde und den Ämtern des Bundes haben bisher leider keinen Erfolg gebracht. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß der Herr Landeshauptmann an die beiden Minister herangetreten ist, in diesen Dienststellen eine Personalvermehrung durchzuführen.

Soll nun die Novelle zum Flurverfassungsgesetz sofort von der Landesregierung dem Landtag vorgelegt werden oder ist es zweckmäßiger, abzuwarten, bis die Bundesregierung ein Flurverfassungsgrundsatzgesetz beschließt? In den letzten Wochen ist ja in der Presse verlautbart worden, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einen Entwurf ausarbeiten ließ, der bereits im Begutachtungsverfahren steht. Wir wollen daher abwarten, welche Grundsätze der Bund auf dem Gebiete der Flurverfassung regelt, und hoffen, daß diese Neuregelung recht bald erfolgt, damit die notwendigen Grundsätze eines Landes-Flurverfassungsgesetzes aufgenommen werden können.

Was die Schaffung einer Unterabteilung bei der Abteilung VI/4 betrifft, so glaube ich, hat der Finanzkontrollausschuß deshalb diese Anregungen gegeben, weil Berufungsverfahren sehr lange Zeit in Anspruch nehmen. Diese Berufungsverfahren werden vom Landes-Agrarsenat behandelt, dem neben dem Landeshauptmann oder einem von ihm nominiert Stellvertreter auch drei Richter und drei Sachverständige aus der Land- und Forstwirtschaft angehören. Nur der Berichterstatter selbst ist ein Jurist aus der Abteilung VI/4, der über Agrarfragen und die Fragen der Flurverfassung gut Bescheid wissen soll. Ich glaube nicht, daß es notwendig ist, hier eine Unterabteilung zu schaffen: vielmehr ist es notwendig, der Abteilung VI/4 Juristen, die sich mit der Frage der Bodenreform und dem Agrarrecht sehr gut auskennen, sowie der Abteilung B/11 geschulte Techniker zur Verfügung zu stellen. Je rascher und exakter die Agrarbezirks-

behörde und vorgesehenes Agrarsenat — arbeiten, umfolge sein, um Lande zu ver

Nun, sehr zu einer zweiausschußber bis 29 Darstrollen und Krankenhäusen Seiten 5 Frage. Wenn — und zwar der Landesreg über den Aus Mödling bere hat, so möch wird sicherl 1960 auf der 7 Landesregieri auch der Lanralplan, sonderwendigen Kgaben, die dai

Ich habe m Haus, in den dierösterreich 1966 festzuste für den Aust Mödling zur nen hat es in des Bettentra samtkosten v ling geschätz genauen Kos Jahre 1960 eii bewilligen wa Gesamtkosten ling angegeb sechste Rate voraussichtlic um rund 5 Mi sie sich auf 3 ten. Das heiß bis zum Jahi Bettentrakt v

Aber nicht r auch bei der 1 budget für d schlag für das eine Ansatzpo derabteilung Als die zweite voraussichtlic lionen Schillir die vierte Ra war — es ha

rium für Bauten, sterium —, in der die neue Grund-

1.
 Wien und auch die über Personalman- die Agrarbezirks- diese Unterlagen durch eine Mehr- ten gesehen ent- Grundzusammen- herstellung der g große Verzöge- zwischen den Be- hörde und den bisher leider kei- daher sehr zu be- deshauptmann an treten ist, in die- rsonalvermehrung

n Flurverfassungs- desregierung dem oder ist es zweck- die Bundesregie- rundsatzgesetz be- ochen ist ja in der , daß der Bundes- stwirtschaft einen , der bereits im steht. Wir wollen undsätze der Bund rverfassung regelt, Neuregelung recht wendigen Grund- erfassungsgesetz en.

er Unterabteilung etrifft, so glaube ollauschuß des- gegeben, weil Be- ge Zeit in Anspruch rverfahren werden ehandelt, dem ne- in oder einem von treter auch drei rständige aus der t angehören. Nur t ist ein Jurist aus über Agrarfragen rverfassung gut Be- aube nicht, daß es; Unterabteilung zu notwendig, der Ab- sisch mit der Frage; m Agrarrecht sehr; Abteilung B/11 ge- rfügung zu stellen. die Agrarbezirks-

behörde und die für die Berufungsverfahren vorgesehenen Instanzen — das sind der Landes-Agrarsenat und der Oberste Agrarsenat — arbeiten, um so größer werden die Erfolge sein, die Agrarstruktur in unserem Lande zu verbessern.

Nun, sehr geschätzte Damen und Herren, zu einer zweiten Frage. Der Finanzkontrollausschußbericht enthält auf den Seiten 14 bis 29 Darstellungen über die Einschauprotokolle und Besichtigungen in den Landes-Krankenhäusern; der Anhang befaßt sich auf den Seiten 58 bis 75 gleichfalls mit dieser Frage. Wenn auf Seite 69 festgestellt wird — und zwar von der zuständigen Abteilung der Landesregierung —, daß im Jahre 1960 über den Ausbau des Landes-Krankenhauses Mödling bereits ein Generalplan bestanden hat, so möchte ich das nicht bestreiten; es wird sicherlich ein Raumprogramm im Jahre 1960 auf der Welt gewesen sein. Aber was die Landesregierung, der Finanzreferent und auch der Landtag fordern, ist nicht ein Generalplan, sondern ein Detailplan mit den notwendigen Kostenvoranschlägen und Ausgaben, die daraus erwachsen.

Ich habe mir die Mühe genommen, Hohes Haus, in den Voranschlägen des Landes Niederösterreich vom Jahre 1959 bis zum Jahre 1966 festzustellen, welche Mittel der Landtag für den Ausbau des Landes-Krankenhauses Mödling zur Verfügung gestellt hat. Begonnen hat es im Jahre 1959 mit dem Neubau des Bettentraktes. Die voraussichtlichen Gesamtkosten wurden mit 11 Millionen Schilling geschätzt. Es lagen keine Pläne, keine genauen Kostenvoranschläge vor. Als im Jahre 1960 eine zweite Rate vom Landtag zu bewilligen war, wurden die voraussichtlichen Gesamtkosten bereits mit 25 Millionen Schilling angegeben. Als dann im Jahre 1964 die sechste Rate bewilligt wurde, wurden die voraussichtlichen Gesamtkosten abermals um rund 5 Millionen Schilling erhöht, so daß sie sich auf 30,5 Millionen Schilling beziffern. Das heißt also, daß sich vom Jahre 1959 bis zum Jahre 1964 die Kosten für diesen Bettentrakt verdreifacht haben.

Aber nicht nur beim Bettentrakt war es so, auch bei der Kinderabteilung. Im Nachtragsbudget für das Jahr 1962 bzw. im Voranschlag für das Jahr 1963 finden wir erstmals eine Ansatzpost für die Errichtung einer Kinderabteilung im Krankenhaus Mödling vor. Als die zweite Rate bewilligt wurde, wurden voraussichtliche Gesamtkosten von 18 Millionen Schilling angegeben. Im Jahre 1965, als die vierte Rate vom Landtag zu bewilligen war — es handelte sich damals um 7 Mil-

lionen Schilling —, wurden die voraussichtlichen Gesamtkosten auf 29 Millionen Schilling erhöht. Durch weitere Änderungen, die inzwischen beschlossen worden sind, ohne daß dem Landtag hievon Mitteilung gemacht worden wäre, und zwar in der Planung sowie durch die Errichtung einer vollkommenen Klimaanlage und einer aseptischen Abteilung mit Einrichtung, sollen sich die Kosten für diese Kinderabteilung im Krankenhaus Mödling auf etwa 35 Millionen Schilling steigern. Das heißt also, wenn wir beim Nachtragsbudget 1962 bzw. beim Voranschlag 1963 mit 18 Millionen Schilling begonnen haben, wird dieses Vorhaben, wenn es fertig ist, sicherlich doppelt so viel kosten.

Ähnlich ist es auch mit der Errichtung einer neuen Anstaltsküche im Krankenhaus Mödling. Der Landtag hat im Eventualvorschlag für das Jahr 1964 erfahren, daß eine neue Anstaltsküche zu bauen ist. Damals wurden 2 Millionen Schilling ohne jeden weiteren Text in den Voranschlag aufgenommen. Im Jahre 1965, als die zweite Rate mit 3 Milliarden Schilling bewilligt wurde, hat man Kosten im Betrage von 6,5 Millionen Schilling angegeben. Als im Voranschlag für das Jahr 1966 die dritte Rate zu bewilligen war, kam eine Nachforderung mit 5,5 Millionen Schilling, so daß Kosten von 12 Millionen Schilling erwachsen werden. Aus dem Bericht des **Finanzkontrollausschusses** müssen wir entnehmen, daß nunmehr infolge eines modernen Servierverfahrens, nämlich des Tablettensystems, die geschätzten Baukosten mit 13,5 Millionen Schilling angegeben wurden.

Ähnlich ist es mit dem Umbau und der Instandsetzung des Altgebäudes im Krankenhaus Mödling. Auch da wurden dem Landtag immer wieder andere Ziffern genannt. Für die Anstaltskapelle — seinerzeit wurde behauptet, daß sie schon im Generalplan 1960 aufgeschienen wäre — sind erstmals im Voranschlag 1964 Kosten in der Höhe von 1,1 Millionen Schilling ohne jede weitere Angabe angeführt.

Aus dem Bericht ist zu entnehmen, daß die Landesregierung durch Beschluß des Landtages vom Jahre 1959 bis zum Jahre 1965 für den Ausbau des Krankenhauses Mödling 64,7 Millionen Schilling aufgewendet hat. Das Erfordernis bis zum Endausbau soll noch 45 bis 46 Millionen Schilling betragen, so daß allein für das Krankenhaus Mödling mindestens 110 Millionen Schilling aufzuwenden sein werden, bis der Generalplan aus dem Jahre 1960 vollzogen ist.

Ähnlich sind die **Bauverhältnisse im Krankenhaus Tulln**. Auch für den Ausbau dieses

Krankenhauses wurden bisher schon 34,9 Millionen Schilling aufgewendet; es sollen noch 39 Millionen Schilling ausgegeben werden, bis der Endausbau fertig ist. Zusammen wird die Landesregierung also für diese beiden Krankenhäuser 185 Millionen Schilling aufzuwenden haben.

Was hat aber in diesem Zeitraum von 1959 bis 1966 die Landesregierung für die 21 Gemeindekrankenhäuser in Niederösterreich erbringen können? 51 Millionen als einmalige Beiträge zum Ausbau öffentlicher Krankenanstalten, und zwar waren es in den letzten Jahren stets 8 Millionen. Darüber hinaus gewährt die Landesregierung Beiträge zum Zinsen- und Tilgungsdienst für die von Spitalerhaltern aufgenommenen Darlehen zum Um- und Ausbau von allgemeinen Öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Auch hierfür hat der Landtag 20,8 Millionen im Zeitraum von 1959 bis 1966 bewilligt. Wenn die Landesmittel nicht reichen für den Ausbau der Gemeindespitäler, müßte auch beim Ausbau der Landeskrankenanstalten sparsamer umgegangen werden, als dies der Fall ist. Sicherlich haben die beiden Landeskrankenhäuser spezielle Aufgaben zu erfüllen und müssen auch über die erforderlichen Einrichtungen verfügen. Es ist aber nicht unbedingt notwendig, bei allen Einrichtungen und Ausstattungen, z. B. bei der Beleuchtung in den Krankenzimmern oder — wie wir im Finanzkontrollausschuß hören konnten — bei der Errichtung einer neuen Küche, beim Einkauf der Druckkochtöpfe, das Teuerste anzuschaffen. Vielleicht hatte sich auch die Möglichkeit ergeben, den Bund, d. h. die zuständige Universitätsklinik für die neue Intensivstation im Krankenhaus Mödling zu interessieren und an den Anschaffungs- und Erhaltungskosten zu beteiligen.

Ich habe mir auch die Mühe gemacht, festzustellen, wieviel das Land Niederösterreich zum Abgang dieser beiden Krankenanstalten Mödling und Tulln seit 1959 beitragen mußte. Es sind insgesamt in den Voranschlägen für diese Landeskrankenhäuser an Personal- und Sachaufwand 314 Millionen Schilling aufgewendet worden. Nicht gedeckt sind 142 Millionen Schilling. Das konnte ich aus den Rechnungsabschlüssen bis 1964 ersehen; wenn der Abgang des Rechnungsabschlusses 1965 noch dazugenommen wird, sind es sogar 146 Millionen Schilling, die das Land für den Abgang dieser beiden Krankenhäuser aufzuwenden hatte.

Schließlich stellt der Finanzkontrollausschuß fest, daß weitere Mittel für den Ausbau der Landeskrankenanstalten vom Hohen

Landtag, und der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, nur auf Grund entsprechend fundierter Regierungsvorlagen bewilligt werden sollen. Er hielt grundsätzlich fest, daß ohne Plan und genaue Kostenberechnungen keine Kredite mehr gegeben werden sollten. Wir dürfen erwarten, daß auch dieses Referat dem Landtag die vom Kontrollausschuß verlangten Unterlagen zu-leitet. Diese Empfehlung des Finanzkontrollausschusses ist so eindeutig, daß nichts mehr hinzugefügt werden muß.

Wenn der Hohe Landtag diesen Bericht zur Kenntnis nimmt und bei künftigen Vorlagen für die Einhaltung der vom Finanzkontrollausschuß gegebenen Empfehlung sorgt, ist damit unserem Lande ein sehr wertvoller Dienst erwiesen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT WEISS: Zum Worte gelangt Herr Abg. Stangler.

ABG. STANGLER: Herr Präsident, Hoher Landtag! Ich darf als Obmann des Finanzkontrollausschusses feststellen, daß mich die Debatte — soweit sie zu den Punkten des Kontrollamtsberichtes Stellung genommen hat — sehr befriedigt. Sie war sachlich, genau so wie ich glaube, daß der Bericht auf Grund sachlicher Erhebungen erstellt wurde. Ich sehe mich aber trotzdem genötigt, das Wort zu ergreifen, weil aus den Ausführungen des Kollegen Dr. Brezovsky der Eindruck hätte entstehen können, daß die sozialistische Fraktion im Kontrollausschuß in ihrer Tätigkeit eingeschränkt oder behindert ist. Ich darf hiezu — ohne eingehende Prüfung der Sachlage — vorläufig einmal folgendes feststellen: Es heißt in der Landesverfassung, Artikel 47, daß zur Ausübung der Kontrolltätigkeit sich der Finanzkontrollausschuß eines Kontrollamtes bedient, daß also das Kontrollamt ihm beigegeben ist. Es ist vorher festgestellt, daß an der Spitze des Finanzkontrollausschusses ein vom Landtag gewählter Obmann fungiert. Der Obmann des Finanzkontrollausschusses ist also, wie ich glaube der Verfassung entnehmen zu können, Vorsitzender. Nirgends finde ich aber eine Bestimmung, daß der Obmannstellvertreter zweiter Vorsitzender dieses Kontrollausschusses ist, sondern wie in allen Geschäftsausschlüssen des Hohen Landtages tritt der Stellvertreter eben dann in Funktion, wenn der Obmann verhindert ist. Ich glaube, daß diese Analogie absolut eindeutig aus der Verfassung hervorgeht.

Ich darf auf einen weiteren Punkt verweisen. Im Artikel 47 Abs. 3 findet sich folgende

Bestimmung amtes und können auch hauptmanne Obmanni des bestimmten satz 1 bezie glaube, daß eindeutig he daß eben das ist: einmal w der Verfassu Obmann täti mann selbst

Wir haben keiner Weis Frage genau daß es eine ist, daß von schiedene W der Herr Ob einigen Tage den ich — di antwortet ha eingekommei prüfen müß

Ich darf d heute auf d wiesen wurd Lage, nachzu Rechnungsho eines Rechnu weit Mitglied Arbeit des Re welche Mögl habe in der prüfen könne vor sich geht. kratische Eir sie in der ni fassung festg reich in keine daß ein stäi schuß des Lai aktiv teilnim sehr wünsche tung in Niede daß auch de Hohen Haus beschlossen v gen, alle Ein Untersuchung vernehmlich möglich ist, N zuführen, wei Mehrheit gib: heitsverhältni sung festgele

hterstatter hat
 nur auf Grund
 erungsvorlagen
 hielt grundsätz-
 genaue Kosven-
 mehr gegeben
 erwarten, daß
 ndtag die vom
 Unterlagen zu-
 Finanzkontroll-
 laß nichts mehr

diesen Bericht
 künftigen Vor-
 er vom Finanz-
 i Empfehlung
 lande ein sehr
 (Beifall bei der

1 Worte gelangt

äsident, Hoher
 ann des Finanz-
 n, daß mich die
 en Punkten des
 ung genommen
 r sachlich, genau
 erticht auf Grund
 ellt wurde. Ich
 nötig, das Wort
 usführungen des
 Eindruck hätte
 ie sozialistische
 ß in ihrer Tätig-
 hindert ist. Ich
 de Prüfung der
 il folgendes fest-
 andesverfassung,
 ng der Kontroll-
 kontrollausschuß
 it, daß also das
 a ist. Es ist vor-
 ipitze des Finanz-
 om Landtag ge-
 Der Obmann des
 ist also, wie ich
 nehmen zu kön-
 s finde ich aber
 Obmannstellver-
 dieses Kontroll-
 wie in allen Ge-
 ohen Landtages
 n dann in Funk-
 rhindert ist. Ich
 absolut eindeutig
 geht.
 en Punkt verwei-
 idet sich folgende

Bestimmung: Der Vorstand des Kontroll-
 amtes und die diesem zugeteilten Beamten
 können auch durch Weisung des Landes-
 hauptmannes im Einvernehmen mit dem
 Obmann des **Finanzkontrollausschusses** mit
 bestimmten Kontrollaufgaben der im Ab-
 satz 1 bezeichneten Art betraut werden. Ich
 glaube, daß schon aus dieser Bestimmung
 eindeutig hervorgeht, und zwar sinngemäß,
 daß eben das Kontrollamt weisungsgebunden
 ist: einmal wenn der Landeshauptmann nach
 der Verfassung im Einvernehmen mit dem
 Obmann tätig wird, daß aber auch der Ob-
 mann selbst diese Weisungen geben kann.

Wir haben uns bei dieser Diskussion in
 keiner Weise im Ausschuß gewehrt, diese
 Frage genau zu prüfen. Ich darf feststellen,
 daß es eine sehr sachliche Debatte gewesen
 ist, daß von der sozialistischen Fraktion ver-
 schiedene Wünsche geäußert wurden, daß
 der Herr Obmannstellvertreter mir auch vor
 einigen Tagen einen Brief geschrieben hat,
 den ich — das gebe ich zu — noch nicht be-
 antwortet habe. Wir sind im Ausschuß über-
 eingekommen, daß wir diese Fragen genau
 prüfen müssen.

Ich darf darauf aufmerksam machen, daß
 heute auf den Rechnungshofbericht hinge-
 wiesen wurde. Ich bin zur Zeit nicht in der
 Lage, nachzuprüfen, wie die Mitglieder des
 Rechnungshofausschusses bei der Erstellung
 eines Rechnungshofberichtes mitwirken, wie-
 weit Mitglieder des Hohen Parlaments in die
 Arbeit des Rechnungshofes Einsicht nehmen,
 welche Möglichkeiten ihnen zustehen. Ich
 habe in der Schnelligkeit auch nicht genau
 prüfen können, wie das im Bundesland Wien
 vor sich geht. Ich darf feststellen, eine demo-
 kratische Einrichtung dieser Form, wie wir
 sie in der niederösterreichischen Landesver-
 fassung festgelegt haben, ist in ganz Öster-
 reich in keinem anderen Landtag vorhanden,
 daß ein ständiger parlamentarischer Aus-
 schuß des Landtages an der Kontrolltätigkeit
 aktiv teilnimmt. Wir betrachten das als eine
 sehr wünschenswerte und sehr gute Einrich-
 tung in Niederösterreich. Ich darf feststellen,
 daß auch der Bericht, den wir heute dem
 Hohen Hause vorgelegt haben, einstimmig
 beschlossen worden ist, daß alle Vorberatun-
 gen, alle Einschaukontrollen, alle weiteren
 Untersuchungen und Sondererhebungen ein-
 vernehmlich erfolgt sind, daß es gar nicht
 möglich ist, Mehrheitsentscheidungen herbei-
 zuführen, weil es im Kontrollausschuß keine
 Mehrheit gibt. Nach dem derzeitigen Mehr-
 heitsverhältnis teilen sich die in der Verfas-
 sung festgelegten 6 Mitglieder des Kontroll-

ausschusses 3 : 3 auf die im Landtag vertre-
 teten Parteien auf.

Ich möchte, um das sehr eindeutig klar-
 zustellen, dem Hohen Hause bekanntgeben,
 daß die Fraktion der ÖVP. im Kontrollaus-
 schuß die Diskussion nicht abgelehnt hat, daß
 wir aber noch keine abschließende Stellung-
 nahme bezogen haben. Wir ersuchen, diese
 Frage zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu
 prüfen.

Ich glaube, es sind sich im Hohen Hause
 alle darüber einig, daß wir in den letzten
 14 Tagen — und in dieser Zeit war auch diese
 Debatte — keine freie Minute mehr hatten,
 noch zusätzliche Geschäftsstücke oder Pro-
 bleme ernsthaft beraten zu können. Es wird
 auch der Brief beantwortet werden. Ich wer-
 de nur auf Grund der heutigen Debatte bei
 der Abfassung dieses Briefes umso vorsich-
 tiger sein. Ich darf feststellen, daß wir eine
 gewisse Loyalität hätten erwarten können
 auf Grund der Debatte, wie sie abgeführt
 wurde, und daß wir hier nicht förmlich eine
 Anklagerede vorgesetzt bekommen mit der
 Behauptung, daß wir Wünsche der zweiten
 im Kontrollausschuß vertretenen Partei nicht
 berücksichtigen. Ich werde auch genau nach-
 prüfen, wie diese Wünsche erfüllt worden
 sind in der Zeit, als an der Spitze des Aus-
 schusses nach dem Jahre 1945 ein sozialisti-
 scher Mandatar gestanden ist. Auch das be-
 darf einer genauen Erhebung und Unter-
 suchung; wir sind einer solchen nicht abge-
 neigt. Weil es sich aber um ein so heikles
 Problem, wie es die Finanzkontrolle ist, han-
 delt, glaube ich muß hier umso genauer und
 klarer geprüft werden, damit es zu keinen
 Mißverständnissen oder fälschlichen Aus-
 legungen kommen kann, oder daß nur ein Mit-
 glied des Ausschusses etwas anderes meint,
 als die übrigen Mitglieder in dieser Sache
 für richtig halten.

Eines kann ich aber absolut nicht verste-
 hen: Ich glaube es entbehrt nicht einer ge-
 wissen Ironie, wenn sich ein sozialistischer
 Abgeordneter im Jahre 1966 ausgerechnet
 auf die autoritäre Verfassung des Jahres 1934
 beruft. Ich glaube, das ist einmalig in Öster-
 reich geschehen, daß man Gesetze dieser Zeit
 besonders herausstreicht.

Ich darf abschließend dem Hohen Hause
 noch einmal mitteilen, daß über diese Frage
 eine Diskussion im Finanzkontrollausschuß
 stattgefunden hat, daß wir erklärt haben,
 dieses Gespräch ist nicht als beendet zu be-
 trachten, daß wir weiter diskutieren werden,
 daß Sie also — wie ich glaube — gar keinen
 Anlaß haben, heute schon die Aufmerksam-

keit des Hohen Landtages in Anspruch zu nehmen, um die verfassungsmäßigen Grundlagen im Finanzkontrollausschuß zu sichern. Dazu, ich darf es noch einmal sagen, ist sicherlich kein Anlaß gegeben: und es berührt uns eigenartig, daß die Diskussion, die im Ausschuß in einer sachlichen Form geführt wurde, nun plötzlich vor das Plenum des Hohen Hauses weitergetragen wird. Ich werde dem Hohen Landtag zum gegebenen Zeitpunkte einen weiteren Bericht erstatten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT WEISS: Zum Worte gelangt Herr Abgeordneter Wiesmayr.

ABG. WIESMAYR: Herr Präsident, Hoher Landtag! Ich möchte mich zu Beginn mit der Feststellung des Herrn Abgeordneten Stangler auseinandersetzen. Herr Kollege, darf ich Ihnen folgendes sagen: Vorerst einmal wollen auch wir nichts anderes als eine sachliche Diskussion. Wir wollen nur die Rechte gewahrt wissen, die den Abgeordneten auf Grund der Landesverfassung zukommen. Sie haben erwähnt, daß die Ausführungen des Kollegen Dr. Brezovsky unter Umständen den Eindruck hätten erwecken können, daß sich meine Fraktion in ihrer Tätigkeit im Finanzkontrollausschuß eingeengt fühlt. Ich sage Ihnen: Jawohl, das stimmt. Wir fühlen uns eingeengt, und zwar deshalb, weil Sie uns hier konkret in dem angezogenen Fall die Einsicht in den Kontrollamtsbericht verweigert haben, obwohl wir gesagt haben, daß bis zum Jahre 1962 der damalige Obmannstellvertreter und jetzige Präsident Sigmund sehr wohl die Berichte des Kontrollamtes bekommen hat. Ich sage also noch einmal ganz konkret: Es sollte nicht der Eindruck erweckt werden, sondern wir wollten dies klipp und klar, sehr präzise, ohne Leidenschaft, hier im Hohen Hause vorgebracht wissen, weil wir glauben, daß Ihre Einstellung die Verfassung verletzt.

Wir sind ohne weiteres damit einverstanden, daß wir uns in dieser Angelegenheit noch einmal auseinandersetzen. Wir haben in einer der letzten Ausschußsitzungen die Vereinbarung getroffen, daß wir uns sehr bald zusammensetzen. Es ist dies nicht erfolgt. Ich habe mir aus diesem Grunde erlaubt, Sie daran zu erinnern. Ich bitte Sie, ich lade Sie ein, nennen Sie einen Termin, wir sind jederzeit gerne bereit, uns um diese Dinge zu kümmern und uns darüber zu unterhalten. Aber wir nehmen an, daß wir im Recht sind, denn die Landesverfassung setzt klipp und klar die Rechte und Pflichten des **Finanzkontrollausschusses**, des Kontrollam-

tes und der Mitglieder des Finanzkontrollausschusses fest.

Sie, Herr Abgeordneter Stangler haben gesagt, daß in Artikel 47 der Verfassung nachzulesen ist, daß dem Finanzkontrollausschuß zu seiner Tätigkeit das Kontrollamt beigegeben ist. Der Kollege Dr. Brezovsky hat sehr deutlich ausgeführt, was bei der Gesetzgebung, was bei der Entstehung der Verfassung der Berichterstatter damals gesagt hat. Da gibt es keinen Zweifel und kein Deuteln. Sie haben recht, und das haben wir nie bestritten, es gibt nur einen Vorsitzenden im Finanzkontrollausschuß, und das sind Sie. Ich habe mir nie das Recht angemaßt, wenn Sie hier gewesen sind, als Vorsitzender fungieren zu wollen. Das wollen wir nicht bezweifeln. Ich frage mich daher, warum führen Sie das an? Fühlen Sie sich vielleicht in Ihren Rechten beschnitten. Ich glaube nicht, daß ich Ihnen jemals den Sitz, sei es denn, Sie waren selbst nicht anwesend, streitig gemacht habe. Aber nur den Vorsitz, Kollege Stangler, und die Durchführung der Sitzungspolizei. Denn ansonsten lese ich aus unserer Landesverfassung nichts heraus. Sie haben keine anderen Rechte. Sie haben die Pflicht, den Finanzkontrollausschuß mindestens einmal vierteljährlich oder jeweilig einzuberufen, und Sie haben außerdem die Pflicht, den Finanzkontrollausschuß dann einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Finanzkontrollausschusses dies verlangen, oder wenn der Leiter des Kontrollamtes dies verlangt aus Gründen, die in der Verfassung genau festgelegt sind. Im übrigen stehen von ihren Rechten, die Sie sich irgendwie doch anmaßen, keine anderen Dinge in der Landesverfassung als daß Sie der Obmann, zu dem Sie der Landtag gewählt hat, sind, als daß Sie den Vorsitz führen, daß Sie zu den Sitzungen einladen, während der Sitzungen den Vorsitz führen und die Sitzungspolizei gewissermaßen handhaben. Aber ansonsten lese ich aus der Landesverfassung nichts. Es ist aber möglich — ich bezweifle und bestreite es nicht — daß auch ich mich irre. Daher wird es Zeit, daß wir uns über diese Dinge unterhalten. Sie haben recht, es gibt eine einzige Ausnahme, nämlich die, daß der Herr Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem Obmann des **Finanzkontrollausschusses** dem Kontrollamt eine Weisung geben kann, gewisse Zweige der Landesverwaltung zu untersuchen. Der Kontrollamtsdirektor ist dann verpflichtet, dem Herrn Landeshauptmann die Ergebnisse dieser Untersuchung zuzuleiten. Aber daraus ersehe ich nicht, daß die Stellung des Obmannes noch in anderen

Fällen herat
einen Falle z
wenn wir he
ge erörtern.
darin überha

Der Finan
Landtag geu
ständig ha
ses das Re
dann, wenn
legenheiten
letzten Sitzu
len sich veri
Pikanterie s
stischer Ab
Ständeverfas
Sie haben de
verstanden. l
es bei der
des damali
sicherlich ein
es den Tatsa
Mitgliedern
te des Finani
uns jetzt ver
lungnahme.

Nun, Hoho
ich folgende!
Haus immer
getreten sin
schuß das g
fügung geste
während der
getan. Wenn
es damals
gegeben, dei
irgendwo —
— die Mein
der fachlich
Finanzkontro
Zwischenzeit
aufgeklärt.
Rede im Sta
gelesen und
daß ich gem
gen Vielfalt
notwendig is
ser gesagt de
Durchführun
beamte zur S
leute oder Ir
immer wieder
den, die grö
Als Fachbea
nicht C-Bean
Pragmatik ge
Herr Abgt
heute mit G

s Finanzkontroll-

Stangler haben der Verfassung Finanzkontrollaus- das Kontrollamt e Dr. Brezovsky, was bei der Entstehung der atter damals ge- Zweifel und kein id das haben wir ien Vorsitzenden und das sind Recht angemäßt, d, als Vorsitzen- Das wollen wir ge mich daher, Fühlen Sie sich beschnitten. Ich jemals den Sitz, nicht anwesend, nur den Vorsitz, urchführung der sten lese ich aus ichts heraus. Sie 2. Sie haben die usschuß minde- r oder jeweilig n außerdem die lausschuß dann eder des Finanz- erlangen, oder llamtes dies ver- der Verfassung rigen stehen von irgendwie doch nge in der Lan- der Obmann, zu lt hat, sind, als daß Sie zu den d der Sitzungen ' Sitzungspolizei Aber ansonsten ssung nichts. Es iffle und bestrei- nich irre. Daher ber diese Dinge t, es gibt eine ie, daß der Herr vernehmen mit trollausschusses ing geben kann, sverwaltung zu mtsdirektor ist n Landeshaupt- r Untersuchung ie ich nicht, daß noch in anderen

Fällen herausragt. Das trifft nur in diesem einen Falle zu. Sie bezeichneten es als illoyal, wenn wir heute im Hohen Hause diese Dinge erörtern. Kollege Stangler, ich erblicke darin überhaupt keine Illoyalität.

Der Finanzkontrollausschuß ist ein vom Landtag gewählter Ausschuß, und selbstverständlich hat jedes Mitglied dieses Ausschusses das Recht, hier zu reden; besonders dann, wenn es sich um so gravierende Angelegenheiten handelt, wie sie in einer seiner letzten Sitzungen aufgetaucht sind. Sie fühlen sich veranlaßt zu bemerken, daß es eine Pikanterie sei, wenn sich gerade ein sozialistischer Abgeordneter auf die autoritäre Ständeverfassung beruft. Kollege Stangler, Sie haben den Kollegen Dr. Brezovsky mißverstanden. Dieser wollte nämlich sagen, daß es bei der monokoloren Zusammensetzung des damaligen **Finanzkontrollausschusses** sicherlich einfacher war — ich sage es, wie es den Tatsachen entspricht —, den einzelnen Mitgliedern das Einsichtsrecht in die Berichte des Finanzkontrollamtes zu gewähren, was uns jetzt verweigert wird. Dies zu Ihrer Stellungnahme.

Nun, Hohes Haus, erlauben Sie mir, daß ich folgendes feststelle: Ich habe im Hohen Haus immer zu jenen gehört, die dafür eingetreten sind, daß dem Finanzkontrollausschuß das geeignete Fachpersonal zur Verfügung gestellt wird. Dies habe ich letztmalig während der Budgetberatungen im Vorjahr getan. Wenn ich mich richtig erinnere, hat es damals offensichtlich Mißverständnisse gegeben, denn diese meine Forderung hat irgendwo — es war im Finanzkontrollamt — die Meinung hervorgerufen, daß ich an der fachlichen Eignung der Beamten des **Finanzkontrollausschusses** zweifle. In der Zwischenzeit hat sich dieses Mißverständnis aufgeklärt. Die Beamtenschaft hat meine Rede im Stenographischen Protokoll nachgelesen und sich davon überzeugen lassen, daß ich gemeint habe, daß es bei der heutigen Vielfalt der Landesverwaltung unbedingt notwendig ist, dem Finanzkontrollamt, besser gesagt dem Finanzkontrollausschuß, zur Durchführung seiner Kontrolltätigkeit Fachbeamte zur Seite zu stellen, die Diplomkaufleute oder Ingenieure sein müssen, weil wir immer wieder mit Dingen konfrontiert werden, die größte Sachkenntnis voraussetzen. Als Fachbeamte waren selbstverständlich nicht C-Beamte im Sinne der Landesdienst-Pragmatik gemeint.

Herr Abgeordneter Stangler; ich möchte heute mit Genugtuung feststellen, daß Sie

in der Zwischenzeit Ihre Meinung geändert haben (*Abg. Stangler: Wieso?*) Jawohl, Sie haben sie geändert! Ich kann Ihnen das Protokoll einer Dezembersitzung vorlesen, wonach Sie, hochverehrter Kollege Stangler, noch eine andere Ansicht vertreten haben. Damals haben Sie erklärt, daß der Herr Landeshauptmann ohnehin einen Rechnungsbeamten zur Verfügung gestellt hat. Wir haben uns also seinerzeit sicherlich mißverstanden; heute verstehen wir uns schon besser, denn wir sind einer Meinung, daß wir einen Diplomkaufmann und einen Ingenieur benötigen. (*Abg. Stangler: Das ist schon ein Fortschritt!*) Wir haben diese Beamten allerdings noch nicht, obwohl wir sie angefordert haben und in der Landesverfassung nachzulesen ist, daß die Landesverwaltung dem Finanzkontrollamt das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen hat. Unsere Meinungen gehen also nur mehr bezüglich der Notwendigkeit eines Juristen auseinander. Ich bin der Ansicht, daß es für den Finanzkontrollausschuß vorteilhaft wäre, wenn im Kontrollamt ein Jurist tätig wäre. Sie behaupten, daß dies mit der Stellung des Kontrollamtsdirektors, der dem B-Status angehört, nicht gut zu vereinbaren sei, denn wenn ein Akademiker einem B-Beamten unterstellt wäre, könnte es unter Umständen zu Schwierigkeiten kommen. Ich habe damals die Meinung geäußert, daß dies dadurch vermeidbar wäre, wenn man nicht einen altgedienten, sondern einen jüngeren Juristen, der meinetwegen der vierten oder fünften Dienstklasse angehört, zuteilen würde. Was wäre dagegen einzuwenden, sollte dieser junge Jurist einem B-Beamten der siebenten Dienstklasse für einige Jahre unterstellt sein? Ich glaube, es ist unbedingt notwendig, daß wir für das Kontrollamt einen Juristen bekommen.

Nun zum vorliegenden Bericht selbst einige Bemerkungen. Ich möchte mich nicht wiederholen, da die in diesem Bericht enthaltenen Feststellungen im Finanzkontrollausschuß besprochen und, wie Sie sagten, einstimmig beschlossen worden sind. Da heute schon so viel von der Verfassung gesprochen worden ist, will ich darauf hinweisen, daß in dieser auch festgehalten ist, daß der Finanzkontrollausschuß mindestens einmal halbjährlich dem Hohen Landtag einen Bericht vorzulegen hat. Damit bin ich wieder beim Problem Nr. 1 angelangt. Wie sich in letzter Zeit erwiesen hat, wurden dem Hohen Landtag zu meist nur Halbjahresberichte zugeleitet, wogegen meine Fraktionskollegen und ich bereits zweimal ganz konkret die Meinung vertreten haben, daß der Finanzkontrollaus-

schuß dem Hohen Hause Sonderberichte vorlegen müßte, und zwar deswegen, weil diese wirklich aktuell sind. Weiters ist in der Verfassung zu lesen, daß der Finanzkontrollausschuß seine Untersuchungen und Wahrnehmungen ohne Einfluß auf die Landesverwaltung durchzuführen hat.

Meine Damen und Herren! Darf-ich nun ein Beispiel anführen. Der Hohe Landtag wird sich wohl erst in einem halben Jahr — das ist ungefähr ein Jahr, nachdem der Finanzkontrollausschuß seine Feststellungen gemacht hat — mit den Unzukömmlichkeiten bei der Errichtung und dem Umbau der Feuerweherschule in Tulln beschäftigen. Es wäre höchst notwendig, den Hohen Landtag zum gegebenen Zeitpunkt von den Unzukömmlichkeiten zu unterrichten. Hochverehrter Herr Obmann des Finanzkontrollausschusses! Ich darf noch einmal darauf hinweisen, daß sich hier die Geister scheiden. Sie haben damals als Obmann des Finanzkontrollausschusses dem Herrn Landesamtsdirektor von diesen Vorkoinnissen Mitteilung gemacht. Ich ersehe darin eigentlich eine Einmischung in die Landesverwaltung. Dieses Recht ist uns auf Grund der Verfassung nicht gegeben. Ich sage, Gott sei Dank nicht gegeben, denn wir wollen durchaus keine Über- oder Superlandesregierung sein. Wir haben den in der Landesverfassung festgelegten Auftrag zu erfüllen, nicht mehr und nicht weniger!

Ich glaube, es wäre notwendig gewesen, dem Hohen Landtag in der von mir eben aufgezeigten Angelegenheit sofort zu berichten, damit er in die Lage versetzt worden wäre, sofort Maßnahmen beschließen zu können.

Bei dieser Gelegenheit darf ich noch auf eine Angelegenheit verweisen, mit der wir uns heute noch zu beschäftigen haben werden. Der Finanzkontrollausschuß hat in der jüngsten Vergangenheit das von der Landesregierung gekaufte Haus in der Alserbachstraße kontrolliert. Meiner Bitte, den Hohen Landtag von den festgestellten Unzukömmlichkeiten sofort in Kenntnis zu setzen, ist man nicht nachgekommen. Es ist dann etwas sehr Merkwürdiges passiert. Ich betone ausdrücklich, daß wir im Finanzkontrollausschuß beschlossen haben, das zuständige Landesamt aufzufordern, dem Finanzkontrollausschuß innerhalb von 14 Tagen einen erschöpfenden Bericht vorzulegen. Doch siehe da, als diese 14 Tage verstrichen waren, lag sonderbarerweise dem Hohen Landtag eine Regierungsvorlage vor. Diese war

so überstürzt abgefaßt worden, daß sie in der jüngsten Vergangenheit mehrmals ergänzt werden mußte.

Hoher Landtag! Es wäre gut gewesen, wenn der Finanzkontrollausschuß von seinem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch und dem Hohen Landtag sofort von diesen Unzukömmlichkeiten Mitteilung gemacht hätte. Wir werden uns sicherlich auch darüber noch einmal eingehend zu unterhalten haben. Ich gehöre nunmehr seit fast zwölf Jahren dem Finanzkontrollausschuß an. Soweit ich mich erinnern kann, mußten vom Finanzkontrollausschuß insbesondere bei Landesbauten, die wir kontrolliert haben, immer wieder die gleichen Feststellungen gemacht werden. Ich möchte allerdings sagen, daß der Finanzkontrollausschuß noch nie so deutlich wie dieses Mal zum Ausdruck gebracht hat, daß es so in der Verwaltung tatsächlich nicht weitergehen kann. In seiner Zusammenfassung stellt der Finanzkontrollausschuß Unzulänglichkeiten fest, die den Bausektor betreffen, wobei dieses Mal als Beispiele die Landes-Krankenanstalten Mödling und Tulln, aber auch andere Landesbauten, angeführt sind. So kann es aber nicht mehr weitergehen.

Ich möchte im Zusammenhang mit der Landes-Krankenanstalt Mödling auf eine Pikanterie aufmerksam machen. Wir sind mit Ihnen vollkommen einer Meinung, daß man im Finanzkontrollausschuß nicht parteiisch sein kann; das gibt es nicht. Wir unterstreichen dreimal, was der Finanzkontrollausschuß hinsichtlich der Landes-Krankenanstalten Mödling und Tulln festgestellt hat. Ich darf aber daran erinnern, daß im Jahre 1960, als man von der Konzeption, von der Raumplanung, vom Ausbau der Landes-Krankenanstalt Mödling gesprochen hat, der zuständige Referent, der seinerzeitige Landes-Finanzreferent Landeshauptmannstellvertreter Müllner war. (*Zwischenruf bei der ÖVP.: Hütte längst nachgeholt werden können.*) Unter Umständen sicher, da gebe ich Ihnen recht, ich hoffe aber, daß nunmehr (*Weitere Zwischenrufe.*) Sicherlich, ich habe gesagt, ich gebe Ihnen vollkommen recht. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß die Ausführungen des Vorredners den Eindruck erweckt haben, als wäre ihm das entgangen, sonst hätte er sicherlich ein klein wenig anders Kritik geübt.

Der Finanzkontrollausschuß stellt also die immer wiederkehrende Praktik fest, die heute schon einmal hier aufgezeigt wurde. Ich möchte sie aber mit aller Deutlichkeit

noch einmal Budget, das lich erst vor wobei wir u finden wir in liche Gesamt Hohe Landt. auch die ge dann die nac se genau stu Zuschüsse zu baukosten. D hen Landtag niemand war tik abzustell Deutlichkeit

Diesmal sa ganz deutlich genden Bauk verweist auf projekte flüc einer grundl stellt werden sieht einen vom Landtag willigt werde dem Hohen terlagen zuge

Meine Dan schon oft dai und warum c regierung dai ungenau und zugeleitet we keit sonst sch regierung nic nehme an, da der sich auf ferenten un muß. Und so — wir unterh über die baul len Dingen di Dinge nicht s tet werden so

Weiters ste mit aller Deu nahmen, die auf Grund d angefordert v auf die Fests unzulänglich dann, wenn e die Feststell Schusses einf wiederhole e die Berichte der letzten Ja

-den, daß sie in
t mehrmals er-

re gut gewesen,
isschuß von sei-
Recht Gebrauch
ofort von diesen
eilung gemacht
erlich auch dar-
r seit fast zwölf
iusschuß an. So-
in, mußten vom
sbesondere bei
ntrolliert haben,
n Feststellungen
te allerdings sa-
llausschuß noch
al zum Ausdruck
der Verwaltung
n kann. In seiner
r Finanzkontroll-
n fest, die den
i dieses Mal als
enanstalten Möd-
ndere Landesbau-
nn es aber nicht

ienhang mit der
lling auf eine Pi-
en. Wir sind mit
einung, daß man
nicht parteiisch
t. Wir unterstre-
finanzkontrollaus-
es-Krankenanstal-
tgestellt hat. Ich
aß im Jahre 1960,
n, von der Raum-
Landes-Kranken-
t hat, der zustän-
rzeitige Landes-
tmanntstellvertre-
ruf bei der ÖVP.:
werden können.)
a gebe ich Ihnen
nunmehr
cherlich, ich habe
ommen recht. Ich
sam machen, daß
redners den Ein-
väre ihm das ent-
herlich ein klein

uß stellt also die
raktik fest, die
iufgezeigt wurde.
aller Deutlichkeit

noch einmal unterstreichen. Im Landes-
Budget, das zumeist immer ganz spät, näm-
lich erst vor Weihnachten eingebracht wird,
wobei wir uns immer in Zeitnot befinden,
finden wir immer Eingaben über voraussicht-
liche Gesamtbaukosten. Daraufhin berät der
Hohe Landtag das Budget und beschließt
auch die geforderten Kredite. Wenn man
dann die nachfolgenden Rechnungsabschlüs-
se genau studiert, findet man immer wieder
Zuschüsse zu den voraussichtlichen Gesamt-
baukosten. Das ist eine Praktik, die den Ho-
hen Landtag seit Jahr und Tag beschäftigt;
niemand war bisher in der Lage, diese Prak-
tik abzustellen. Das möchte ich mit aller
Deutlichkeit gesagt haben.

Diesmal sagt der Finaiizkontrollausschuß
ganz deutlich, daß daran nicht nur die stei-
genden Baukosten schuld sind, sondern er
verweist auf die Tatsache, daß die Gesamt-
projekte flüchtig und ungenau und mangels
einer grundlegenden Gesamtkonzeption er-
stellt werden. Der Finanzkontrollausschuß
sieht einen Ausweg darin, daß künftighin
vom Landtag nur mehr dann Baukredite be-
willigt werden, wenn die Regierungsvorlagen
dem Hohen Hause mit gut fundierten Un-
terlagen zugeleitet werden.

Meine Damen und Herren, ich habe mir
schon oft darüber Gedanken gemacht, wieso
und warum dies alles so ist. Ist die Landes-
regierung daran schuld, daß die Vorlagen so
ungenau und flüchtig dem Hohen Landtag
zugeleitet werden, oder wer ist in Wirklich-
keit sonst schuld daran? Ich will die Landes-
regierung nicht in Schutz nehmen, aber ich
nehme an, daß die Landesregierungsmitglie-
der sich auf ihre fachlich ausgerichteten Re-
ferenten und Beamten verlassen können
muß. Und so gesehen, sind also praktisch
— wir unterhalten uns heute zur Hauptsache
über die bauliche Tätigkeit — sind es vor al-
len Dingen die zuständigen Beamten, die die
Dinge nicht so vorbereiten, wie sie vorberei-
tet werden sollen.

Weiters stellt der Finanzkontrollausschuß
mit aller Deutlichkeit fest, daß die Stellung-
nahmen, die von den einzelnen Abteilungen
auf Grund der gemachten Wahrnehmungen
angefordert wurden, im wesentlichen nicht
auf die Feststellungen eingehen, daß sie oft
unzulänglich sind, und daß letzten Endes
dann, wenn es gar nicht mehr anders geht,
die Feststellungen des Finanzkontrollaus-
schusses einfach bestritten werden. Und ich
wiederhole es noch einmal, wenn Sie sich
die Berichte des **Finanzkontrollausschusses**
der letzten Jahre ansehen, dann werden Sie

sehen, daß sich das wie ein roter Faden seit
Jahr und Tag immer und immer wieder
durch die Berichte zieht und niemand bisher
in der Lage war, diese Praktik abzustellen.

Wenn ich mich frage, wieso das eigentlich
möglich ist, komme ich zu folgendem Schluß
— das ist allerdings meine ureigenste Mei-
nung, das möchte ich ausdrücklich festgestellt
haben —. Ich bin der Meinung, daß sich in-
nerhalb der Beamtenschaft ein kleiner Teil
eines Systems bedient, das nicht ganz richtig
ist. Es gibt da einen sogenannten Beamten-
typus, der in den letzten Jahren entstanden
ist und der sich wesentlich von dem Groß-
teil der Beamtenschaft der Niederösterreichi-
schen Landesregierung und selbstverständ-
lich auch wesentlich von den Beamten alten
Schlages unterscheidet. Damit es aber zu
keinem Mißverständnis kommt, möchte ich
hier konkret sagen, daß dies keine Pauschal-
Verdächtigung gegen alle Beamten ist, son-
dern im Gegenteil, ich möchte feststellen,
daß der größte Teil der Beamtenschaft der
Niederösterreichischen Landesregierung den
Dienst zur vollsten Zufriedenheit des Landes
versieht, und das nicht immer für das beste
Gehalt.

Ich komme nun zu meiner ersten Feststel-
lung zurück. Aus diesem Bericht des Finanz-
kontrollausschusses — ich habe es heute
schon gesagt und betont — liest man immer
wieder das gleiche heraus, und niemandem
ist es bisher gelungen, die Dinge abzustellen.
Aus vielen Vorschlägen des Finanzkontroll-
ausschusses, die nicht beachtet werden, kann
man das gleiche entnehmen, und aus dem
Umstand, wie das im Finanzkontrollausschuß
auch festgestellt wurde, daß verschiedene
Tatsachen dann einfach bestritten werden,
erhärtete ich diese meine Behauptung. Ich
frage Sie, was ist denn nach all den Feststel-
lungen des **Finanzkontrollausschusses** nach
all den Jahren, besonders hinsichtlich der
Landesbauten geschehen? Fast nichts ist ge-
schehen. Es sind auch keine wesentlichen
Mängel abgestellt worden. Ich nehme ledig-
lich der Vollständigkeit halber die Bezirks-
hauptmannschaft Baden heraus, die nach
dem verunglückten Bau der Bezirkshaupt-
mannschaft Mödling errichtet wurde.

Ich darf bei der Gelegenheit darauf hin-
weisen, daß wir im Finanzkontrollausschuß
seinerzeit immer wieder darauf hingewiesen
haben, daß das Land Niederösterreich kein
Forschungsinstitut ist. Ich erinnere an die
Errichtung der Deckenstrahlungsheizungen.
Wie oft haben wir den Technikern gesagt,
sie sollen doch absehen davon; keine **Spur**

davon. Obwohl das im Hohen Hause behandelt und besprochen worden ist, hat man immer und immer wieder in Schulen und Krankenanstalten so weiter gebaut, wie es eben den Herrschaften gepaßt hat. Bei den Großenstern war es genau so, und bei vielen anderen Dingen auch.

Ich komme daher eben zu folgendem Schluß meine Damen und Herren: Es gibt diese Beamten, die ich angezogen habe — und ich sage noch einmal, es ist ein kleiner Teil — aber ein Teil, der viel zu reden hat im Lande Niederösterreich. Sie sind der Meinung, daß die Damen und Herren des Hohen Hauses zwar reden dürfen, daß sie gelegentlich auch Kritik üben dürfen, daß sie aber trotzdem machen können, was sie wollen. Mit diesen Dingen müßte doch einmal aufgeräumt werden, das geht doch nicht so weiter. Letztlich haben doch wir, die Abgeordneten dieses Hauses, das, was im Lande passiert, auch in der Öffentlichkeit zu vertreten und zu verantworten.

Wenn Sie Beispiele wollen, bitte, ich bin gerne dazu bereit: Bezirkshauptmannschaft Mödling; da gibt es ja verschiedene Pikantereien oder die Landes-Berufsschule Lilienfeld. Da komme ich nicht umhin, Ihnen eine kleine Pikanterie zu erzählen. Als wir das erste Mal hinauskamen und uns den sogenannten „Berghof“ ansahen, da hat man uns gesagt, dieser „Berghof“ wird mit einem Kostenaufwand von rund 800.000 Schilling umgebaut; er würde dann ausreichen, um als Internat für die Berufsschule, die damals in Lilienfeld im Stift untergebracht war, das Auslangen zu finden. In der Zwischenzeit haben wir dann zur Kenntnis nehmen müssen, daß die Baukosten immer größer geworden sind. Als wir das nächste Mal hinauskamen, haben wir festgestellt, daß das Projekt schon 10, 15 und 20 Millionen Schilling ausgemacht hat. Dann waren wir bei 30 Millionen. Und ich erinnere mich heute noch, so als ob es gestern gewesen wäre, der Herr Abgeordnete Mondl und ich waren damals etwas abgesondert hinter einigen Beamten, die zur Auskunftserteilung draußen waren, und die uns nicht gesehen haben. Da haben wir dann folgendes Gespräch belauscht: „Na heute sagen wir den Herren noch nichts davon, daß wir da noch etwas dazu bauen, und daß wir mit den Beträgen gar nicht auskommen“. Sehen Sie, meine Damen und Herren, so wird im Land Niederösterreich durch diese Beamten-schaft verfahren. Ich sage nicht einmal durch die ganze, sondern nur durch einen Teil, und der Teil hat eben sehr wesentlichen Einfluß auf die Landesverwaltung.

Ich habe heute schon die Landes-Feuerweherschule in Tulln angeführt. Da gibt es auch eine Pikanterie. Als wir nämlich dem zuständigen Hofrat, der die zuständige Abteilung geführt hat und der die Baugenehmigung zu geben hatte, in seiner anderen Funktion aber ohne Baugenehmigung mit dem Bau begonnen hatte, das sehr deutlich und eindeutig vorhielten, hat er zum Schluß gesagt: „Aber ich bin trotzdem froh, daß ich es gemacht habe.“ Das ist der Schluß, der da gezogen wird, wenn man allen Ernstes verschiedene Unzukömmlichkeiten aufzeigt.

Man könnte mit diesen Dingen beliebig fortfahren. Ich möchte aber daher meine Damen und Herren eine ernste Mahnung aussprechen. Ich habe das schon einmal getan, aber ich scheine mißverstanden worden zu sein. Die Herrschaften, die da gemeint sind, mögen den Bogen nicht überspannen. Für sie sei dies die letzte Warnung, denn wir sind nicht mehr bereit, die Dinge so unwidersprochen hinzunehmen. Ich sage das mit aller Deutlichkeit. Wir werden bei jeder Gelegenheit, die sich ergibt, die zuständigen Beamten zur Rechenschaft ziehen, und wir werden das Hohe Haus dazu benutzen, um diese Unzulänglichkeiten aufzuzeigen.

Nun erlauben Sie mir, daß ich noch einige Bemerkungen zu dem Bericht des Finanzkontrollausschusses mache. Bei den Technikern hört man immer und immer wieder, wenn man verschiedene Dinge beanstandet, daß die Planung und Berechnung der verschiedenen Bauprojekte deshalb nicht hinreichend genug ausgeführt werden konnten, weil eben Personalmangel herrscht. Ich habe schon einmal von dieser Stelle aus gesagt, es wäre zweckmäßiger, wenn man bei allen Landesbauten Zivilarchitekten beschäftigt, damit man diesem Argument des Personalmangels wirklich entgegentreten kann. Der Herr Landeshauptmann hat gesagt, es sind in Niederösterreich sehr viele Zivilarchitekten beschäftigt. Herr Landeshauptmann, Sie haben recht gehabt, aber ich glaube, daß es trotzdem noch zu wenig sind. Wenn man Mitglied des **Finanzkontrollausschusses** ist, und wenn man die Bautätigkeit genauest beseht, kommt man zu der Überzeugung, daß es wirklich hoch an der Zeit wäre, unser technisches Personal nur mehr zur Bauaufsicht zu verwenden, und im übrigen die Planung usw. den Zivilarchitekten zu überlassen. Es ist dies überigens aus dem Bericht des Finanzkontrollausschusses nachzulesen. Wir haben zum Beispiel in Solbad Hall, wo ungefähr die gleiche Einrichtung gebaut wurde wie bei uns in der Landes-Krankenanstalt in

Mödling, fe
der Zivilarc
als jene un

Zweitens
desregierun
Landes-Tech
schaften ar
lich arbeite
gegenkomm
dies der Fa
nalmangel n

Abschließ
richt des Fi
mal sehr i
sehr ausfi
Zeit, würde
nanzkontrol
entsprechen

PRÄSIDENT
erschöpft. V
(Nach Absti

Ich beabsi
Zahlen 154
und zuerst
dann den B
lassen. Soda
Geschäftsstü
nachher die
men werde

Ich ersuch
ter, Abgeord
Bericht zu e

Berichters
tag! Ich ha
Landwirtsch
sungaussch
lage, betr. d
NO. Landar
wird, zu bei

Der gemein
fassungsauss
7. Juli 1966
gänzungen d
antragten Ge

Die Z. 1 bi
bis 7. Die U
gänzung zu §

a) Die neu

Im § 2 Ab
persönliche
merausdruck
zufügen. Die
druckes war
ständnissen
derlich.

Mödling, festgestellt, daß die Berechnungen der Zivilarchitekten weitaus besser waren, als jene unserer Landes-Techniker.

Zweitens würde ich anregen, daß die Landesregierung einmal überprüft, ob nicht Landes-Techniker für andere Gebietskörperschaften arbeiten, meinestwegen nebenberuflich arbeiten oder unter Umständen aus Entgegenkommen, so möchte ich sagen. Wenn dies der Fall ist, dann wäre es aus Personalmangel notwendig, daß man dies einstellt.

Abschließend möchte ich sagen, der Bericht des **Finanzkontrollausschusses** ist diesmal sehr inhaltsreich, inhaltsschwer und sehr ausführlich. Es wäre deshalb an der Zeit, würde man den Empfehlungen des Finanzkontrollausschusses in allen Belangen entsprechen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRASIDENT WEISS: Die Rednerliste ist erschöpft. Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung): An g e n o m m e n .*

Ich beabsichtige die Verhandlungen zu den Zahlen 154 und 156 unter einem abzuführen und zuerst den Bericht zur Zahl 154 und sodann den Bericht zur Zahl 156 erstatten zu lassen. Sodann soll die Debatte zu beiden Geschäftsstücken abgeführt werden und nachher die Abstimmung getrennt vorgenommen werden. *(Keine Einwendung.)*

Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Cipin, zur Zahl 154 seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter ABG. CIPIN: Hoher Landtag! Ich habe namens des Gemeinsamen Landwirtschaftsausschusses und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, betr. den Gesetzentwurf, mit dem das NÖ. Landarbeiterkammergesetz abgeändert wird, zu berichten.

Der gemeinsame Landwirtschafts- und Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1966 folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des von der Landesregierung beantragten Gesetzes vorgenommen.

Die Z. 1 bis 4 erhalten die Bezeichnung Z. 4 bis 7. Die Umstellung wurde durch die Ergänzung zu § 2 erforderlich.

a) Die neue Z. 1 hat zu lauten:

Im § 2 Abs. 1 ist nach den Worten „der persönliche Wirkungsbereich“ der Klammerausdruck („Kammerzugehörigkeit“) einzufügen. Die Einfügung des Klammerausdruckes war zur Vermeidung von Mißverständnissen im späteren Gesetzestext erforderlich.

b) Die neue Z. 2 hat zu lauten:

§ 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft gelten im Sinne dieses Gesetzes auch:

a) Personen, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes verrichten, wenn sie auch Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen,

b) Personen, die fallweise in der Land- und Forstwirtschaft eine unselbständige Tätigkeit ausüben und aus dieser Tätigkeit überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten.“

Durch die Neufassung der lit. b soll gesagt werden, daß nur der kammerzugehörig ist, der aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit überwiegend seinen Lebensunterhalt bestreitet. Insbesondere sollen Personen ausgeschlossen werden, die neben einem anderen Beruf oder neben einer anderen Tätigkeit nur gelegentlich in der Land- oder Forstwirtschaft arbeiten.

c) Die neue Z. 3 hat zu lauten:

Dem § 2 wird ein neuer Abs. 7 eingefügt. Dieser hat zu lauten:

„(7) Als Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die in den im Bundesland Niederösterreich gelegenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie in jenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, ungeachtet ihres Sitzes, deren Tätigkeit sich vorwiegend auf das Bundesland Niederösterreich erstreckt, beschäftigt waren und auf Grund der hiebei erworbenen Versicherungszeiten der Arbeitslosenversicherung beziehen und nicht länger als drei Monate ununterbrochen arbeitslos sind.“

Die Aufnahme der Arbeitslosen ist dadurch bedingt, daß sie von der Landarbeiterkammer tatsächlich betreut werden und ihnen auch ein Wahlrecht zukommt. Um den Tatsachen gerecht zu werden und zur Vermeidung einer Differenzierung waren sie daher ausdrücklich unter die kammerzugehörigen Personen aufzunehmen.

d) Die neue Z. 4 (alt Z. 1) hat zu lauten:

§ 4 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und **Wirtschaftsgenossenschaften** und die Agrargemeinschaften im Sinne des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 208/1934, sofern sie auf land- und forstwirtschaft-

lichem Gebier tätig sind." Die Neufassung ändert nichts an der Begründung der Regierungsvorlage. Durch sie soll vor allem eine einwandfreie und deutliche Abgrenzung erreicht werden.

Für die Feststellung, ob eine land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, die gemäß Art. IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen ist, auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig ist, werden die Ausführungen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg. 1642/48 zu beachten sein. Danach ist maßgebend der Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, nicht aber ein nur entfernter Berührungspunkt mit diesen Gebieten.

e) Die neue Z. 5 hat zu lauten:

§ 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von fünf Jahren (Wahlperiode) gewählt. Durch Verordnung der Landesregierung kann die Wahlperiode höchstens um ein Jahr verlängert werden.“

Nach der bisherigen Fassung konnte aus irgendwelchen zwingenden Gründen die erforderliche Verlängerung der Wahlperiode nur durch ein Gesetz verfügt werden. Durch die Verordnungsermächtigung der Landesregierung soll eine Vereinfachung erreicht werden.

Zur neuen Z. 6:

Die Überschrift unter Abs. 1 des § 26 hat zu lauten:

„Aktives Wahlrecht.“

(1) Wahlberechtigt zur Landarbeiterkammer sind ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft alle Personen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Tag der Wahlausschreibung kammerzugehörig sind (§ 2) und im übrigen vom aktiven Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.“ Durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Kammerzugehörigkeit gemäß § 2 ist die Anführung der Arbeitslosen überflüssig. Hinsichtlich der Zeitdauer der Arbeitslosigkeit wurde die bisherige Fassung als zweckmäßig beibehalten.

Zur neuen Z. 7:

Es wurde für erforderlich erachtet, die schon bisher vorhandene Überschrift einzufügen.

Zur neuen Z. 8:

§ 36 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Bestreitung der Auslagen hebt die Landarbeiterkammer von den in Beschäftigung stehenden Kammerzugehörigen (§ 2) mit Ausnahme der Lehrlinge eine Umlage ein. Die Höhe der Umlage wird von der Vollversammlung der Landarbeiterkammer beschlossen. Die Kammerzulage kann im Sinne des § 82 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, von den zuständigen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung eingehoben werden.“ Aus sozialen Gründen soll die Umlage nur von den in Beschäftigung stehenden Personen eingehoben werden. Auch für Lehrlinge wurde im Hinblick auf ihr geringes Einkommen aus den gleichen Gründen von der Einhebung einer Umlage Abstand genommen. Die Festsetzung einer Höchstgrenze für die Höhe der Umlage erscheint aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich.

Ich stelle daher namens des gemeinsamen **Landwirtschaftsausschusses** und **Verfassungsausschusses** folgenden Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das NO. Landarbeiterkammergesetz abgeändert wird, wird in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung genehmigt.“

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

PRÄSIDENT WEISS: Ich ersuche nunmehr Herrn Abg. Dr. Brezovszky, seinen Bericht zur Zahl 156 zu erstatten.

Berichterstatte ABG. DR. BREZOVSZKY: Hoher Landtag! Namens des gemeinsamen **Landwirtschaftsausschusses** und **Verfassungsausschusses** habe ich über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Rösch, Grünzweig, Wiesmayr, Dr. Brezovszky, Mondl, Graf, Binder, Marsch, Peyerl, Bieder und Genossen, mit dem die NO. Landarbeiterkammerwahlordnung abgeändert und ergänzt wird, zu berichten:

Die Abgeordneten Rösch, Grünzweig und Genossen haben in dem ursprünglichen Initiativantrag vorgeschlagen, die Bestimmungen in der Landarbeiterkammerwahlordnung über die Erfassung der Wahlberechtigten abzuändern. Überdies sollten ein Wähleranlegeblatt und der amtliche Stimmzettel eingeführt werden. In den Verhandlungen im Unterausschuß wurde dann der gemeinsame Antrag über die Abänderung beschlos-

sen. Ich erl dieser Abänd

Der gemei fassungsaus 7. Juli 1966 r ruigen zum änderung de ordnung, LG

Die Z. 1 u 36 und 37 hat

Durch die behaltung d arbeiterkamm ist es auch ei am Sitze dei halten. Dem 2, 3, 12, 13, 1 kommission rechtiung.

Die Z. 4, 5 davon aus, geführt wird daß mit der berechtigten kann, zumal führten Wal. Unzukömmli

Die Z. 10 dein die bei vorgesehener sich der vo meint aber, der Personer dieses Geset arreststrafe zur Geldstra anderen Stra

Die Regelu hat bisher geben, sodaß beibehalten v Vorschriften ausreichend trages zu ent

Die im C lichtung von kunft nicht r Zeitung", so richten der Neben der E größere unc wartet.

zu Z. 2: Es Beschäftigun Wahlerverzei die Erfassun sondere bei Österreich ih

Auslagen hebt den in Beschäftigten (§ 2) eine Umlage von der Vollversammlung, bekannt im Sinne des Sozialvertrages 189/1955, von der gesetzlichen Umlage abzuheben werden." Die Umlage nur stehenden Personal für Lehrstunden von der Umlage genommen. Die Grenze für die Umlage verfassungsgemäß.

des gemeinsamen Landtagsverfassungsgesetzes

schließt:

Entwurf, mit dem Verfassungsgesetz abgeändert wird.

und aufgefordert, den Gesetzesbeschluss zu fassen.

versuche nunmehr, seinen Be-

BREZOVSKY: des gemeinsamen Landtagsverfassungsgesetzes mit dem Rösch, Zovszky, Mondl, Bieder und Genarbeiterkammer und ergänzt

Grünzweig und ursprünglichen Initiative Bestimmung der Wahlberechtigten ein Wählerstimmentzettel Verhandlungen der gemeinsamen Beschlos-

sen. Ich erlaube mir, die Erläuterung zu dieser Abänderung zu bringen:

Der gemeinsame Landwirtschafts- und Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1966 mit folgender Begründung Änderungen zum oben erwähnten Antrag auf Abänderung der NO. Landarbeiterkammerwahlordnung, LGBl. Nr. 9/1951 beschlossen:

Die Z. 1 bis 9, 11 bis 15, 17, 18, 21, 22, 35, 36 und 37 haben zu entfallen.

Durch die grundsätzlich unveränderte Beibehaltung des § 2 Abs. 1 des NO. Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. Nr. 49/1950, ist es auch erforderlich, die Wahlkommission am Sitze der NU. Landesregierung beizubehalten. Dementsprechend verlieren die Z. 1, 2, 3, 12, 13, 14, 15, 21, 22 (insoweit die Wahlkommission betroffen wird) und 32 ihre Berechtigung.

Die Z. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 18, 36 und 37 gehen davon aus, daß ein Wähleranlegeblatt eingeführt wird. Der Ausschuß hat gefunden, daß mit der bisherigen Erfassung der Wahlberechtigten das Auslangen gefunden werden kann, zumal sich bei den bisher durchgeführten Wahlen keine Schwierigkeiten oder Unzukömmlichkeiten ergeben haben.

Die Z. 10 und teilweise auch Z. 22 behandeln die bei Übertretung der Wahlordnung vorgesehenen Strafen. Der Ausschuß schließt sich der vorgesehenen Geldstrafe an, vermeint aber, daß im Hinblick auf den Kreis der Personen, die eine Übertretung im Sinne dieses Gesetzes begehen können, die Ersatzarreststrafe in keinem richtigen Verhältnis zur Geldstrafe steht. Dies gilt auch für alle anderen Strafbestimmungen.

Die Regelung des § 23 über die Wahlkarten hat bisher zu keinem Anstand Anlaß gegeben, sodaß der ursprüngliche Gesetzestext beibehalten werden soll. Ebenso werden die Vorschriften über das Wählerverzeichnis für ausreichend gefunden, weshalb Z. 35 des Antrages zu entfallen hat.

Die im Gesetz vorgesehene Veröffentlichung von Wahlhandlungen soll in Zukunft nicht mehr im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“, sondern in den Amtlichen Nachrichten der NO. Landesregierung erfolgen. Neben der Einsparung von Kosten wird eine größere und weitergehende Publizität erwartet.

Zu Z. 2: Es soll in Zukunft einheitlich der Beschäftigungsort für die Eintragung in das Wählerverzeichnis bestimmend sein. Gegen die Erfassung am Wohnort bestehen insbesondere bei Personen, die nicht in Niederösterreich ihren ständigen Wohnsitz haben,

Bedenken, zumal die in einem anderen Bundesland gelegene Wohnsitzgemeinde nicht zur Erfassung des Wahlberechtigten verpflichtet werden kann.

Die Neufassung des § 17 Abs. 1 in Z. 4 ist zur Beseitigung einer bisher bestehenden, tatsächlich nicht begründeten Differenzierung vorgenommen worden. Der Kreis der Einspruchsberechtigten wurde dadurch wesentlich erweitert. Insbesondere soll dadurch gewährleistet sein, daß alle tatsächlich oder vermeintlich Wahlberechtigten Einspruch erheben können.

Die Vorschriften über die Durchführung der Wahl über den amtlichen Stimmzettel und über die damit zusammenhängenden Bestimmungen wurden weitgehend und sinngemäß der Landtagswahlordnung angeglichen.

Der amtliche Stimmzettel entspricht sinngemäß dem der Landtagswahlordnung 1959.

Es sind bei der Konzipierung des Gesetzesentwurfes noch einzelne Schreibfehler entstanden, die ich hier vorbringen möchte:

1. Nach Z. 5 ist als neue Z. 6 einzufügen: „6. Im § 26 haben die Abs. 4 und 5 zu entfallen.“

2. Die Z. 6 bis Z. 22 erhalten die neue Bezeichnung Z. 7 bis Z. 23.

3. In der neuen Z. 7 haben die Anführungszeichen vor der Abs.-Bezeichnung (1) und am Ende des Abs. 1 zu entfallen.

4. In der neuen Z. 10 ist die letzte Zeile „Im Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck ‚(Wahlkommission)‘.“ zu streichen.

Die angeführten Berichtigungen entsprechen dem Beschluß des gemeinsamen Landwirtschafts- und Verfassungsausschusses vom 7. Juli 1966. Sie sind infolge von Versehen bei der Ausfertigung der Vorlage notwendig geworden.

Die in der neuen Z. 6 angeführte Änderung des § 26 ist durch die Einführung des amtlichen Stimmzettels notwendig geworden.

Namens des gemeinsamen Landwirtschaftsausschusses und Verfassungsausschusses stelle ich folgenden Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzesentwurf, mit dem das Gesetz vom 7. März 1951, LGBl. Nr. 9/1951, über die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (NO. Landarbeiterkammerwahlordnung) samt beigeschlossenen Anlagen abgeändert und ergänzt wird, wird in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung genehmigt.“

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und über den Antrag abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT WEISS: Ich eröffne die Debatte zu den beiden vorgetragenen Geschäftsstücken. Zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Grünzweig.

ABG. GRUNZWEIG: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit der Behandlung und Verabschiedung dieser beiden Vorlagen, Ltg. 154 — das ist eine Novellierung des NO. Landarbeiterkammergesetzes — und Ltg. 156, betrifft die Novellierung der NO. Landarbeiterkammerwahlordnung, kommt es nicht nur zu einer Verbesserung dieser beiden Gesetze, sondern es wird auch der Weg freigemacht zu der längst fälligen Landarbeiterkammerwahl in Niederösterreich.

Die Novellierung des Landarbeiterkammergesetzes ist deshalb notwendig, weil durch die Aufhebung einiger Punkte des steirischen Landarbeiterkammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof auch einige Paragraphen im niederösterreichischen Landarbeiterkammergesetz verfassungswidrig sind. Es handelt sich vor allem um die Bestimmung, wonach das Wahlrecht zur Landarbeiterkammer an eine mindestens einjährige Beschäftigungszeit in der Landwirtschaft gebunden wäre. Es hat daher die Niederösterreichische Landesregierung im Jänner 1966 einen Gesetzesantrag in den Landtag gebracht, der vor allem die Behebung dieses Problems zum Ziele hatte. Zu dieser Regierungsvorlage haben die beiden Fraktionen im Hause Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge eingebracht, die sowohl dem Umfang als auch dem Inhalte nach weit über die ursprüngliche Regierungsvorlage hinausgegangen sind. Gleichzeitig haben dann die sozialistischen Abgeordneten Rösch, Grünzweig und Genossen einen Antrag im Hause eingebracht, der die Abänderung der Landarbeiterkammerwahlordnung zum Ziele hatte. Nun hat der Gemeinsame Landwirtschafts- und Verfassungsausschuß die Meinung vertreten, daß die Materie relativ kompliziert wäre und daher die Einsetzung eines Unterausschusses notwendig ist. Er hat sich mit der Materie befaßt. Nun haben sich aber die Verhandlungen etwas schleppend gestaltet, sodaß die Situation entstanden wäre, daß die im Juni fällige Landarbeiterkammerwahl nicht mehr termingerecht hätte durchgeführt werden können. Der Landtag hat sich daher

entschlossen, die Wahlperiode der niederösterreichischen Landarbeiterkammer bis 17. November zu verlängern. Das hat die Verpflichtung mit sich gebracht, daß wenigstens bis zu diesem Datum eine fristgerechte Verabschiedung beider Gesetze erfolgen konnte. Ich darf daher meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß es durch die heutige Verabschiedung möglich ist, wenigstens diesen verlängerten Termin für die Abhaltung der niederösterreichischen Landarbeiterkammerwahl einzuhalten.

Gestatten Sie mir nun einige Anmerkungen zu den beiden Vorlagen, und zwar zunächst zum Landarbeiterkammergesetz und seiner Novellierung. Es wurden im Verlaufe der Verhandlungen insgesamt 5 Abänderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge eingebracht, davon einer von der sozialistischen Fraktion und drei von der ÖVP-Fraktion, die dann zwei wiederum zurückgezogen hat. Schließlich kam es auch zu einem gemeinsamen Antrag der beiden Parteien. Die Sozialisten haben zugunsten des gemeinsamen Antrages ihren Antrag zurückgezogen, währenddem die ÖVP einen Antrag im Ausschuß aufrecht gehalten hat. Es kam dann im Ausschuß zu einer Übereinstimmung der sozialistischen Fraktion, nämlich in dem Fall, der die Beschlußfassung über diesen Zusatz- bzw. Abänderungsantrag der ÖVP betrifft.

Ich darf kurz sagen, worum es dabei gegangen ist. Zunächst hat es sich um die Neuformulierung des § 4 Abs. 5 gehandelt, und zwar um die Bestimmung, daß die landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an sich land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind, ungeachtet der Tatsache, ob sie solche Betriebe führen oder nicht. In dieser Frage gingen nun sowohl die Meinungen der Politiker als auch mancher Juristen auseinander; die sozialistischen Mitglieder des Unterausschusses haben daher angeregt, ein Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes einzuholen. Das liegt nun vor, und es sagt im wesentlichen, daß der Verfassungsdienst der Meinung sei, daß in dem Wort „Betrieb“ wohl weglassen kann, und daß das verfassungsrechtlich unbedenklich wäre. Es müssen aber die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete tätig sein. Die ÖVP-Fraktion hat nun in ihrem Abänderungsantrag dieser Meinung des Verfassungsdienstes Rechnung getragen und diese Anführung angefügt, aber eine wesentliche Frage ausgelassen, nämlich die Bezugnahme auf Artikel 4 des Kundmachungspatentes der Gewerbeordnung, wo die Betriebe der land-

und forstwirtschaftlichen Betrieben führt sind.

Nun ist in der Debatte der Kreis der Betriebe der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete im Gegentum wieder auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete vorlage einleuchtend lehnt. Interessant ist auch, daß die Sozialisten auch auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete wurde und folgte. Ich darf nun vorlesen, die Bedienung der Betriebe sichtlich ihrer Zugehörigkeit irgendwie nun: „Es ist in Artikel 4 Abs. 5 zur Gewerbeordnung und zur Verfassungsgesetzgebung land- und forstwirtschaftlichen sind. Sie werden durch die Verfassung der forstwirtschaftlichen Betriebe aufgenommen sein, daß die Betriebe berechtigt ist

Der zweite Punkt der Debatte von der ÖVP sind, bei der Dauer der Betriebe Sozialisten grundsätzlich im Landtag sich die Wahlperiode der Betriebe, daß die ÖVP eine Verfassungsgesetzgebung der Landesregierung eine Einigung der Betriebe hier zu einer Meinung der Betriebe Landtag ja reichen können wiesen hat druck gegeben kompliziert eine gewisse die letzte Verfassung der Betriebe Vermutung

Am Beginn der Debatte ein Punkt

am 14. Juli 1966.

der nieder-
rkammer bis
as hat die Ver-
laß wenigstens
stgerechte Ver-
folgen konnte.
ligung darüber
ch die heutige
wenigstens die-
die Abhaltung
darbeiterkam-

ige Anmerkun-
und zwar zu-
mergesetz und
en im Verlaufe
5 Abänderungs-
ingebracht, da-
schen Fraktion
tion, die dann
n hat. Schließ-
meinsamen An-
Sozialisten ha-
amen Antrages
, währenddem
sschuß aufrecht
m Ausschuß zu
listischen Frak-
r die Beschluß-
bzw. Abände-

m es dabei ge-
ich uni die Neu-
gehandelt, und
uß die landwirt-
irtschaftsgenos-
forstwirtschaft-
et der Tatsache,
1 oder nicht. In
ohl die Meinun-
aiicher Juristen
hen Mitglieder
daher angeregt,
ngsdienstes des
olen. Das liegt
esentlichen, daß
leinung sei, daß
wohl weglasseri-
ngsrechtlich un-
n aber die Er-
ssenschaften auf
em Gebiete tätig
nun in ihrem
einung des Ver-
etragen und die-
eine wesentliche
die Bezugnahme
ngspatentes der
triebe der land-

und forstwirtschaftlichen Produktion ange-
führt sind.

Nun ist in unserer Fraktion die Vermutung aufgekommen, daß die Absicht besteht, den Kreis der Kammerzugehörigen auf dem Gebiete der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auszudehnen; daher konnte meine Fraktion dem nicht zustimmen. Wir haben im Gegenteil vorgeschlagen, daß man sich wieder auf die Formulierung der Regierungsvorlage einigt; auch das hat die ÖVP abgelehnt. Interessant ist, daß in dem Rechtsgutachten auch die Frage der Kreditgenossenschaften und ihrer Bediensteten angezogen wurde und hier eine löbliche Klarstellung erfolgte. Ich darf mir gestatten, diesen Passus vorzulesen, weil ich in Erinnerung habe, daß die Bediensteten der Raiffeisenkassen hinsichtlich ihrer Wahlberechtigung und Kammerzugehörigkeit zur Landarbeiterkammer irgendwie bestritten waren. Es heißt hier nun: „Es wird aber bemerkt, daß die im Artikel 4 Abs. 2 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung genannten Kreditgenossenschaften nach der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes offensichtlich nicht auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete tätig sind. Sie wurden jedenfalls in der Aufzählung der Tätigkeiten, die zum land- und forstwirtschaftlichen Gebiete gehören, nicht aufgenommen. Damit scheint erwiesen zu sein, daß dieser Personenkreis nicht wahlberechtigt ist zur Landarbeiterkammer“.

Der zweite Punkt, bei dem die Sozialisten von der ÖVP im Ausschuß überstimmt worden sind, betrifft den § 25 Abs. 1, und zwar die Dauer der Wahlperiode. Hier waren die Sozialisten der Meinung, und zwar aus grundsätzlichen Erwägungen, daß der Landtag sich das Recht der Verlängerung der Wahlperiode nicht nehmen lassen soll, sondern daß er bestimmen soll, ob es zu einer solchen Verlängerung kommt, während die ÖVP eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung anstrebte. Es ist hier zu keiner Einigung gekommen; daher kam es auch hier zu einem Mehrheitsbeschluß, wobei wir der Meinung sind, daß an und für sich der Landtag ja auf sehr kurzem Wege das erreichen könnte, wie das letzte Beispiel bewiesen hat. Die ÖVP hat der Meinung Ausdruck gegeben, daß hier eine gewisse Verkomplizierung des Vorganges eintreten wird, eine gewisse Schwerfälligkeit. Aber gerade die letzte Verschiebung, die der Landtag im Frühjahr vorgenommen hat, zeigt, daß diese Vermutungen der Grundlage entbehren.

Am Beginn der Verhandlungen hat dann ein Punkt eine besondere Rolle gespielt, und

zwar von den Sozialisten geforderte Herausnahme der Bediensteten der Zentralbetriebe, der Arbeiter und Angestellten der Zentralbetriebe, aus dem persönlichen Wirkungsbereich der Landarbeiterkammer. Bei der letzten Landarbeiterkammerwahl haben 651 Angestellte aus 20 Betrieben, die in Wien ihren Sitz gehabt haben, gewählt. Insgesamt waren neun Betriebe und 100 Arbeiter davon betroffen. Die Sozialisten waren der Meinung, daß hier der Landesgesetzgeber seine Kompetenz hinsichtlich dieses Personenkreises überschreitet, und haben auch hier gesagt, gehen wir zum Verfassungsdienst, hören wir, was er sagt; wenn dort eine Entscheidung fällt, wollen wir uns daran halten.

Nun hat der Verfassungsdienst Stellung genommen, aber leider nicht sehr eindeutig. Er hat wohl dem Landesgesetzgeber diese Kompetenz eingeräumt, diesen Personenkreis mit einzubeziehen, hat aber andererseits Bedenken geäußert, ob nicht der Gleichheitsgrundsatz dadurch etwa verletzt würde. Er hat folgendes geschrieben: „Der Ausgang eines allfälligen verfassungsgerichtlichen Verfahrens kann kaum vorhergesehen werden. Es wird daher damit zu rechnen sein, daß nach dieser Landarbeiterkammerwahl versucht werden wird, durch ein Verfahren beim Verfassungsgerichtshof in diesem Falle eine Klarstellung zu erreichen“.

Die Tatsache, daß durch die Novellierung des § 26 die Voraussetzung einer mindestens einjährigen Beschäftigungszeit in Wegfall gekommen ist, schien nach unserer Meinung auch die Streichung des § 2 Abs. 3 lit. b zu rechtfertigen. Es handelt sich hier um die Gelegenheitsarbeiter. In Zukunft wird nämlich das Wahlrecht für die Landarbeiterkammer einzig und allein an die Beschäftigung am Tag der Wahlausschreibung gebunden sein. Wenn jemand an diesem Tag in einem landwirtschaftlichen Betrieb als unselbständiger Arbeiter beschäftigt ist, dann ist er auch wahlberechtigt. Wir waren daher der Meinung, daß sich die ausdrückliche Einfügung des Begriffes „Gelegenheitsarbeiter“ dadurch erübrigt. Zu unserem Befremden hat aber die ÖVP der Meinung Ausdruck gegeben, daß man das belassen soll. Wir haben daher die Sorge gehabt, daß dadurch einem Wahlschwindel Tür und Tor geöffnet wäre und die Zahl der Wahlberechtigten praktisch grenzenlos erhöht werden könnte. Es ist keine besondere Schwierigkeit, Gelegenheitsarbeiter am laufenden Band mittels dieses Paragraphen zu produzieren. Wir haben uns dann aber doch auf eine Formulierung geeinigt und den Begriff „Gelegenheitsarbeiter“

abgegrenzt. Wir nehmen an, daß dadurch die ärgsten Auswüchse auf diesem Gebiet verhindert werden können.

Eine Meinungsverschiedenheit gab es auch um die Festsetzung der Kammerumlage. Die Sozialisten meinten, daß die Vollversammlung bis zu 1/2 Prozent beschließen könne, die ÖVP war für eine Aufhebung dieser Grenze. Die Einigung erfolgte dann auf der Basis, daß die Vollversammlung 1/2 Prozent aus eigenem beschließen kann; darüber hinaus — bis zu 1 Prozent — bedarf es der Zustimmung der Landesregierung. Das war einvernehmlich im Ausschuß.

Ich darf noch ein paar Bemerkungen zur Landarbeiterkammerwahlordnung machen. Es ging da um drei wesentliche Punkte, die der Herr Berichterstatter schon angeführt hat, und zwar hängt das mit der Frage der Aufhebung der einjährigen Beschäftigungszeit zusammen. Die Frage der Erfassung der Wahlberechtigten durch die Wohnortgemeinde, die ursprünglich angestrebt wurde — zum Unterschied von der Betriebssitzgemeinde, wie das im Gesetz der Fall ist —, war darin begründet, daß die Wohnortgemeinde eher eine Übersicht darüber hat, wer in landwirtschaftlichen Betrieben tätig ist als eine Betriebsgemeinde, die nicht unbedingt täglich Etidenz über die Fluktuation von Arbeitern in Betrieben führt. Wenn jetzt jemand einen Tag arbeitet, ist er wahlberechtigt, und die Gemeinden sind in Bezug auf die Landarbeiter nicht immer evidenzführend. Daher verlieren Betriebssitzgemeinden 'sehr leicht die Übersicht. Das war auch der Grund, warum wir die Erfassung der Wahlberechtigten durch Wähleranlageblätter verlangt haben, die vom vermeintlich Wahlberechtigten verantwortlich auszufüllen gewesen wären. Auch hier ist besonders das Argument gravierend, daß eine lückenlosere Erfassung möglich gewesen wäre. Bisher ist es so, daß laut § 14 Abs. 1 festgestellt wird, daß die Wahlberechtigten innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Wahlausschreibung in die Wählerverzeichnisse einzutragen wären. Im § 16 Abs. 1 heißt es, daß die Dienstgeber, die Betriebsvertretung und die Landwirtschafts-krankenkasse zur Auskunfterteilung verpflichtet wären. Das ist alles recht schön, aber es ist in keinem Punkt auch nur die geringste Sanktion vorgesehen, wenn in diesem Zusammenhang etwa falsche Angaben oder Eintragungen gemacht werden. Hier hätte das Wähleranlageblatt eine sehr wichtige Funktion gehabt. Die ÖVP hat sich aber unseren Argumenten nicht gebeugt, und wir sind zur Ansicht gekommen, daß diese Frage

nicht so gravierend ist, daß es deshalb zu einer Mehrheitsabstimmung im Hause kommen müßte. Schließlich ist dann in der Frage der Einführung des amtlichen Stimmzettels, über die ja Übereinstimmung geherrscht hat, ein wesentlicher und begrüßenswerter Fortschritt erzielt worden.

Ich darf, meine Damen und Herren, abschließend sagen: Die sozialistische Fraktion ist bei der Behandlung dieser beiden Vorlagen bis an die Grenze des ihr gerade noch Zumutbaren gegangen, um eine gemeinsame Verabschiedung zu ermöglichen. Wir glauben, daß eine gewisse Verbesserung in den beiden Vorlagen enthalten ist, daher werden wir Sozialisten den beiden Vorlagen die Zustimmung geben. Wir wollen der Meinung Ausdruck geben, daß die Landarbeiter durch diese beiden Gesetze in Hinkunft eine noch bessere Interessenvertretung haben werden, als dies bisher der Fall war. (*Beifall bei der SPÖ.*)

PRÄSIDENT WEISS: Zum Wort kommt Herr Abgeordneter Dipl.-Ing. Robl.

ABG. DIPL.-ING. ROBL: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Nachdem sich sowohl die beiden Berichterstatter als auch jetzt mein Herr Vorredner mit der Novelle der beiden Landtagsvorlagen, Ltg. 154 und 156, sehr ausführlich befaßt haben, darf ich mir ergänzend einige Bemerkungen erlauben.

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1964, nach dem Bestimmungen des Steirischen Landarbeiterkammergesetzes aufgehoben worden sind, weil eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes festgestellt wurde, hat sich die NÖ. Landesregierung, nachdem auch das Niederösterreichische Landarbeiterkammergesetz diese Bestimmungen über Differenzierung des Kreises der Kammerzugehörigen, der Kammerumlagepflichtigen und der Kammerwahlberechtigten enthält, veranlaßt gesehen, dem Hohen Landtag eine Vorlage, womit das Landarbeiterkammergesetz novelliert wird, vorzulegen. Vom Gemeinsamen Landwirtschafts und Verfassungsausschuß wurde ein Unterausschuß eingesetzt, der in drei Sitzungen sehr sachliche und umfangreiche Beratungen durchgeführt hat. Aber schon in der ersten Sitzung zeigte sich die differente Auffassung der beiden Fraktionen hinsichtlich des persönlichen Wirkungsbereiches der NÖ. Landarbeiterkammer und der Definition der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Die sozialistische Fraktion hat sogar verfassungsrechtliche Bedenken einge-

wendet und die land- und Wirtschaft nicht als Betriebswirtschaft gewertet. Die Sozialisten den § 26 des aktiven Wahlrechts nur von so und Forstwirtschaft die vom Wahlgeschlossenen daß alle Dienstgeschlossenen — in niederstellen in W Reihe solche stellen, so 2 tionen, aber Interessenvergeber als auch die Landarbeiter NO. Landes- die freiwillig Gewerkschaft für Niederö hat.

Wie Abgeordnete gezeigt hat, letzten Wahl und 110 Arbeits Betrieben, die sind also von nossenschaftlich werkschaftlichen sten Wahl in die im Jahre die Dienststene gationen Sitz haben, auch die Betriebsmer und wermer betreut

Da Niederstadt hat, ist die Zentralsitzung **Dazu** kommt es in Wien Infolge der beiden Fraktionen überein, den kanzleramtlichen Gutachten entnehmen, Niederösterreichisches Landarbeiter wirtschaftlich sind alle jen

es deshalb zu
m Hause kom-
inn in der Fra-
hen Stimmzet-
ung geherrscht
grüßenswerter

nd Herren, ab-
tische Fraktion
beiden Vorlar-
r gerade noch
ne gemeinsame
n. Wir glauben,
g in den beiden
er werden wir
gen die Zustim-
Meinung Aus-
eiter durch die
eine noch bes-
en werden, als
Beifall bei der

Wort kommt
Robl.

hes Haus! Sehr
Nachdem sich
tatter als auch
nit der Novelle
, Ltg. 154 und
laben, darf ich
ingen erlauben.

s Verfassungs-
per 1964, nach
ischen Landar-
oben worden
es Gleichheits-
e, hat sich die
lem auch das
beiterkammer-
über Differen-
erzugehörigen,
r und der Kam-
veranladt ge-
eine Vorlage,
iergesetz novel-

Gemeinsamen
sungsausschuß
gesetzt, der in
e und umfang-
ihrt hat. Aber
zeigte sich die
den Fraktionen
Wirkungsberei-
mmer und der
and- und Forst-
fraktion hat so-
denken einge-

wendet und dann die Ansicht vertreten, daß die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und **Wirtschafts-genossenschaften** schlechthin nicht als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gewertet werden können. überdies hat die Sozialistische Partei den Antrag gestellt, den § 26 des Gesetzes so zu ändern, daß da5 aktive Wahlrecht zur Landarbeiterkammer nur von solchen Dienstnehmern der Land- und Forstwirtschaft ausgeübt werden kann, die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen sind. Dies hatte wohl bedeutet, daß alle Dienstnehmer vom Wahlrecht ausgeschlossen worden wären, die — ich betone — in niederösterreichischen Zentraldienststellen in Wien beschäftigt sind. Es gibt eine Reihe solcher niederösterreichischer Dienststellen, so z. B. die Güter- und Forstdirektionen, aber auch die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer; das gilt für die Landarbeiterkammer genauso wie für die NO. Landes-Landwirtschaftskammer und für die freiwilligen Berufsvereinigungen, wie die Gewerkschaft der Land- und Forstarbeiter für Niederösterreich, die ihren Sitz in Wien hat.

Wie Abgeordneter Grünzweig bereits aufgezeigt hat, handelt es sich — auf Grund der letzten Wahl gerechnet — um 650 Angestellte und 110 Arbeiter in 20 niederösterreichischen Betrieben, die in Wien ihren Sitz haben. Es sind also vorwiegend Genossenschaften, Genossenschaftsverbände, es sind aber auch gewerkschaftliche Einrichtungen. Seit der ersten Wahl in die NO. Landarbeiterkammer, die im Jahre 1951 stattgefunden hat, haben die Dienstnehmer der soeben erwähnten Organisationen und Betriebe, die in Wien ihren Sitz haben, jederzeit mitgewählt. Sie zahlen auch die Beiträge in die Landarbeiterkammer und werden von der Landarbeiterkammer betreut.

Da Niederösterreich keine Landeshauptstadt hat, ist es eben eine Besonderheit, daß die Zentralstellen ihren Sitz in Wien haben. Dazu kommt der erschwerende Umstand, daß es in Wien keine Landarbeiterkammer gibt. Infolge der differenten Auffassungen der beiden Fraktionen kam man im Ausschuß überein, den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes anzurufen, bzw. von diesem ein Gutachten einzuholen. Daraus können wir entnehmen, daß gemäß § 2 Abs. 1 und 6 des Niederösterreichischen Landarbeiterkammergesetzes der personelle Wirkungsbereich der Landarbeiterkammer die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer umfaßt. Das sind alle jene Arbeiter und Angestellten, die

in im Bundesland Niederösterreich gelegenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, ungeachtet ihres Sitzes, hauptberuflich beschäftigt sind, und deren Tätigkeit sich vorwiegend auf das Bundesland Niederösterreich erstreckt.

Im Gutachten des Verfassungsdienstes werden zwei Merkmale besonders hervorgehoben, und zwar erstens, daß der Sitz des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes außer acht gelassen wird, und zweitens, daß sich die Tätigkeit des Arbeitnehmers vorwiegend auf das Land Niederösterreich beziehen muß. Gemäß § 2 Abs. 6 gelten als Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft auch die Dienstnehmer der von mir schon erwähnten gesetzlichen Interessenvertretung sowie der freien Bauernvereinigungen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber. Würde man also diesen Kreis ausschalten, dann könnten auch die Angestellten der Landarbeiterkammer das Wahlrecht nicht ausüben, weil sie ihren Sitz in Wien haben. Aber auch die Angestellten der freien Bauernvereinigungen wie auch die Dienstnehmer der freien Gewerkschaft wären davon betroffen, weil sie als Kammerangehörige gelten.

Für den persönlichen Wirkungsbereich der Kammer ist, wie aus § 2 Abs. 1 hervorgeht, grundsätzlich die Ausübung einer unselbständigen Berufstätigkeit in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, die im Bundesland Niederösterreich liegen, Anknüpfungspunkte. Darüber hinaus gehören gemäß § 2 Abs. 1 der Kammer auch Personen an, die ihre Berufstätigkeit nicht in Niederösterreich ausüben. Wie der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes feststellt, ist für den Wirkungsbereich der Kammer nicht der Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, maßgebend, sondern das Gebiet, auf das sich diese Tätigkeit bezieht. Auf Grund dieser Stellungnahme war es möglich, den § 2 Abs. 3 und Abs. 7 im Unterausschuß einvernehmlich zu formulieren.

Der OVP-Fraktion war es im Unterausschuß und dann auch im Gemeinsamen Landwirtschafts- und Verfassungsausschuß leider nicht möglich, die Bedenken der sozialistischen Mitglieder zu den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 zu zerstreuen. Wie der Herr Vordner schon mitteilte, kam es daher in diesem Punkt zu einem Mehrheitsbeschluß. Ebenso bezüglich des § 25, worin die Landesregierung ermächtigt wird, bei besonderen Vorkommnissen die Funktionsperiode der

Landarbeiterkammer zu verlängern. Sie alle werden sich daran erinnern, daß dies im heurigen Frühjahr notwendig geworden ist, weil die Regierungsvorlage nicht sofort vom Ausschuß behandelt werden konnte und von den beiden Fraktionen Abänderungsanträge gestellt bzw. auch zur Landarbeiterkammerwahlordnung Änderungen begehrt wurden.

Wir befürworten diesen Gesetzentwurf schon deswegen, weil es eine Verwaltungsvereinfachung bedeutet, wenn es beim Eintreten besonderer Umstände künftighin möglich sein wird, daß die Landesregierung im Verordnungswege eine solche Verlängerung verfügen kann.

Unter den gesetzgebenden Körperschaften der Länder ist der Niederösterreichische Landtag keinesfalls die erste, die eine solche Bestimmung beschließt, denn im steirischen Landarbeiterkammergesetz ist ebenfalls diese Bestimmung enthalten. Weiters ging es noch darum, ob die Dienstnehmer wirklich auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet beschäftigt sind. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes sagt dazu, daß es entscheidend sei, ob die land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften unter dem Begriff einer Betätigung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet fallen. Der Verfassungsgerichtshof vermeint, dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn die Betriebe Betätigungen und Unternehmungen aufweisen, die den im Artikel 5 lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung aufgestellten Merkmalen entsprechen, oder, wenn es sich um Betriebe im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 des Kundmachungspatentes der Gewerbeordnung handelt. Das sind Sägen, Mühlen, Molkereien, Brennereien usw.

Letzten Endes sagt das Bundeskanzleramt, daß unter der Voraussetzung, daß die in der Neufassung des § 4 Abs. 5 des Niederösterreichischen Landarbeiterkammergesetzes angesprochenen land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgeiiosenschaften im Sinne der vorstehenden Ausführungen durchwegs auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig sind, gegen die vorgeschlagene Neufassung dieser Bestimmung in verfassungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen.

Über den Antrag, der die Abänderung der Niederösterreichischen Landarbeiterkammerwahlordnung vorsieht, wurde im Ausschuß ebenfalls nach langen sachlichen Diskussionen das Einvernehmen beider Fraktionen erzielt. Damit steht der Verwendung des amtlichen Stimmzettels bei der nächsten Land-

arbeiterkammerwahl nichts mehr entgegen. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Geld- und in Falle der Uneinbringlichkeit, Arreststrafen wurden in ein richtiges Verhältnis gebracht. Der Kreis, der berechtigt ist, gegen Personen, die im amtlichen Wählerverzeichnis eingetragen sind, Einspruch zu erheben, wurde wesentlich erweitert. Bisher konnten Kammerzugehörige zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr nur wenn sie nicht im Wählerverzeichnis standen, für sich selbst Einspruch erheben. Die ÖVP-Fraktion hat sich aus berechtigten Gründen gegen die Erfassung der Wahlberechtigten durch Wähleranlageblätter ausgesprochen, da man bei allen anderen Wahlen infolge des großen Verwaltungsaufwandes von den Wähleranlageblättern abgegangen ist. Man behilft sich mit der Wählerevidenz. Allen, die mit den Landarbeiterkammerwahlen etwas zu tun hatten, wird in Erinnerung sein, daß es bei der Erfassung der Wahlberechtigten kaum Schwierigkeiten gegeben hat. Im Gegensatz zur Arbeiterkammervahl war die Erfassung der Wahlberechtigten für die Landarbeiterkammerwahlen lückenlos, und es sind kaum Beschwerden aufgetreten. Wir sollten also den Gemeinden keine zusätzlichen Belastungen, die einen erhöhten Verwaltungsaufwand verursachen, auferlegen, denn wir sind der Meinung, daß es, wenn es bei den bisherigen Wahlen möglich war, die Wahlberechtigten in den Gemeinden zu erfassen, bei den künftigen Wahlen ebenfalls möglich sein wird. Letzten Endes wurde von meiner Fraktion angeregt, die Verlautbarungen über die Wahlhandlungen und -ergebnisse nicht mehr in der Wiener Zeitung, sondern in den Amtlichen Nachrichten kundzumachen. Auch dem ist Rechnung getragen worden.

Hohes Haus! Mit der Beschlußfassung der gegenständlichen Vorlage wird nicht nur dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entsprochen und die Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes beachtet, sondern durch die mehrfachen Änderungen der bisherigen Bestimmungen werden auch die Wünsche der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft erfüllt. Es ist daher selbstverständlich, daß meine Fraktion diesen beiden Gesetzesvorlagen die Zustimmung geben wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT WEISS: Die Rednerliste ist erschöpft, die Herren Berichterstatter haben das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. CIPIN: Ich verzichte.

Berichterstatter ABG. Dr. BREZOVSKY: Ich verzichte.

PRÄSIDENT
Abstimmun
nung über
dem das N
geändert w
Gemeinsam
sungsaussch

PKÄSIDENT
stimmung z
über Titel
Ganzes sow
samen Land
fassungsaus

Ich ersuch
sident Reite
einzuleiten.

Berichter:
Landtag! Ich
Verfassung
schusses üb
Wüger, Laft
chinger, Di
Cipin und G
vertretungs
bediensteter

Derzeit lie
vor, demzuf
des das Ve
Damit werd
den Dienstr
längst zuste
stand, daß
lichen Diens
des Person;
Art ohne ge
ben, beseiti
nur Bundesl
des- und Ge
im Motiven
erst klarzusi
Bundesländ
fentlichen B
des- und Be
tretung der
steten ange
nisse in den
gebungs-kom
len, entspro

Die Bund
rungsprogra
gekommen,
Dienstrecht
Gemeinden
tungsrechtes
überstellt w
derung dam
seinem Gr

mehr entgegen.
henen Geld- und
keit, Arreststra-
Verhältnis ge-
htigt ist, gegen
Wählerverzeichnis
zu erheben,
Bisher konnten
dem 18. und
nicht im Wäh-
sich selbst Ein-
aktion hat sich
egen die Erfas-
durch Wähler-
da man bei al-
des großen Ver-
Wähleranlage
behilft sich mit
e mit den Land-
s zu tun hatten,
ß es bei der Er-
n kaum Schwie-
egensatz zur Ar-
Erfassung der
andarbeiterkam-
s sind kaum Be-
sollten also den
en Belastungen,
ngsaufwand ver-
vir sind der Mei-
den bisherigen
Yahlberechtigten
en, bei den künf-
glich sein wird.
meiner Fraktion
n über die Wahl-
n nicht mehr in
n in den Amtli-
chen. Auch dem
den.
chlußfassung der
rd nicht nur dem
gerichtshofes ent-
thme des Verfas-
anzleramtes be-
iehrfachen Ände-
timmungen wer-
Dienstnehmer in
aft erfüllt. Es ist
ß meine Fraktion
igen die Zustimmung
bei der ÖVP.)
e Rednerliste ist
iterstatter haben

(N: Ich verzichte.

BREZOVSZKY:

PRÄSIDENT WEISS: Wir kommen zur Abstimmung zur Zahl 154. (*Nach Abstimmung Über den Wortlaut des Gesetzes, mit dem das NO. Landarbeiterkammergesetz abgeändert wird, sowie über den Antrag des Gemeinsamen Landwirtschafts- und Verfassungsausschusses*): **A n g e n o m m e n .**

PRÄSIDENT WEISS: Wir kommen zur Abstimmung zur Zahl 156. (*Nach Abstimmung über Titel und Eingang und das Gesetz als Ganzes über den Antrag des Gemeinsamen Landwirtschaftsausschusses und Verfassungsausschusses*): **A n g e n o m m e n .**

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Präsident Reiter die Verhandlung zur Zahl 213 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. REITER: Hoher Landtag! Ich habe namens des gemeinsamen Verfassungsausschusses und Kommunalausschusses über den Antrag der Abg. Ludwig, Wüger, Laferl, Stangler, Reiter, Schlegl, Buchinger, Diettrich, Schoiber, Anzenberger, Cipin und Genossen, betreffend das Personalvertretungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, zu berichten.

Derzeit liegt ein Gesetzentwurf des Bundes vor, demzufolge den Dienstnehmern des Bundes das Vertretungsrecht ermöglicht wird. Damit werden ihnen jene Rechte zuteil, die den Dienstnehmern in der Privatwirtschaft längst zustehen. Es soll aber auch der Zustand, daß sich auf Teilgebieten des öffentlichen Dienstes und bei Betrieben des Bundes Personalvertretungen unterschiedlicher Art ohne gesetzliche Grundlage gebildet haben, beseitigt werden. Der Entwurf umfaßt nur Bundesbedienstete. Hinsichtlich der Landes- und Gemeindebediensteten — so wird im Motivenbericht ausgesprochen — wird erst klarzustellen sein, ob der Forderung der Bundesländer und der Gewerkschaft der öffentlichen Bediensteten, Bundessektion Landes- und Bezirksverwaltung, die Personalvertretung der Landes- und Gemeindebediensteten angesichts der besonderen Verhältnisse in den einzelnen Ländern in die Gesetzgebungskompetenz der Länder zu überstellen, entsprochen werden soll.

Die Bundesländer sind in ihrem Forderungsprogramm vom 22. März 1963 übereingekommen, vom Bund zu verlangen, daß das Dienstrecht der Bediensteten der Länder und Gemeinden einschließlich des Personalvertretungsrechtes zur Gänze in den Art. 15 B.-VG. überstellt wird. Begründet wurde diese Forderung damit, daß der Bund 'bis nun von seinem Grundsatzgesetzgebungsrecht hin-

sichtlich der Angestellten der Länder keinen Gebrauch gemacht habe. Auch das Dienstrecht der Gemeindebediensteten wäre bereits derzeit von den Ländern zufriedenstellend geregelt. Durch die Erfüllung dieser Forderung wäre außerdem die vom Gesetzgeber getroffene Unterscheidung in Bedienstete, die behördliche Aufgaben zu erledigen haben, und in solche, die andere Aufgaben besorgen, überflüssig. Die Regelung des Personalvertretungsrechtes für Landes- und Gemeindebedienstete durch die Länder entspricht außerdem dem Wunsche, der in einer gemeinsamen Stellungnahme der Bundesländer zu einem vom Bundeskanzleramt ausgesandten Entwurf eines **Personalvertretungsgesetzes** ausgesprochen wurde.

Der herrschende Zustand auf dem Sektor der Personalvertretung ist unbefriedigend, da keine allgemein autorisierte Vereinigung besteht, die zur Vertretung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen der Beamten gegenüber dem Dienstgeber befugt ist.

Einen Versuch, dem Vertretungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten zum Durchbruch zu verhelfen, haben mittels eines Antrages am 5. Dezember 1963 die Abgeordneten Schlegl, Wüger, Reiter, Schöberl, Laferl, Dienbauer und Genossen unternommen. Der Antrag ging dahin, die Landesregierung aufzufordern, bei der Bundesregierung zu erwirken, daß diese dem Nationalrat einen Entwurf eines **Bundesverfassungsgesetzes** vorlegt, mit dem die Kompetenz zur Regelung des **Personalvertretungsrechtes** der Landes- und Gemeindebediensteten den Ländern hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung übertragen wird. Die Antragsteller beriefen sich in der Begründung darauf, daß bis nun ein diesbezügliches Bundesgesetz nicht erlassen wurde, Personalvertretungen nur im Bereich der Hoheitsverwaltung zu errichten sind, und zwar sowohl als Interessenvertretungen für die öffentlich-rechtlichen wie auch für die privatrechtlichen Angestellten fungieren. Dies bedeutet eine ungerechtfertigte Differenzierung in der Dienstnehmerschaft, da in anderen Bereichen für die Interessenvertretung durch gesetzliche Institutionen gesorgt ist.

Anläßlich der Beratung über das Bundesverfassungsgesetz vom 12. Juli 1962, BGBl. Nr. 205, hat der Nationalrat den Art. 21 Abs. 1 2. Satz des B.-VG. abgeändert. Diese Änderung des B.-VG. brachte, wie noch später ausgeführt wird, in der Sache selbst nicht den erwarteten Fortschritt.

Zuletzt stellte der Abgeordnete Ludwig bei Behandlung des Dienstpostenplanes des Vor-

anschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 1966 den Antrag, die Landesregierung in Anbetracht des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 1965, V 28/65/10, betreffend die niederösterreichischen **Personalvertretungsvorschriften**, aufzufordern, der Tatsache des Bestehens der in demokratischer Weise 1962 gewählten Personalvertretung Rechnung zu tragen und durch geeignete Maßnahmen das den niederösterreichischen Landesbediensteten verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Vertretung ihrer Standesinteressen durch gewählte Organe weiterhin zu garantieren.

Zusammenfassend sei daher festgehalten, daß es unbedingt erforderlich erscheint, neuerlich an die Bundesregierung heranzutreten, um im Sinne der envahnten Anträge und dem Förderungsprogramm der Bundesländer vom 22. März 1963 zu erreichen, daß die Kompetenzen zur Regelung des Dienstrechtes der Bediensteten der Länder und Gemeinden einschließlich des **Personalvertretungsrechtes** hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern übertragen werden..

Der Verfassungsgerichtshof hat folgende Rechtssätze, welche im BGBl. Nr. 107/1950 kundgemacht wurden, festgelegt:

1. Die Personalvertretungen der mit behördlichen Aufgaben betrauten (öffentlichen) Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind als „berufliche Vertretungen“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 und des Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B.-VG. in der Fassung von 1929 anzusehen.

Als „öffentliche Angestellte“ im Sinne des Art. 7 Abs. 2 und des Art. 21 Abs. 4 B.-VG. in der Fassung von 1929 und als „Angestellte, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben“, im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 8 und des Art. 21 Abs. 1 und 3 B.-VG. in der Fassung von 1929 sind ohne Rücksicht auf die Art ihrer Bestellung alle im Bereich der Hoheitsverwaltung und der Gerichtsbarkeit tätigen Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden anzusehen.

2. Bezüglich der Personalvertretungen der im Bereich der Hoheitsverwaltung und der Gerichtsbarkeit tätigen Angestellten des Bundes, stehen dem Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 8 im Zusammenhang mit Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B.-VG. in der Fassung von 1929 die Gesetzgebung und Vollziehung zu.

3. Bezüglich der Personalvertretungen der im Bereich der Hoheitsverwaltung tätigen Angestellten der Länder — einschließlich der unter § 2 lit. b des **Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes** fallenden Lehrer — und der

Gemeinden, steht gemäß Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B.-VG. in der Fassung von 1929 dem Bund die Gesetzgebung, den Ländern die Vollziehung zu.

Soweit jedoch den Personalvertretungen der unter der Diensthoeheit der Länder stehenden Angestellten ein Aufgabenkreis in Angelegenheiten des Dienstrechtes eingeräumt wird, ist die Gesetzgebung des Bundes gemäß Art. 21 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung von 1929 auf die Festlegung einheitlicher Grundsätze beschränkt. Hinsichtlich der Angestellten der Gemeinden ist zur Abgrenzung dieses Aufgabenkreises bis zur Erlassung des im Art. 120 B.-VG. in der Fassung von 1929 vorgesehenen Bundesverfassungsgesetzes nach Art. 15 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung von 1929 die Landesgesetzgebung zuständig.

Durch die **Bundesverfassungsgesetznovelle** 1962, BGBl. Nr. 205, wurde der zweite Satz des Art. 21 Abs. 1 B.-VG. eliminiert und damit der verfassungsrechtliche Zusammenhang zwischen Personalvertretungen und Erlassung von Dienstrechtsgesetzen beseitigt. In der im Nationalrat diesbezüglich abgeführten Debatte wurde unter anderem hervorgehoben, daß durch die Beseitigung dieses Satzes nunmehr der Weg zur Regelung des **Personalvertretungsrechtes** freigemacht sei.

Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Slg. 1936/1950, kommt die Wirkung einer authentischen Interpretation der Kompetenzartikel auf der Stufe eines Bundesverfassungsgesetzes zu (Erkenntnis des VfGH., Slg. 1055). Sie schließt, weil sie in der Prozeßform eines gerichtlichen Erkenntnisses ergangen ist, die neuerliche Aufrollung der durch sie entschiedenen Rechtsfrage aus. Demnach ist eine neuerliche Feststellung der Kompetenz im Gegenstande nur unter der Voraussetzung zulässig, daß durch die Verfassungsnovelle 1962, BGBl. Nr. 205, eine Kompetenzverschiebung eingetreten ist, die eine neuerliche Beurteilung durch den Verfassungsgerichtshof zuläßt.

Die Meinungen hierüber gehen insoweit auseinander, als die Ansicht vertreten wird, daß eine Kompetenzverschiebung schon deshalb nicht eintreten konnte, weil Art. 21 Abs. 1 B.-VG. nur den Zweck hatte, festzulegen, inwieweit die Personalvertretungen bei der Regelung der Rechte und Pflichten der Angestellten, unbeschadet der Diensthoeheit des Bundes und der Länder, teilzunehmen haben (vgl. auch Fröhlich-Kelsen-Merkl, die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, Wien 1922, zweiter Absatz der Bemerkungen zu Art. 21 B.-VG.). Wenn sich demnach Art. 21 Abs. 1 B.-VG. nicht auch auf die Errichtung

der Person
auch eine
blick auf
gerichtshof
ten sein. D
sich insofe
Abs. 1 (alte
kung der l
sung einhei
gefallen ist
Vertretung
genheiten c
war die Ko
der berufl
Abs. 1 Z. 2
urteilen. D
rungsgesetz
Dem steht c
Verfassung:
Erkenntnis
vom zweite
untersucht
durch die
sonalvertrei
sehr wesent
durch nicht
Erkenntnis:
kenntnis als
ordnung ein
katalog mu
dem, ob d
gesetzgeber
wurde oder
sis verbi
somit darai
zu prüfen,
tung", der
nicht mehr
geänderten
Kompetenzl
tung" zugeo

In Anbet
fassungger
V 28/65/10,
deshauptms
fend die Pe
Mitwirkung
Regelung d
derösterreich
gehoben wu
notwendig,
auszuschöpi
auf dem G
einer zweif
muß daher,
rung der B
Dienstrecht
und Gemein
Vertretungs

11 Abs. 1 Z. 2
1929 dem Bund
rn die Vollzie-

ialvertretungen
ier Länder ste-
benkreis in An-
tes eingeräumt
Bundes gemäß
assung von 1929
ier Grundsätze
ngestellten der
ng dieses Auf-
des im Art. 120
9 vorgesehenen
ch Art. 15 Abs. 1
329 die Landes-

igsgesetznovelle
der zweite Satz
niert und damit
Zusammenhang
en und Erlas-
n beseitigt. In
glich abgeführ-
nderem hervor-
seitigung dieses
r Regelung des
reigemacht sei.
assungsgerichts-
it die Wirkung
ation der Kom-
ines Bundesver-
tnis des VfGH.,
ie in der Prozeß-
kenntnisses er-
Aufrollung der
echtsfrage aus.
Feststellung der
nur unter der
durch die Ver-
. Nr. 205, eine
getreten ist, die
durch den Ver-

gehen insoweit
vertreten wird,
bung schon des-
e, weil Art. 21
ck hatte, festzu-
nalvertretungen
te und Pflichten
det der Dienst-
änder, teilzuneh-
ch-Kelsen-Merkl,
1. Oktober 1920,
er Bemerkungen
demnach Art. 21
f die Errichtung

der Personalvertretungen bezogen hat, kann auch eine Kompetenzverschiebung im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Slg. 1936/1950, nicht eingetreten sein. Die verfassungsrechtliche Lage hat sich insofern geändert, als die im Art. 21 Abs. 1 (alte Fassung) enthaltene Einschränkung der Bundeskompetenz auf die Erlassung einheitlicher Grundsätze nunmehr weggefallen ist. War nämlich der beruflichen Vertretung ein Aufgabenbereich in Angelegenheiten des Dienstrechtes eingeräumt, so war die Kompetenz des Bundes bei Regelung der beruflichen Vertretung nach Art. 11 Abs. 1 Z. 2 und Art. 21 Abs. 1 B.-VG. zu beurteilen. Den Ländern standen die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zu. Dem steht die Auffassung gegenüber, daß der Verfassungsgerichtshof in dem erwähnten Erkenntnis diesen Begriff nur ausgehend vom zweiten Satz des Art. 21 Abs. 1 B.-VG. untersucht hat. Wenn nun die Ausgangsbasis durch die Eliminierung des Begriffes „Personalvertretung“ aus der Bundesverfassung sehr wesentlich geändert wurde, so ist dadurch nicht nur der dritte Rechtssatz dieses Erkenntnisses, sondern das gesamte Erkenntnis als solches betroffen, denn die Einordnung eines Begriffes in den Kompetenzkatalog muß verschieden ausfallen, je nachdem, ob dieser Begriff vom Verfassungsgesetzgeber in der Verfassung verwendet wurde oder ob er in der Verfassung expressis verbis nicht aufscheint. Es ergibt sich somit daraus die Notwendigkeit, die Frage zu prüfen, ob der Begriff „Personalvertretung“, der jetzt in der Bundesverfassung nicht mehr verwendet wird, auf Grund der geänderten Verfassungsrechtslage noch dem Kompetenztatbestand „berufliche Vertretung“ zugeordnet werden kann.

In Anbetracht des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 1965, V 28/65/10, mit welchem der Erlaß des Landeshauptmannes vom 20. Juli 1962, betreffend die Personalvertretungswahl sowie die Mitwirkung der „Personalvertretung“ an der Regelung der Rechte und Pflichten der niederösterreichischen Landesbediensteten, aufgehoben wurde, erscheint es unumgänglich notwendig, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Verfassungsrechtslage auf dem Gebiete der Personalvertretung in einer zweifelsfreien Weise festzustellen. Es muß daher, abgesehen davon, daß der Forderung der Bundesländer auf Überstellung des Dienstrechtes der Bediensteten der Länder und Gemeinden einschließlich des Personalvertretungsrechtes zur Ganze in Art. 15 B.-VG.

Nachdruck verliehen wird, auch gefordert werden, daß die Landesregierung in Anbetracht der geänderten Verfassungsrechtslage einen Antrag gemäß Art. 138 Abs. 2 B.-VG. an den Verfassungsgerichtshof zur Feststellung der Kompetenz „Personalvertretung“ stellt.

Ich habe daher namens des Gemeinsamen Verfassungsausschusses und Kommunalausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. bei der Bundesregierung zu erwirken, daß diese dem Nationalrat einen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes vorlegt, mit dem die Kompetenzen zur Regelung des Dienstrechtes der Bediensteten der Länder und Gemeinden, einschließlich des Personalvertretungsrechtes, hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern übertragen werden,

2. zur Feststellung der Kompetenz ‚Personalvertretung‘ ein Verfahren gemäß Art. 138 Abs. 2 B.-VG. einzuleiten.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT WEISS: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort kommt der Herr Abgeordnete Bieder.

ABG. BIEDER: Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Zum vorliegenden Antrag erlaube ich mir, folgende Feststellungen zu treffen: An der Spitze meiner Aussage möchte ich die erfreuliche Tatsache stellen, daß dieser Antrag das Ziel hat, auf dem Gebiete der Personalvertretung die verfassungsrechtliche Lage möglichst zweifelsfrei zu klären und das Dienstrecht der Landesbediensteten unter die Kompetenz der Länder zu stellen.

Obwohl im Motivenbericht die verfassungsrechtliche Situation beleuchtet wird, lassen Sie mir diese doch kurz zusammenfassend darstellen. Die Kompetenzverteilung auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Landes- und Gemeindeangestellten ist derzeit ungefähr folgende: Das Dienstrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten und der Vertragsbediensteten der Länder, die behördliche Aufgaben zu erfüllen haben, fällt unter Artikel 12 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz, die Länder sind gemäß § 3 Abs. 1 des Verwaltungsüberleitungsgesetzes aus 1920 befugt, alle Gesetze auf diesem Gebiet abzuändern. Die Kundmachung ist jedoch von der Zu-

stimmung der Bundesregierung abhängig. Das Dienstrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten und der Vertragsbediensteten der Gemeinden, die behördliche Aufgaben zu erfüllen haben, fällt wieder unter Artikel 15 Abs. 1 B.-VG., das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden, die keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben, einschließlich der Arbeiter hingegen unter Artikel 10 Abs. 1 B.-VG. Ungeklärt scheint allerdings das Dienstrecht der Kindergärtnerinnen, da bisher noch keine konkrete Feststellung getroffen wurde, ob sie unter Artikel 15 oder Artikel 10 des Bundesverfassungsgesetzes fallen. Zumindest konnte ich diese Feststellung nirgends auffinden.

Diese Darlegung zeigt, daß die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung einfach unbefriedigend ist. Wie aus dem Bundeskanzleramt verlautet, soll über die Kompetenzabtretung an die Länder bezüglich des Dienstrechtes einschließlich der Personalvertretung zwischen Bund und Länder ein Einvernehmen erzielt worden sein. Ein Entwurf für die Abänderung des Bundesverfassungsgesetzes in dieser Richtung liegt bereits vor. Wir dürfen also hoffen, daß dieser in Kürze erledigt wird. Zu dieser Frage wurde uns allerdings vor einiger Zeit vom Bundeskanzleramt eröffnet, man wolle bei der Abänderung des Bundesverfassungsgesetzes eine Bestimmung aufnehmen, die dem Sinn nach anordnet, daß eine gleichmäßige Behandlung der Angestellten der Länder und Gemeinden gegenüber den Bundesangestellten sichergestellt wird. Eine solche Einschränkung, glaube ich aber, müßte schärfstens zurückgewiesen werden. Ich glaube, daß wir hier auch die Ländervertreter auf unserer Seite wissen. Es ist mir bekannt, daß von dieser Seite der gleiche Standpunkt eingenommen wird.

Nun zur Frage der Personalvertretung. Der Weg der öffentlich Bediensteten, zu einem Personalvertretungsgesetz zu gelangen, kann wohl als Leidensweg bezeichnet werden. Trotz größter Bemühungen in der ersten und zweiten Republik ist es bisher bekanntlich nicht gelungen, auf diesem Gebiet eine endgültige zufriedenstellende Lösung zu finden, eine Tatsache, die die öffentlich Bediensteten vielfach dazu gebracht hat, mit dem Dienstgeber gemeinsam provisorische Einrichtungen zu etablieren. Die so entstandenen Personalvertretungen, die ursprünglich den sogenannten Figl-Erlaß, ich meine den Kanzler-Erlaß, zur Grundlage hatten und später mehrfach durch örtliche und ressortmäßige Verordnungen entstanden sind, konnten natürlich in keiner Weise befriedigen. Sie konn-

ten es auch dort nicht, wo sie einvernehmlich mit den Gewerkschaftsfraktionen und den Dienstgebern zustande kamen; und zwar deshalb nicht, weil es eben an der rechtlichen Grundlage fehlte und Meinungsverschiedenheiten daher im entscheidenden Moment ungelöst bleiben mußten, so daß Entscheidungen nicht von einem unabhängigen Gericht, sondern vom Ressortminister oder vom Landeshauptmann getroffen werden, also paradoxerweise vom Dienstgeber ausgesprochen werden mußten.

Im Gegensatz zu dieser Personalvertretungsvorschrift und den Vereinbarungen, die da und dort getroffen wurden, stand ja bekanntlich die Niederösterreichische Personalvertretungsordnung. Diese wurde einseitig von der Mehrheitspartei diktiert, obwohl man wissen mußte, daß dieser Erlaß mangels einer einvernehmlichen Grundlage angefochten werden wird. Loyalerweise haben wir dies ja damals unmißverständlich schon vor den Wahlen in die Niederösterreichische Personalvertretung zum Ausdruck gebracht, ja überhaupt erklärt, nur deshalb daran teilzunehmen, um das Mandat zu bekommen, diese anzufechten. Die Haltung der Österreichischen Volkspartei war hier, das darf ich wohl sagen, sehr problematisch. Dies um so mehr, als man auch von dieser Seite betont hat, daß man sich der Unrechtmäßigkeit bewußt ist.

Was mich und meine Fraktion sehr stutzig macht, ist, daß man auf der einen Seite für einen Personalvertretungserlaß plädiert, auf der anderen Seite aber in jenen Betrieben, wo es schon immer möglich gewesen wäre, Betriebsräte nach dem Betriebsrätegesetz zu wählen, solche Wahlen verhindert. Es ist nämlich für die Bediensteten der Landesanstalten und Betriebe, mit Ausnahme der Erziehungsanstalten, seit vielen Jahren eindeutig geklärt, daß für sie das Betriebsrätegesetz anwendbar ist.

Erst vor kurzem ist eine Entscheidung gefallen, über die auch der Zentralsekretär der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Kollege Dr. Stifter, in einer der letzten Nummern des „Öffentlich Bediensteten“ sehr ausführlich geschrieben hat, und wo das, was ich hier zum Ausdruck gebracht habe, unterstrichen wird. Diese Haltung läßt die Absichten der Österreichischen Volkspartei tatsächlich nicht erkennen, denn dort, wo die Rechtslage klar ist, zeigen Sie sich uninteressiert, ja Sie verhindern — was Sie eindeutig bewiesen haben — sogar Wahlen dieser Art und damit eine echte innerbetriebliche

Vertretung. begründet, Schluß, daß nach dem keine Freuden politisch Ihrer Seite einschränkt deutlich. S diese Betrieben die gesetzlicher Natürlich v den Posten fünf oder r lung einnel plötzlich, o geren, schlü träger Ihre zukämpfen Pflicht der

Derzeit i Personalvertre Willkürakt ihn gerade; nehmer set uns diese erweckend beiden Fra Oktober 1 Personalvertre sind. Diese nehmtig un Vorstand Bedienstete dieser beic tungsgeseti geschehen. vor, den ali gebilligt ha

Allgemei sich der G Vertretung zes durchg samen Ent schlag finc sem Proble de der Ge steten, Ko in einer d schäftszeiti sehr einde Diese Wen Zankapfel tretung", c nen bestai nur, daß c bleibt und fellos sehr

einvernehm-
aktionen und
nen; und zwar
ler rechtlichen
gsverschieden-
n Moment un-
Entscheidun-
gigen Gericht,
oder vom Lan-
en, also para-
ausgesprochen

Personalvertre-
barungen, die
t, stand ja be-
eische Personal-
urde einseitig
Liert, obwohl
er Erlaß man-
rundlage ange-
erweise haben
tändlich schon
österreichische
ruck gebracht,
ialb daran teil-
zu bekommen,
ng der Öster-
hier, das darf
itisch. Dies um
ieser Seite be-
Unrechtmäßig

on sehr stutzig
einen Seite für
ß plädiert, auf
nen Betrieben,
gewesen wäre,
bsrätegesetz zu
ändert. Es ist
der Landesan-
nahme der Er-
Jahren eindeu-
riebsrätegesetz

ntscheidung ge-
ralsekretär der
Bediensteten,
er letzten Num-
teten" sehr aus-
d wo das, was
cht habe, unter-
läßt die Absich-
spartei tatsäch-
dort, wo die
ie sich uninter-
was Sie eindeu-
Wahlen dieser
innerbetriebliche

Vertretung. Unser Mißtrauen ist also sehr begründet, denn Ihr Verhalten führt zu dem Schluß, daß Sie mit gewählten Betriebsräten nach dem Betriebsrätegesetz offensichtlich keine Freude haben. Würden Sie vielleicht den politischen Druck, der zweifellos von Ihrer Seite in den Betrieben ausgeübt wird, einschränken? Diese Frage erhebt sich sehr deutlich. Sie vermuten offensichtlich, daß diese Betriebsräte auch in Minderheitsfraktionen die Möglichkeit hätten, im Sinne der gesetzlichen Möglichkeiten mitzusprechen. Natürlich wäre es dann nicht so, daß Sie auf den Posten von Betriebangehörigen, die vier, fünf oder mehr Jahre eine Vorgesetztenstellung einnehmen, ohne befördert zu werden, plötzlich, ohne jeden Grund, einen viel jüngeren, schlechter qualifizierten Parteibuchträger Ihrer Couleur bringen. Dagegen anzukämpfen wäre natürlich die vornehmste Pflicht der Betriebsräte.

Derzeit ist es so, daß die sogenannte Personalvertretung einem solchen politischen Willkürakt nicht nur nicht begegnet, sondern ihn geradezu Hand in Hand mit dem Dienstnehmer setzt. Sie müssen also verstehen, daß uns diese Haltung nicht gerade vertrauens-erweckend erscheint. Es ist bekannt, daß von beiden Fraktionen im Gewerkschaftstag im Oktober 1965 Initiativanträge für ein Personalvertretungsrecht eingebracht worden sind. Diese wurden auch grundsätzlich genehmigt und in diesem Zusammenhang der Vorstand der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten beauftragt, auf der Grundlage dieser beiden Entwürfe ein Personalvertretungsgesetz auszuarbeiten. Dies ist nun auch geschehen. Es liegt ein Gewerkschaftsentwurf vor, den also beide Fraktionen erarbeitet und gebilligt haben.

Allgemein möchte ich dazu betonen, daß sich der Grundsatz einer innerbetrieblichen Vertretung im Sinne des Betriebsrätegesetzes durchgesetzt hat und in diesem gemeinsamen Entwurf sehr deutlich seinen Niederschlag findet. Es ist erfreulich, daß zu diesem Problem erstmalig der Zweite Vorsitzende der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Kollege Bundesrat Dr. Gasperschitz, in einer der letzten Nummern der Gewerkschaftszeitung Stellung genommen hat und sehr eindeutig diesen Standpunkt darlegte. Diese Wende ist zu begrüßen, weil damit der Zankapfel „inner- bzw. überbetriebliche Vertretung“, der innerhalb der beiden Fraktionen bestand, beseitigt erscheint. Ich hoffe nur, daß dieser Standpunkt weiter aufrecht bleibt und das geschriebene Wort, das zweifellos sehr Überzeugend klingt und das ich

voll anerkenne, nicht schon in nächster Zeit durch andere politische Zielsetzungen verändert wird.

Dieser Tatbestand ist für uns ganz besonders bedeutsam, weil ein Personalvertretungsgesetz die innerbetriebliche Vertretung zum Ziele haben muß und die überbetriebliche Vertretung — auch im öffentlichen Dienst — der Gewerkschaft vorbehalten bleiben muß.

Inzwischen liegt nun auch ein Regierungsentwurf für ein Personalvertretungsgesetz vor. Dieser Entwurf wurde vom Herrn Bundeskanzler mit einem Begleitschreiben versehen der Gewerkschaft übermittelt. Da vor allem der Verwaltung die Wünsche und Grundsätze der Gewerkschaft bekannt sind, hat der Herr Bundeskanzler in seinem Begleitschreiben auch betont, daß nach seiner Auffassung diese bereits im Entwurf berücksichtigt wurden. Sieht man nun die Vorlage näher an, muß man sehr bald erkennen, daß große Meinungsverschiedenheiten aufscheinen. Im Motivenbericht zu dieser Vorlage wird einleitend ebenso auf diesen Entwurf verwiesen. Der Entwurf, so steht es im Motivenbericht, würde jene Rechte bringen, die den Dienstnehmern in der Privatwirtschaft längst gegeben sind; also jene, die im Betriebsrätegesetz verankert wurden. Dieser Meinung kann ich mich keinesfalls anschließen. Der Inhalt dieser Personalvertretungsvorlage weicht weitestgehend von den Rechten im Betriebsrätegesetz ab. Es ist meiner überzeugenden Auffassung nach ein gefährlicher Versuch, eine weisungsgebundene Personalvertretung rechtlich zu verankern. Eine Personalvertretung im Sinne dieser Vorlage wäre nichts anderes, als ein Handlanger des Dienstgebers. Die Zustimmung hiefür, das sage ich mit aller Offenheit, wäre meines Erachtens nach ein Verrat am öffentlich Bediensteten, aber auch ein Verrat an der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten.

Eine Stelle des Motivenberichtes, sehr geehrte Damen und Herren, fordert mich förmlich heraus, noch etwas zu bemerken. Auf Seite 2, letzter Absatz, wird nämlich ausgesagt — es hat auch der Herr Berichterstatte darauf verwiesen —, daß keine autorisierte Vereinigung bestünde, welche die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen vertrete oder zur Vertretung befugt wäre. Diese Aussage betrübt mich umsomehr, als ich feststellen muß, daß in den Reihen der Antragsteller einige Kollegen der christlichen Gewerkschaftsfraktion aufscheinen, im besonderen mein Kollege Abgeordneter Ludwig,

der mit mir im Vorstand der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten Sitz und Stimme hat.

Diese Feststellung im Motivenbericht bedaure ich zutiefst, ich kann mich keinesfalls damit identifizieren, weil sie an den Tatsachen vorbeigeht, weil sie geradezu den Bestand unserer Gewerkschaft ignoriert. Ich möchte im Gegensatz dazu im eigenen Namen und im Namen meiner Fraktion sehr deutlich deponieren, daß die Gewerkschaft ja die einzige Gemeinschaft derzeit darstellt, die mit Fug und Recht sagen kann, berufen zu sein, die öffentlich Bediensteten in jeder Form zu vertreten. Dies wird überbetrieblich meiner Auffassung nach auch weiterhin so sein müssen.

Verlassen wir diesen Weg, würden wir uns der großen Kraft des Österreichischen Gewerkschaftsbundes entledigen. Ein Weg, der nicht nur bedenklich, sondern ein Schaden für alle öffentlich Bediensteten sein müßte. In diesem Zusammenhang muß ich noch unterstreichen, welche positive Rolle der österreichischen Gewerkschaftsbewegung als Gesamtheit in den letzten 20 Jahren zugekommen ist, die sich zugunsten aller Arbeitnehmer und schließlich auch für unseren Staat positiv auswirkt. Hier steht die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten in keiner Weise zurück. Verantwortungsvoll und zielstrebig hat auch diese Gewerkschaft sehr wohl die Interessen aller öffentlich Bediensteten als autorisierte Gemeinschaft vertreten. Ich glaube, diese Anerkennung sind wir verpflichtet auszusprechen. An diesen Tatsachen kann man nicht einfach vorbeigehen, vorbeisehen.

Ich hoffe aber dennoch, daß es endlich möglich sein wird, im Verhandlungswege ein Personalvertretungsrecht zu erarbeiten, welches der Personalvertretung ein echtes, fundiertes Recht gibt und gleichzeitig die Gewerkschaft als überbetriebliche Vertretung anerkennt. Kein ehrlicher Gewerkschafter könnte einem Personalvertretungsgesetz seine Zustimmung geben, das praktisch dieser Organisation den Lebensnerv nimmt. Es ist dies eine Grundsatzfrage, die nicht nur unsere Fachgewerkschaft, sondern in letzter Konsequenz den gesamten Österreichischen Gewerkschaftsbund angeht. Ein Einbruch würde hier zweifellos folgenschwer sein. Wenn ich auf die Frage hier neuerlich eingegangen bin, dann deshalb, weil ich die Auffassung vertrete, daß — wie immer die Kompetenzen geklärt werden — sie so geklärt werden sollen und müssen, daß ein Personal-

vertretungsrecht auf Landes- oder Bundesebene den freigewählten Vertretern die Möglichkeit geben muß, ungehindert und unabhängig vom Dienstgeber ihre Aufgabe zu erfüllen.

Das Recht der öffentlich Bediensteten, — das sei hier im besonderen unterstrichen — seine berechtigten Forderungen durch gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen durchzusetzen, muß unangetastet bleiben. Es kann nicht angehen, daß das Streikrecht dieser Bediensteten irgendwie gelähmt oder gar ausgeschaltet wird. Die bisherigen Verwaltungsentwürfe, die in den letzten Jahren zur Verhandlung gelangten, waren — das sei unmißverständlich zum Ausdruck gebracht — gewerkschaftsfeindlich. Deshalb konnten sie auch nicht die Zustimmung der Gewerkschaften erhalten. Ich möchte aber auch klar aussprechen, daß der letzte Entwurf des Herrn Bundeskanzlers, von dem schon die Rede war, in die gleiche Richtung geht. Es ist bezeichnend, daß die ganze Vorlage mit der Gewerkschaft in keinem Zusammenhang gebracht wird, und man gar keine Absicht hatte, mit den Gewerkschaften zu verhandeln. Offensichtlich hat man sie auch auf dieser Ebene nicht mehr als autorisiert bezeichnet. Es dürfte also von der Herrengasse schon zum Ballhausplatz durchgesickert sein.

Inzwischen hat aber erfreulicherweise die Bundesregierung eingelenkt — offensichtlich durch das Einschreiten des Präsidenten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes — und es bestehen berechtigte Hoffnungen, jetzt zu erfolgreichen Verhandlungen zu kommen, die mit Ende September abgeschlossen werden sollen. Damit glaube ich, wird man endlich zu dem ersehnten Personalvertretungsgesetz kommen, welches den öffentlich Bediensteten tatsächlich jene Rechte bringt, die in der privaten Wirtschaft den Unselbständigen längst selbstverständlich geworden sind.

Abschließend, sehr geehrte Damen und Herren, darf ich für meine Fraktion erklären, daß wir der Vorlage — weil sie grundsätzlich im Interesse der öffentlich Bediensteten dieses Landes steht — die Zustimmung geben werden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT WEISS: Zum Worte kommt Herr Abgeordneter Ludwig.

ABG. LUDWIG: Hohes Haus, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Berichterstatter und mein Vorredner haben sich ausführlich mit dem Personalvertretungsproblem auseinandergesetzt. Insbesondere

hat mein
einen Vortr
ten. Ich wa
Antrag im
sich mit de
iungsgesetz
auf einige F
eingehen u
Kollege Bie
legen unter
den; und da
Meinung d
Fraktion n
möchte nur
erinnern. Ic
auch alle s
wurden. Ich
Himsel in
Nedomabe
haider in G

Ich glaube
bei den Bei
gehen, nur l
Jahren, die
Fraktion v
waren mit l
Sie waren a
ten vier Jah
Besserstellu
Niederöster
ge zu erziel
die Kolleger
dann auf d
tung schimpf

Kollege I
nur die Gev
Besserstellu
Ich glaube,
derösterreic
in den verga
gerade in d
schaft tatsäch
Erfolge erzi

Ich möchi
werkschaft
Problem „P
Die Persona
schen Lande
schon mehr
zember 196:
Initiativantr
Landesregie
Bundesregie
Nationalrat
fassungsgese
petenz zur R
rechtes der
ten den Lää
und Vollzieh

oder Bundes-
rettern die Mög-
dert und unab-
Aufgabe zu er-

bediensteten, —
interstrichen —
gen durch ge-
hmen durchzu-
eiben. Es kann
recht dieser Bede-
t oder gar aus-
n Verwaltungs-
ahren zur Ver-
das sei unmiß-
gebracht — ge-
b konnten sie
r Gewerkschaf-
. auch klar aus-
wurf des Herrn
chon die Rede
geht. Es ist be-
orlage mit der
ammenhang ge-
ine Absicht hat-
zu verhandeln.
uch auf dieser
iert bezeichnet.
rengasse schon
ckert sein.

ilicherweise die
— offensichtlich
Präsidenten des
aftslandes —
e Hoffnungen,
handlungen zu
ptember abge-
mit glaube ich,
hnten Personal-
welches den öf-
ich jene Rechte
Wirtschaft den
lbstverständlich

ie Damen und
Fraktion erklä-
weil sie grund-
'entlich Bedien-
— die Zustim-
! bei der SPÖ.)

Worte kommt

us, meine sehr
i: Der Bericht-
er haben sich
nalvertretungs-
. Insbesondere

hat mein Vorredner, Kollege Bieder, hier einen Vortrag über die Gewerkschaft gehalten. Ich war der Meinung, wir haben einen Antrag im Hohen Hause eingebracht, der sich mit der Schaffung eines Personalvertretungsgesetzes beschäftigt. Ich möchte daher auf einige Feststellungen des Kollegen Bieder eingehen und gleich folgendes sagen: Der Kollege Bieder hat erklärt, daß hier die Kollegen unter politischem Druck gehalten werden; und daß bei Beförderungen nach seiner Meinung die Kollegen der sozialistischen Fraktion nicht berücksichtigt wurden. Ich möchte nur an die letzte Beförderungsaktion erinnern. Ich glaube, daß gerade zum 1. Juli auch alle sozialistischen Kollegen befördert wurden. Ich nenne nur Regal in Mödling, Himsel in Korneuburg, Nowak im Hause, Nedoma bei der Agrarbezirksbehörde, Wieshaider in Gugging usw.

Ich glaube, es war gerade die ZPV bestrebt, bei den Beförderungen sehr objektiv vorzugehen, nur haben wir immer wieder, seit vier Jahren, die Mitarbeit der sozialistischen Fraktion vermißt. Sie haben gewählt, Sie waren mit bei der konstituierenden Sitzung, Sie waren aber nicht dabei, als es in den letzten vier Jahren darum ging, für die soziale Besserstellung der Landesbediensteten in Niederösterreich zu kämpfen und auch Erfolge zu erzielen. Es sind aber immer wieder die Kollegen der sozialistischen Fraktion, die dann auf die Vertreter der Personalvertretung schimpfen.

Kollege Bieder ist der Meinung, daß es nur die Gewerkschaft sein kann, die für die Besserstellung der Kollegenschaft eintritt. Ich glaube, die Personalvertretung der niederösterreichischen Landesbediensteten hat in den vergangenen vier Jahren bewiesen, daß gerade in dieser Zeit, als sie die Kollegenschaft tatsächlich vertrat, auch die besten Erfolge erzielt wurden.

Ich möchte daher nicht weiter auf die Gewerkschaft eingehen, sondern mich mit dem Problem „Personalvertretung“ beschäftigen. Die Personalvertretung der niederösterreichischen Landesbediensteten hat das Hohe Haus schon mehrmals beschäftigt. Schon am 12. Dezember 1963 hat das Hohe Haus hier einen Initiativantrag angenommen, demzufolge die Landesregierung aufgefordert wurde, bei der Bundesregierung zu erwirken, daß diese dem Nationalrat einen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes vorlegt, mit dem die Kompetenz zur Regelung des Personalvertretungsrechtes der Landes- und Gemeindebediensteten den Ländern hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung übertragen wird.

In der Begründung wurde zunächst darauf hingewiesen, wie kompliziert sich die Kompetenzlage hinsichtlich der Materie „Personalvertretungsrecht“ verfassungsrechtlich gestaltet, da die Angelegenheit der Personalvertretung in den Kompetenztatbeständen der österreichischen Bundesverfassung nicht enthalten ist. Wohl war seinerzeit die Personalvertretung in der früheren Fassung des Art. 21 der Bundesverfassung erwähnt worden, doch war dies für die Schaffung eines Personalvertretungsgesetzes eher hinderlich, weil dadurch ein Zusammenhang mit dem nach einheitlichen Grundsätzen zu schaffenden Dienstrecht der Angestellten des Bundes und der Länder und der Personalvertretung hergestellt worden war. Nicht zuletzt aus diesem Grunde hat der Nationalrat anlässlich der Beschlußfassung über die Gemeindeverfassungsgesetznovelle 1962 den erwähnten Passus des Artikels 21 der österreichischen Bundesverfassung herausgenommen, um dadurch den Weg für ein Personalvertretungsgesetz, unabhängig von der Erlassung des vorgesehenen Dienstrechtsgesetzes, zu ebnen.

In der Debatte über den Resolutionsantrag wurde ferner darauf hingewiesen, daß die Öffentlich Bediensteten seit 1920 auf ein Personalvertretungsgesetz warten, durch das sie den Privatbediensteten — für die bekanntlich ja die Betriebsräte bestehen — gleichgestellt würden. Dem Verlangen der Öffentlich Bediensteten müsse endlich Rechnung getragen werden. Ein geeigneter Weg dafür wäre — wie schon damals betont wurde — die Überstellung der Kompetenz zur Regelung des Personalvertretungsrechtes für Landes- und Gemeindebediensteten an die Bundesländer.

Unabhängig von der Behandlung des Personalvertretungsgesetzes im niederösterreichischen Landtag haben die Bundesländer in ihrem Forderungsprogramm im Jahre 1963 die Überstellung des Dienstrechtes für die Bediensteten der Länder und Gemeinden einschließlich des Personalvertretungsrechtes in die Kompetenz der Länder verlangt. Die Forderung wird vor allem mit der bestehenden Zersplitterung der Kompetenzen in den Angelegenheiten des Dienstrechtes begründet. Auf Grund einer Übergangsbestimmung zum Bundesverfassungsgesetz werden außerdem die Angelegenheiten des Dienstrechtes für die Bediensteten der Länder schon jetzt vom Landesgesetzgeber mit Zustimmung der Bundesregierung geregelt. Für das Dienstrecht der Gemeindebediensteten ist die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgesetzgebers gegeben. Diese gilt allerdings wieder

nur mit der Einschränkung, daß für die Regelung des Dienstrechtes für jene Bediensteten, die in der **Privatwirtschaftsverwaltung** tätig sind, der Bund zuständig ist.

Zuletzt hat sich das Hohe Haus mit der Frage der Personalvertretung anlässlich der Budgetdebatte 1966 beschäftigt. Ich habe damals das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 1965, mit dem der Personalvertretungserlaß vom Juli 1962 und einige Bestimmungen der Personalvertretungsordnung aufgehoben worden sind, zum Anlaß genommen, wieder auf die Notwendigkeit der Erlassung eines Personalvertretungsgesetzes hinzuweisen. Es muß endlich — und ich darf es auch heute hier wiederholen — die juristische Form gefunden werden, die es den öffentlich Bediensteten auch ermöglicht, in unanfechtbarer Weise ihre Personalvertretung zu wählen und in dienstrechtlichen Fragen mitzuwirken.

Das Faktum Personalvertretung ist hier in diesem Hause nicht mehr wegzudenken. Ich möchte daher in diesem Zusammenhang auf die hohe Wahlbeteiligung, sowohl bei der Personalvertretungswahl der niederösterreichischen Landesbediensteten im Jahre 1962, als auch bei der Personalvertretungswahl im Handelsministerium im Jahre 1965 hinweisen. Sie betrug in beiden Fällen mehr als 96 Prozent. Ich darf in Erinnerung bringen, daß die damals von Abgeordneten der ÖVP eingebrachte Resolution, derzufolge die Landesregierung angesichts des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes aufgefordert wird, durch geeignete Maßnahmen den Bediensteten ihr verfassungsrechtlich gewährleitetes Recht auf Vertretung ihrer Standesinteressen durch gewählte Organe auch weiterhin zu garantieren, vom Hohen Hause hier einstimmig angenommen worden ist.

Der Herr Landeshauptmann hat noch in der Budgetdebatte zu dieser Frage das Wort ergriffen und in dankenswerter Weise bekundet, daß er die bestehende Personalvertretung als befugten Verhandlungspartner betrachtet. Es ist erfreulich festzustellen, daß die Initiativen auf Schaffung eines Personalvertretungsgesetzes nicht ohne Erfolg geblieben sind. Der letzte mir bekannte Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes, der auf Bundesebene ausgearbeitet worden ist, trägt das Datum 7. Juni 1966. Er bildet, wie ich glaube, eine geeignete Grundlage zur Lösung der Aufgabe, die dem Gesetzgeber hier gestellt ist. Ich bin nicht der Meinung meines Vorredners, daß nur der Gewerkschaftsentwurf die Grundlage bilden würde. Denn auf

Grund des Gewerkschaftsentwurfes würde es nur **Dienststellenpersonalvertretungen** geben, und diese hätten keine Zentralpersonalvertretung. Wir wollen aber besonders auch in Niederösterreich eine einheitliche Personalvertretung. Daher muß der Gesetzgeber auch hier die Schaffung einer Zentralpersonalvertretung vorsehen. Ich kann die Befürchtungen der Gewerkschaftsfunktionäre verstehen; sie haben Angst, Falls ein Personalvertretungsgesetz kommt, daß sie nicht mehr ganzjährig dienstfreigestellt werden; und ich kann auch sagen, falls die Personalvertretungswahlen durchgeführt werden, werden in erster Linie die gewählten Personalvertreter vom Dienst freigestellt und nicht die eingesetzten Gewerkschaftsvertreter.

Der Geltungsbereich des Gesetzentwurfes erstreckt sich allerdings nur auf die Bediensteten der Bundesdienststellen; die Landes- und Gemeindebediensteten werden in dem Vorliegenden Entwurf des Bundes nicht berücksichtigt. Hinsichtlich dieser beiden Gruppen wird — so heißt es im Motivenbericht — erst klarzustellen sein, ob der Forderung der Bundesländer und der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Bundessektion Landes- und Bezirksverwaltung, die Personalvertretung der Landes- und Gemeindebediensteten angesichts der besonderen Verhältnisse in den einzelnen Ländern in die Gesetzgebungskompetenz der Länder zu überstellen, entsprochen werden soll.

Derzeit ist die Kompetenzverteilung in den Angelegenheiten der Personalvertretung für die Landes- und Gemeindebediensteten so geregelt, daß dem Bund die Gesetzgebung und den Ländern die Vollziehung zusteht. Erläßt daher der Bund ein auf die Dienststellen des Bundes beschränktes Personalvertretungsgesetz, ohne daß vorher die Kompetenz den Ländern übertragen ist, bleibt die Frage der Personalvertretung auf Landes- und Gemeindeebene weiterhin ungelöst. Ich bin daher der Auffassung, daß die Kompetenzfrage so rasch wie möglich im Sinne der Forderung der Bundesländer gelöst werden muß.

Ich darf hinzufügen, daß vor einigen Tagen vom Bundeskanzleramt der Entwurf einer Novelle zum Bundesverfassungsgesetz zur Begutachtung ausgesendet worden ist. Der Entwurf sieht unter anderem die Übertragung des Dienst- und Personalvertretungsrechtes für die Bediensteten der Länder und Gemeinden in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder vor. Es kann also festgestellt werden, daß das Ziel unserer Bemühungen in greifbare Nähe gerückt ist.

Solange a nicht verwir
nenhang d
sungsrechtli
Verfassungsge
gestellt, daß
nalvertretur
„gesetzliche
len sind. Es
fen, ob diese
Interpretatio
feststellung
Änderung d
sung einer
matik, die
äußerst diff
gen in der
Resolutions;
geehrten Da
daß es bei C
auslegung s
um den für
tungsrechte
gültig festzi
kann nur de
führen, der
regierung ei
ren einleitet
einem Grur
und Person
der, dann v
den Verfass
gestellt wül
desgesetzgel
Landesgeset
nalvertretur
darin auch
das allseits
lichung der

Meine Da
der Österre
dem vorlie
geben. Es f
Fraktion nu
men ist unc
men wird.

ZWEITE
Rednerliste
erstatte ha

Berichter
Abgeordnet
folgenden
herrschende
Personalver
keine allger
steht, die zu
und berufli

itwurfes würde
Vertretungen ge-
Zentralpersonal-
besonders auch
heitliche Perso-
der Gesetzgeber
er Zentralperso-
t kann die Be-
iaftsfunktionäre
alls ein Personal-
ß sie nicht mehr
werden; und ich
Personalvertre-
werden, werden
t Personalvertre-
nd nicht die ein-
reter.

Gesetzentwurfes
auf die Bedien-
en; die Landes-
werden in dem
Bundes nicht be-
ser beiden Grup-
lotivenbericht —
er Forderung der
erkschaft der öf-
fsektion Landes-
Personalvertre-
indebediensteten
Verhältnisse in
e Gesetzgebungs-
überstellen, ent-

Verteilung in den
alvertretung für
diensteten so ge-
esetzgebung und
g zusteht. Erläßt
Dienststellen des
sonalvertretungen.
Kompetenz den
bt die Frage der
les- und Gemein-
Ich bin daher der
enzfrage so rasch
Forderung der
muß.

vor einigen Tagen
r Entwurf einer
sorgungsgesetz zur
worden ist. Der
em die Übertra-
sonalvertretungs-
der Länder und
bliche Zuständig-
i also festgestellt
rer Bemühungen
st.

Solange aber die Kompetenzverschiebung nicht verwirklicht ist, ergibt sich im Zusammenhang damit noch eine weitere verfassungsrechtliche Frage. Bekanntlich hat der Verfassungsgerichtshof im Jahre 1950 festgestellt, daß die Angelegenheiten der Personalvertretungen dem Konipetenztatbestand „gesetzliche berufliche Vertretung“ zuzuzählen sind. Es wurde nun die Frage aufgeworfen, ob diese mit der Kraft einer authentischen Interpretation vorgenommene Kompetenzfeststellung mit Rücksicht auf die erwähnte Änderung des Artikels 21 der Bundesverfassung einer Berichtigung bedarf. Die Problematik, die sich mit dieser Frage ergibt, ist äußerst diffizil. Ich darf auf die Ausführungen in der Begründung zum vorliegenden Resolutionsantrag verweisen. Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, ersehen daraus, daß es bei der gegebenen Verfassungsrechtsauslegung subtiler Untersuchungen bedarf, um den für die Regelung des Personalvertretungsrechtes zuständigen Gesetzgeber endgültig festzustellen. Die notwendige Klärung kann nur der Verfassungsgerichtshof herbeiführen, der aber nur auf Antrag der Landesregierung ein Kompetenzfeststellungsverfahren einleitet. Verzögert sich daher aus irgendeinem Grund die Überstellung des Dienst- und Personalvertretungsrechtes an die Länder, dann wäre es zweckmäßig, wenn durch den Verfassungsgerichtshof authentisch festgestellt würde, in welchem Umfang der Bundesgesetzgeber und in welchem Umfang der Landesgesetzgeber zur Regelung des Personalvertretungsrechtes berufen ist. Ich sehe darin auch den einzigen Weg, möglichst rasch das allseits angestrebte Ziel der Verrechtlichung der Personalvertretung zu erreichen.

Meine Damen und Herren! Die Fraktion der Osterreichischen Volkspartei wird daher dem vorliegenden Antrag die Zustimmung geben. Es freut mich, daß die sozialistische Fraktion nunmehr doch zur Einsicht gekommen ist und unserem Initiativantrag zustimmen wird. Danke schön. *(Beifall rechts.)*

ZWEITER PRÄSIDENT SIGMUND: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. REITER: Der Herr Abgeordnete Bieder hat aus meinem Bericht folgenden Satz wortwörtlich zitiert: „Der herrschende Zustand auf dem Sektor der Persoiialvertretung ist unbefriedigend, da keine allgemein autorisierte Vereinigung besteht, die zur Vertretung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen der Beamten ge-

genüber dem Dienstgeber befugt ist.“ Im Motivenbericht heißt es aber weiter: „Gegen die verschiedenartigsten Versuche dieses Problem außerhalb gesetzlicher Regelungen zu lösen, bestehen nicht nur verfassungsrechtliche Bedenken, sondern es birgt eine solche Vorgangsweise auch die Gefahr in sich, bei bestehendem Anlasse vom Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben zu werden. Da der de facto Zustand auf die Dauer keineswegs allen Ansprüchen der Beamenschaft einer Personalvertretung gegenüber gerecht wird, ist es unbedingt erforderlich, daß ehe baldigst eine auf die Verfassung gestützte gesetzliche Regelung durch die Länder ermöglicht wird.“ Ich darf diese Ergänzung zu meinem Bericht anfügen.

ZWEITER PRÄSIDENT SIGMUND: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung): A n g e n o m m e n .*

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Jirovetz, die Verhandlung zur Zahl 208 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. JIROVETZ: Hoher Landtag! Ich habe namens des Kommunal-ausschlusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Gemeinde Vösendorf zum Markt erhoben wird, zu berichten:

Der Gemeinderat der Gemeinde Vösendorf, politischer Bezirk Mödling, hat in seiner Sitzung am 18. März 1960 den einstimmigen Beschluß gefaßt, um Erhebung der Gemeinde Vösendorf zum Markt anzuschauen.

Vösendorf wird urkundlich 1175 erstmalig in einer Schenkungsurkunde des Wichard von Vestenburg an das Kloster Admont erwähnt. Bis zum Jahre 1848 gehörte der Ort zur Herrschaft Vösendorf, die mindestens seit 1592 die Ortsobrigkeit ausübte. Die Konstituierung der Ortsgemeinde Vösendorf brachte 1854 die Zuteilung dieser Ortsgemeinde zum Gerichtsbezirk bzw. Bezirksamt Mödling; in der Folge gehörte die Gemeinde zum politischen Bezirk Baden und ab 1896 zu dem neuerrichteten politischen Bezirk Mödling. Im Jahre 1938 wurde Vösendorf dem Reichsgau Wien eingegliedert und dem 23. Wiener Gemeindebezirk zugeteilt. Auf Grund des **Gebietsänderungsgesetzes** vom Jahre 1954 wurde die Gemeinde Vösendorf neuerlich konstituiert und wieder dem politischen Bezirk Mödling zugeteilt. Entsprechend der Randlage der Gemeinde an der Grenze der Stadt Wien zeigt der Ort ein über die normale Entwicklung nieder-

österreichischer Gemeinden hinausgehendes Wachstum für die letzten 100 Jahre. Während 1592 nur 99 Häuser mit rund 800 Einwohnern gezählt wurden, zählt Vösendorf heute 648 Häuser mit 3.648 Einwohnern.

Im Hinblick auf diese Bevölkerungsentwicklung und Verbauung des Gemeindegebietes ist die Gemeindeverwaltung bemüht, durch Anschluß der Ortswasserleitung an die **Triestingtal-Wassergenossenschaft**, durch den Ausbau der Kanalisation sowie der Errichtung einer Kläranlage die sanitären Verhältnisse zu verbessern und dem heutigen Stand anzupassen.

In seiner geschichtlichen Entwicklung hat die Gemeinde bzw. das Dorf Vösendorf an den Geschicken des Raumes um Wien wesentlich Anteil genommen; so z. B. sinkt anlässlich des Türkeneinfalles 1529 die damals 800 Einwohner zählende Bevölkerung des Dorfes auf insgesamt 20 Einwohner ab. Gleichzeitig wurde die alte Kirche zerstört. 1683 wird der Ort abermals von Türken niedergebrannt. Bis zu Beginn der industriellen Entwicklung war die Bevölkerung des Ortes auf landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit angewiesen; Zentrum dieser Tätigkeit war die Herrschaft Vösendorf, die ihren Sitz im Schlosse Vösendorf hatte. Dieses Schloß ist eine ehemals zweigeschoßige Wasserburg, die in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts vollständig umgebaut wurde. Mit Beginn der Industrialisierung wird Vösendorf ein Industriezentrum, wobei die Produktion mancher Artikel, z. B. Ziegel, weit über den lokalen Bedarf der Gemeinde Vösendorf hinausreicht. Die Raumnot der Stadt Wien zwingt in letzter Zeit, eine Reihe von Betrieben in Vösendorf Fabrikationsstätten auf- und auszubauen.

Erneute Bedeutung erlangt die Gemeinde Vösendorf durch den Ausbau der Südbahn und der geplanten Ost-West-Autobahn-Verbindungen, wodurch das Gemeindegebiet zu einem Verkehrszentrum ersten Ranges werden wird und wodurch sicherlich in Zukunft das Ortsbild neugeformt werden wird.

Hinsichtlich der pfarrlichen Zugehörigkeit wird Vösendorf 1267 als Filialkirche von St. Stephan erwähnt, um 1300 zum Vikariat erhoben, gehört es 1480 mit der Dompropstei St. Stephan zum bischöflichen Sprengel und wird später auf den Ort Vösendorf beschränkt. Um diese Zeit wird auch die Filialkirche zur Pfarre erhoben. Im Hinblick auf die nahe Verbindung zur Stadt Wien und ihren schulischen Einrichtungen bestehen derzeit nur eine 7-klassige Volksschule sowie ein Landeskindergarten zu Vösendorf.

Auf Grund der besonderen Bedeutung der Gemeinde Vösendorf zufolge ihrer geographischen Lage und ihres wirtschaftlichen Gepräges ist die Erhebung zum Markt gerechtfertigt.

Die Vorlage wurde im Kommunalausschuß eingehend beraten und einhellig beschlossen.

Ich habe daher namens des Kommunalausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung der Gemeinde Vösendorf zum Markt, wird genehmigt.

2. Die NO. Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

ZWEITER PRÄSIDENT SIGMUND: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung Über den Wortlaut des Gesetzes sowie Über den Antrag des Kommunalausschusses*): **A n g e n o m m e n .**

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Binder, die Verhandlung zur Zahl 202 einzuleiten.

Berichterstatte ABG. BINDER: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, beir. den Gesetzentwurf, mit dem die Marktgemeinde Purkersdorf zur Stadt erhoben wird, zu berichten.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 24. November 1964 den einstimmigen Beschluß gefaßt, um Erhebung der Marktgemeinde zur Stadt anzusuchen.

Urkundlich wird Purkersdorf erstmalig im Traditionskodex des Stiftes Klosterneuburg um 1130 genannt, als ein gewisser Adalbero de Purchardesdorf als Zeuge für das Stift auftritt. Seit 1333 gehört Purkersdorf zum landesfürstlichen Waldgebiet, wurde in der Folge zum Sitz des herzoglichen Waldamtes mit dem Sitz des landesfürstlichen Waldmeisters; ab 1755 wurde Purkersdorf Zentrum der Staatsherrschaft gleichen Namens und blieb bis 1848 Sitz der patrimonialen Behörden. Mit dem Umbau der staatlichen Verwaltung 1848 wurde 1854 die Katastralgemeinde Purkersdorf zur selbständigen

Ortsgemeind
Sitz eines B
re 1938 gehö
Bezirk Hie
und wurde l
gemeindet. I
wieder rückg
de neu kons
senstelle der

Purkersdo
tes, der Auf
schaft Wien
waltung, des
tes, Notariai
der Kamme
der Kamme
der niederö
kasse, der
tungen der
anderer Org
rakter von P
vorgehoben

Mit diese
Ämtern sow
kersdorf ein
tal und den

Die Schick
waren sehr
der Jahre 1
schwer zu,
nischen Kr
meindegebie
der Stadt
geben. Besl
aber seine
Wien-Linz. I
der Straßen
gezeichnet,
ser Karl VI
bau des Str
Verkehrs un
Erbauung de
Purkersdorf
für Purkers
Westbahn ir
te und schn
geschaffen
strom neue
1591 22 bef
Häuser mit
ser mit 2821
ser mit 5032
der Ortsgen
meinde im
ser sich fai
Häuser gezä
der Einwoh

en Bedeutung der
olge ihrer geogra-
s wirtschaftlichen
g zum Markt ge-

ommunalausschuß
hellig beschlossen.
s des Kommunal-
Hause folgenden

beschließen:
tzentwurf, betref-
meinde Vösendorf
st.

ung wird beauf-
g dieses Gesetzes-
iche zu veranlas-

Präsidenten, die
die Abstimmung

SIGMUND: Zum
wir kommen zur
mmung über den
e über den Antrag
Angenom-

n Abgeordneten
r Zahl 202 einzu-

BINDER: Hohes
Damen und Her-
s Kommunalaus-
der Landesregie-
urf, mit dem die
f zur Stadt erho-

rtkgemeinde Pur-
ng am 24. Novem-
Beschluß gefaßt,
meinde zur Stadt

dorf erstmalig im
s Klosterneuburg
ewisser Adalbero
ge für das Stift
Purkersdorf zum
et, wurde in der
ichen Waldamtes
ürstlichen Wald-
Purkersdorf Zen-
gleichen Namens
er patrimonialen
i der staatlichen
54 die Katastral-
r selbständigen

Ortsgemeinde konstituiert, die seit 1854 auch Sitz eines Bezirksgerichtes ist. Bis zum Jahre 1938 gehörte Purkersdorf zum politischen Bezirk Hietzing bzw. Hietzing-Umgebung und wurde 1938 in den Reichsgau Wien eingemeindet. 1954 dem Lande Niederösterreich wieder rückgegliedert, wurde die Ortsgemeinde neu konstituiert und zum Sitze der Außenstelle der BH. Wien-Umgebung bestimmt.

Purkersdorf ist Sitzort des Bezirksgerichtes, der Außenstelle der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, der Bundesforstverwaltung, des Vermessungsamtes, Arbeitsamtes, Notariats, von Rechtsanwälten, Banken, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der niederösterreichischen Gebietskrankenkasse, der Gewerkschaften, der Bezirksleitungen der politischen Parteien und vieler anderer Organisationen, wodurch der Charakter von Purkersdorf als Bezirksstadt hervorgehoben wird.

Mit diesen angeführten Behörden und Ämtern sowie Wirtschaftsstellen bildet Purkersdorf einen zentralen Ort für das Wiental und den nördlichen Wienerwald.

Die Schicksale der Gemeinde Purkersdorf waren sehr mannigfaltig; die Türkeneinfälle der Jahre 1529 und 1683 setzten dem Orte schwer zu, desgleichen die Zeit der napoleonischen Kriege; damals wurden im Gemeindegebiet von Purkersdorf die Schlüssel der Stadt Wien an General Murat übergeben. Bestimmend für Purkersdorf war aber seine Verkehrslage an der Poststraße Wien-Linz. Bereits im 16. Jahrhundert wird der Straßenzug in der Karte von Lazius eingezeichnet, desgleichen 1670 bei Vischer. Kaiser Karl VI. schuf neuerdings mit dem Ausbau des Straßennetzes eine Verdichtung des Verkehrs und bewirkte so in der Folge die Erbauung der Poststation am Hauptplatz von Purkersdorf. Von wesentlicher Bedeutung für Purkersdorf war die Errichtung der Westbahn im Jahre 1858, wodurch eine direkte und schnelle Verbindung zur Stadt Wien geschaffen wurde und einen gewaltigen Zustrom neuer Siedler brachte. Zählte der Ort 1591 22 behaute Güter, so waren 1848 88 Häuser mit 920 Einwohnern, 1900 364 Häuser mit 2829 Einwohnern und 1937 769 Häuser mit 5032 Einwohnern. Seit der Erhebung der Ortsgemeinde Purkersdorf zur Marktgemeinde im Jahre 1929 hat die Zahl der Häuser sich fast verdoppelt, sodaß heute 1132 Häuser gezählt werden. Dagegen ist die Zahl der Einwohner nur um 287 gestiegen.

Das Gebiet der Pfarre Purkersdorf gehörte ehemals zur Pfarre Sieghartskirchen; 1331 wird erstmalig ein Pfarrer zu Purkersdorf genannt, 1357 wird die Pfarre landesfürstlich. Zur Zeit der Reformation verödet diese, und 1570 läßt Kaiser Maximilian II. eine Kapelle erbauen. 1582 wird die Seelsorge für Purkersdorf der Kartause Mauerbach übergeben und erst 1621 die Pfarre wieder errichtet.

Entsprechend der Bedeutung des Ortes wird bereits 1833 eine Volksschule angeführt, die damals von 109 Schulkindern besucht wurde. Purkersdorf besitzt seit 1899 eine Bürger- bzw. Hauptschule. Derzeit ist in Purkersdorf eine 6-klassige Volksschule und eine Hauptschule vorhanden.

Auf Grund der überragenden Bedeutung der Marktgemeinde Purkersdorf zufolge ihrer Bevölkerungszahl sowie ihrer Lage und ihres baulichen, wirtschaftlichen und kulturellen Gepräges ist die Erhebung zur Stadt gerechtfertigt.

Ich habe daher namens des Kommunalausschusses, der sich in einer Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt hat, folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 14. Juli 1966), betreffend die Erhebung der Marktgemeinde Purkersdorf zur Stadt, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

ZWEITER PRÄSIDENT SIGMUND: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie den Antrag des Kommunalausschusses*): Angenom-

men.
Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Anzenberger die Verhandlung zur Zahl 193 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. ANZENBERGER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Nachtragskredit für Instandsetzungsarbeiten im Hause Wien IX, Alserbachstraße 41, einschließlich Einbau einer Zentralheizung und Freimachung von Mietwohnungen, zu berichten.

Die NÖ. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9. Februar 1965 den Ankauf der Liegenschaft Wien IX, Alserbachstraße 41, E.Z. 1777 der Kat.-Gemeinde Alsergrund, zur

Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung beschlossen, um die große Raumnot zu lindern und die noch immer verstreut untergebrachten Dienststellen in wenigen Zentralgebäuden zusammenziehen zu können.

Im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1965 wurde bei ao. VA. 03—92 vom Landtag hierfür ein Betrag von S 7,000.000.— bereitgestellt.

Beim Ankauf standen die Hotelräume und die Räume des Kaffeehauses frei. Vier Wohnungen wurden in Durchführung des Kaufvertrages im Laufe des Jahres 1965 von der Verkäuferin, der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, freigemacht.

Für die Ausgestaltung der verfügbaren Räumlichkeiten wurde von Landtag als außerordentlicher Kredit beim VA. 030—92 ein Betrag von S 4,500.000.— genehmigt.

Im Zuge der beginnenden Adaptierungsarbeiten haben sich weitere Mieter bereit erklärt, ihre Wohnungen gegen Beistellung von Ersatzwohnungen zu räumen. Die Landesregierung hat daher am 1. Februar 1966 eine Umwidmung des VA. 030—92 auf „Instandsetzungsarbeiten im Hause Wien IX, Alserbachstraße 41, einschließlich Einbau einer Zentralheizung und Freimachung von Mietwohnungen“, beschlossen, um die Freimachung weiterer Räumlichkeiten zu ermöglichen.

Dadurch konnte zusätzlich zu der Verlegung der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung auch die Verlegung des Gebietsbauamtes I und des Bezirksgendarmeriekommandos aus der Teinfaltstraße in die Alserbachstraße ins Auge gefaßt werden.

Die derzeit verfügbaren Mittel reichen jedoch für die weiteren Ausmietungen und die Adaptierung dieser zusätzlich freizumachenden Räume nicht aus. Für die restlichen Ausmietungen werden schätzungsweise Schilling 2,000.000.— und für die Adaptierung des gesamten Gebäudes auf Grund eingeholter Kostenvoranschläge und Schätzungen zusätzliche Kreditmittel im Betrage von Schilling 6,900.000.— benötigt.

Namens des Finanzausschusses beehre ich mich, dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Instandsetzungsarbeiten im Hause Wien IX, Alserbachstraße 41, einschließlich Einbau einer Zentralheizung und Freimachung von Mietwohnungen werden mit einem Kostenbetrag von S 8,900.000.— genehmigt.

2. Im außerordentlichen Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1966 wird beim VA. 030—92 „Instandsetzungsarbeiten im Hause Wien IX, Alserbachstraße 41, einschließlich Einbau einer Zentralheizung und Freimachung von Mietwohnungen“, eine Oberschreitung im Betrage von S 8,900.000.— genehmigt.

3. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung dieses Betrages von Schilling 8,900.000.— Darlehen in gleicher Höhe aufzunehmen.

4. Die NU. Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten und darüber die Abstimmung durchzuführen.

ZWEITER PRÄSIDENT SIGMUND: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Binder.

ABG. BINDER: Herr Präsident! Meine Damen und Herren des Hohen Hauses! Mit der Zahl 193, Vorlage der Landesregierung vom 7. Juni 1966, betreffend Nachtragskredit für die Instandsetzungsarbeiten im Hause Wien IX, Alserbachstraße 41, einschließlich Einbau einer Zentralheizungsanlage und Freimachung von Mietwohnungen, soll der Hohe Landtag heute zusätzliche Kreditmittel in der Höhe von 8,9 Millionen Schilling beschließen. Nachdem der Landtag am 16. Juli 1965 einen Nachtragskredit im Betrage von 7 Millionen Schilling und im außerordentlichen Voranschlag 1966 einen Betrag von 4,5 Millionen Schilling beschlossen hat, ergibt das für das Haus in der Alserbachstraße einen Betrag von bisher 20,4 Millionen Schilling. Dieser Betrag ist extrem hoch. Das Haus wurde angeblich — so schätzt man — zwischen 1900 und 1914 errichtet. Der Ankauf alter Liegenschaften und deren Adaptierung stellt sich aber, so wie es sich in diesem Falle auch wieder zeigt, meist teurer als ein Neubau. Mein Kollege Abg. Baumeister Laferl hat meiner Ansicht nach einen sehr wahren Spruch dafür, wenn es darum geht, alte Häuser anzukaufen, umzubauen und instandzusetzen, und ich glaube, der hat allgemein seine Gültigkeit. Der Spruch lautet: „Wer Geld hat und ist dumm, kauft sich ein altes Haus und baut es um.“ Ich glaube, daß dieser Spruch seine Berechtigung hat, nur könnte man hinzufügen: Wer kein Geld hat — so wie in unserem Falle — und ist gescheit, sollte ein altes Haus erst gar nicht kaufen. Ich glaube, daß das für die Zukunft gelten sollte.

Obwohl die
Hauses die
des Hauses
hat, bekan
Werdegang,
führt hat, n
Gebäude wu
Österreich z
den Vorlage
Erwerb ode
einmal S 18
insgesamt z
11. Dezembe
mit dem bi
käuferin, de
Wien, statt.
NÖ. Landes
Gebietsbaua
Verkehrsw
Ergebnis di
dann bereit:
regierung v
Zentralsparl
der Auftrag
bäude zur 1
mannschaft
Amtsgebäud
bracht ist,
sollte wiede
werden, um
bringen zu l
halb, weil v
der Strauch
gasse 14 u
Dienststelle
dafür bezal
miert bin, b
die außerh
untergebrac
lionen Schil

Im Zusar
Hauses in
Meinung na
interessant.
ob es über
die Bezirksl
von der Te
gebäude de
Nähe der l
riert, und
verkehrsmä
gesehen da
wohner vor
haben unte
straßenführ
Verbindung
diesen Platz

Wer sich
das Haus i

Voranschlag des
das Jahr 1966
Instandsetzungs-
IX, Alserbach-
ibau einer Zeng-
g von Mietwoh-
im Betrage von

wird ermächtigt,
es von Schilling
cher Höhe auf-

ng wird beauf-
dieses Landtags-
; zu veranlassen.
Präsidenten, die
über die Abstim-

SIGMUND: Ich
ort gemeldet ist

dent! Meine Da-
Hauses! Mit der
esregierung vom
htragskredit für
im Hause Wien
schließlich Ein-
nlage und Frei-
n, soll der Hohe
Kreditmittel in
chilling beschlie-
am 16. Juli 1965
trage von 7 Mil-
iüberordentlichen
rag von 4,5 Mil-
hat, ergibt das
achstraße einen
lionen Schilling.
ioch. Das Haus
tzt man — zwi-
tet. Der Ankauf
ren Adaptierung
sich in diesem
st teurer als ein
aumeister Laferl
en sehr wahren
n geht, alte Häu-
und instandzu-
r hat allgemein
ch lautet: „Wer
ift sich ein altes
glaube, daß die-
igung hat, nur
er kein Geld hat
und ist gescheit,
ar nicht kaufen.
e Zukunft gelten

Obwohl den Damen und Herren des Hohen Hauses die Vorgeschichte, die zum Ankauf des Hauses in der Alserbachstraße geführt hat, bekannt ist, möchte ich Ihnen den Werdegang, der zur Vorlage der Zl. 193 geführt hat, noch einmal vor Augen führen. Das Gebäude wurde Ende 1964 dem Land Niederösterreich zum Kauf angeboten. Wie wir aus den Vorlagen ersehen, wurden dann für den Erwerb oder die Vermittlung Provisionen, einmal S 180.000.— und einmal S 25.000.—, insgesamt also S 205.000.—, bezahlt. Am 11. Dezember 1964 fanden Vorbesprechungen mit dem bisherigen Besitzer, also der Verkäuferin, der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, statt. Das hatte zur Folge, daß die NÖ. Landesregierung am 13. Jänner 1965 dem Gebietsbauamt I den Auftrag erteilt hat, eine Verkehrswertschätzung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Verkehrswertschätzung lag dann bereits am 26. Jänner 1965 der Landesregierung vor. Grund der Gespräche mit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien und der Auftrag zur Schätzung war, daß das Gebäude zur Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, die derzeit im Amtsgebäude in der Teinfaltstraße untergebracht ist, angekauft werden sollte. Damit sollte wieder in der Teinfaltstraße Raum frei werden, um andere Dienststellen dort unterbringen zu können. In der Teinfaltstraße deshalb, weil wir derzeit, wie bekannt, noch in der Strauchgasse, in der Tuchlauben, Herrengasse 14 und teilweise in der Bankgasse Dienststellen haben und sehr hohe Mieten dafür bezahlen müssen. Soweit ich informiert bin, beträgt die Miete für Dienststellen, die außerhalb der Herrengasse 11 und 13 untergebracht sind, jährlich rund 2,2 Millionen Schilling.

Im Zusammenhang mit dem Ankauf des Hauses in der Alserbachstraße sind meiner Meinung nach einige Fragen nicht ganz uninteressant. Man muß die Frage aufwerfen, ob es überhaupt zweckmäßig ist, daß man die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung von der Teinfaltstraße, also aus dem Amtsgebäude des Landes — das noch dazu in der Nähe der Herrengasse liegt — wegtransferiert, und zwar in die Alserbachstraße, die verkehrsmäßig äußerst ungünstig liegt. Abgesehen davon, daß man sagt, na ja, die Bewohner von Schwechat und Klosterneuburg haben unter Umständen durch die Schnellstraßenführung und durch die Stadtbahn-Verbindung vielleicht eher die Möglichkeit, diesen Platz zu erreichen.

Wer sich aber nur eine Stunde lang vor das Haus in der Alserbachstraße stellt, wird

das Problematische an der Sache erkennen. Nach meiner Ansicht ist dort ein ruhiges Arbeiten der Beamten kaum möglich. Dort ist die Einzugsstraße von der Brünnerstraße-Pragerstraße, und die Schnellstraße trifft dort genau vor dem Haus auf die Alserbachstraße oder Spittelauerlände, wie es dort heißt. Auch hat man dort kaum eine Parkmöglichkeit. Es werden daher große Schwierigkeiten auftreten. Daß man mit der Gemeinde Wien verhandelt, um Parkräume zu bekommen, ist, glaube ich, eine gewisse Problematik, weil ja bekannt ist, daß es in Wien schwer ist, Parkflächen zu bekommen. Im Schätzungsgutachten ist zwar ein Betrag von S 500.000.— für die Errichtung oder die Ablöse von Garagen und Parkplätzen enthalten, man wird aber erst warten müssen, ob das überhaupt möglich ist.

Vor allem für die Bürgermeister, glaube ich, ist das Gebäude in der Alserbachstraße umständlicher. Denn wenn sie gleichzeitig Erledigungen hier im Hause haben, müssen sie den weiten Weg von der Alserbachstraße in die Herrengasse machen.

In diesem Zusammenhang muß man selbstverständlich auch etwas über die Kosten sagen. Die Kosten der BH Wien-Umgebung werden sich, soweit man das bis jetzt abschätzen kann, einschließlich der bereits bestehenden Außenstellen Schwechat, Klosterneuburg und Purkersdorf, auf 35 bis 40 Millionen Schilling belaufen. Ob man mit dem Betrag auskommen wird, ist eine zweite Frage. Hinzufügen muß man allerdings, um objektiv zu bleiben, daß es der Wunsch der Bevölkerung ist, daß die BH Wien-Umgebung bestehen bleibt. Daß aber die BH Wien-Umgebung keinesfalls eine Ideallösung sein kann, brauche ich wohl nicht erst zu begründen. Unter den derzeitigen Voraussetzungen wird die BH Wien-Umgebung so lange bestehen bleiben müssen, solange keine bessere Lösung gefunden ist.

Die BH Wien-Umgebung ist sohin die teuerste Bezirkshauptmannschaft von Niederösterreich. Im Vergleich zu anderen, zum Beispiel zur BH Baden, muß man sagen, daß sie noch einmal soviel kosten wird. Hinzu kommt noch, daß, wenn die BH Wien-Umgebung von der Teinfaltstraße ausgezogen ist, auch dort Adaptierungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Ich glaube, es sind 57 Räume, die dann zur Verfügung stehen. Ich bin überzeugt, daß auch diese 57 Räume noch einige Millionen für Instandsetzungskosten erfordern werden. In diesem Zusammenhang wirft sich eine Frage auf, sie wurde heute schon einmal angezogen. Ware es nicht

zweckmäßiger, einen Neubau am Minoritenplatz zu errichten? Ich werde mir erlauben, später noch einmal darauf zurückzukommen. Bei dieser Gelegenheit ist es aber unsere Pflicht, daran zu denken, daß wir eine ganze Reihe von alten Häusern angekauft haben — das wurde auch heute schon gesagt —, die dem Land immens viel Geld kosten. Dazu muß man noch sagen, daß die Adaptierung dieser alten Häuser vollkommen un Zweckmäßig ist, wenn man sie vom Bürobetrieb her betrachtet. Sowohl die Teinfaltstraße als auch die Alserbachstraße sind für einen richtigen Bürobetrieb nicht sehr geeignet. Wir haben aber auch andere Häuser in Niederösterreich angekauft, wir haben investiert, und dann sind sie entweder leer gestanden oder mußten zu einem relativ geringen Betrag wieder abgestoßen werden. Ich denke nur an die Villa Anna auf dem Semmering.

Und nun noch einmal zu den Mieten, die wir aufzubringen haben. Für die Unterbringung der Agrarbezirksbehörde in der Lothringerstraße beträgt die Miete S 960.000.— im Jahr; zuzüglich der Betriebskosten kommen wir auf einen Betrag von ungefähr 1,2 Millionen Schilling. In zehn Jahren sind das 12 Millionen Schilling. Was könnte man mit dem Geld anfangen? Ich glaube, auch das muß einmal überlegt werden. Alle diese Dinge, meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Hauses, wußte man, und trotzdem kauft man alte Häuser, so wie jetzt das Haus in der Alserbachstraße, und zwar mit Landesregierungsbeschluß vom 9. Feber 1965, der am 11. August 1965 zur Durchführung gelangte. Damals wurde — das ist aus den Vorlagen erichtlich — angegeben, daß mit 11,5 Millionen Schilling für den Ankauf, für die Ausmietungen, die Instandsetzung und Zentralheizung das Auslangen gefunden werden kann. Ich kann mir vorstellen, daß man einem Schätzungsgutachten, das sich auf 11,5 Millionen Schilling beziffert — für den Ankauf und Ausmietung 6 bzw. 8 Millionen Schilling, in der ersten Vorlage waren nicht so hohe Beträge, und für die Instandsetzung 4,5 Millionen Schilling —, unter Umständen zustimmen könnte. Aber hier, glaube ich, lag ein Trugschluß vor; man hatte sich zu wenig mit der Materie befaßt.

Hier beginnt nun meiner Ansicht nach eine Angelegenheit, die mehr oder weniger unverständlich ist. Bei Besichtigung des Hauses in der Alserbachstraße, die der Finanzkontrollausschuß am 29. April 1966 vorgenommen hat, war uns klar — wir sind, mit Ausnahme von Baumeister Laferl, alle Laien —, daß **man** mit 11,5 Millionen Schilling auf keinen

Fall das Auslangen finden wird. Damals haben wir als Laien schon geschätzt, daß der Umbau mit dem Ankauf 20 Millionen Schilling erforderlich machen wird. Kollege Hubinger hat nur von 16 oder 18 Millionen gesprochen, die notwendig sein werden.

Ich möchte nun auf das anspielen, was Kollege Wiesmayr heute schon gesagt hat. Diese Feststellung von Laien hatte aber die Fachleute auf den Plan rufen müssen, damit sie feststellen, daß man mit 11,5 Millionen Schilling auf keinen Fall auskommen kann. Hier ergab sich wieder die Problematik, die im Tätigkeitsbericht des Finanzkontrollausschusses ausgesprochen wurde, daß man ohne Vorlage, ohne Kosten- und Finanzierungsplan kein Haus kaufen und Adaptierungsarbeiten vornehmen kann. Wir haben eine rühmliche Ausnahme. Sie betrifft das Wirken des Finanzausschusses, der im Zusammenhang mit der Errichtung der BH-Außenstelle Skwechat die Vorlage zurückgestellt und Auftrag gegeben hat, daß die entsprechenden Unterlagen dem Finanzausschuß vorgelegt werden müssen. Wir haben inzwischen gesehen, daß die Kostenrechnung nur geringfügig überschritten wurde. Wir haben aber auch andere — negative — Beispiele, die heute schon angeführt wurden: die Feuertochschule Tulln, das Krankenhaus Mödling, das Krankenhaus Tulln usw. Wir haben immer bessere Vorlagen urgiert, haben aber bisher nichts bekommen. Der Hinweis im Finanzausschuß, daß es nicht immer möglich sei, entsprechende Unterlagen zu beschaffen, ist meiner Ansicht nach nicht richtig; und zwar deshalb nicht, weil — das betrifft auch Sie persönlich, wenn Sie wollen — jeder in der Privatwirtschaft nicht so vorgehen kann, wie das das Land Niederösterreich tat und noch immer tut.

Auch die Gemeinden — hier spreche ich als Bürgermeister — können sich eine Planung auf solche Art und Weise nicht leisten. Erstens aus finanziellen Gründen, zweitens wegen der Verantwortlichkeit gegenüber der Bevölkerung, und drittens der Hohen Aufsichtsbehörde gegenüber nicht. Wenn wir mit einem Subventionsansuchen um Bedarfszuweisungen zum Land kommen und eine Vorlage mitbringen, die nicht allen Bestimmungen entspricht, würden wir sie zurückbekommen bzw. kein Geld erhalten. Was hier für die Gemeinden Geltung hat, was für einen Privatmann gang und gäbe ist, weil er sonst zugrunde geht, müßte meiner Ansicht nach auch für das Land Niederösterreich seine Richtigkeit haben.

Betrachte
achten, das
amtes I er
gutachten
Fundgrube.
Minute auf
„Topograph
geschoß, 1.
sagen, daß
gebäude un

Wenn Si
Speisesaal,
zwei WC-A
keller, Stie
Gassenlader
wartwohnui
ein Kaffeehi
Windfang, 1.
1. Stock: ein
Zimmern,
einem WC,
stehend aus
einer Küche
WC, einem
Vorraum, E
Ich möchte
führen, wei
mit diesen
Die Zwisch
geschliffen
Räume gepl
natürlich en

Schon da
daß dieses
vollkommer
bau viel me
4,5 Millione.

Wenn Sie
steht bei c
rung": War
70 Radiator
hauses und
Bäder und
gende Frag
kontrollauss
dem Hotel „
und es wü
keine Heiza
Schätzungsg
Räumen de
bes". Eine F
eine Erklär
tung mit SW
sowie Karn
Dekorstoffso
das Land r
hat, ob etw
ausgestattet
Und in der

n wird. Damals geschätzt, daß die Millionen Schilling. Kollege Herr 18 Million geworden.

anspielen, was schon gesagt hat. Ich hätte aber die nicht müssen, damit nicht 11,5 Millionen einkommen kann. Problematik, die Finanzkontrollauswertung, daß man nicht und Finanzien und Adaptieren. Wir haben Sie betrifft das dieses, der im Zuge der BH-Vorlage zurückgegriffen hat, daß die dem Finanzausschuss. Wir haben eine Kostenerrechnung durchgeführt wurde. — negative — durchgeführt wurden: das Krankenhaus Tulln usw. Wir dringurgiert, haben nicht. Der Hinweis nicht immer möglicherweise Unterlagen zu bezeichnen nicht richtig, weil — das wenn Sie wortschaft nicht so das Land Niederösterreich tut.

hier spreche ich mich eine Plätze nicht leisten. Ich bin, zweitens gegenüber der der Hohen Aufwert. Wenn wir mit um Bedarfszuweisung und eine Vorlesenen Bestimmung zurückbekommen. Was hier für was für einen ist, weil er sonst in der Ansicht nach Österreich seine

Betrachten Sie nun das Schätzungsgutachten, das von Beamten des Gebietsbauamtes I erstellt wurde. Dieses Schätzungsgutachten ist meiner Meinung nach eine Fundgrube. Ein Fachmann, wenn er nur eine Minute auf die zweite Seite schaut, wo steht: „Topographische Beschreibung Keller, Erdgeschoß, 1. Stock, 2. Stock, 3. Stock“, müßte sagen, daß dieses Gebäude als Verwaltungsgebäude ungeeignet ist.

Wenn Sie den Keller hernehmen: ein Speisesaal, ein Extrazimmer, eine Garderobe, zwei WC-Anlagen, ein Heizraum, Kohlenkeller, Stiegenhaus usw.; Erdgeschoß: ein Gassenladen mit Hinterräumen eine Hauswartwohnung, ein Hausflur mit Stiegenhaus, ein Kaffeehaus mit Gast- und Schankräumen, Windfang, ein Office, WC-Anlagen usw. Im 1. Stock: eine Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern, einer Küche, einem Vorraum, einem WC, einem Bad; eine Wohnung, bestehend aus vier Zimmern, einem Kabinett, einer Küche, Dienerzimmer, einem Vorraum, WC, einem Bad; sieben Hotelzimmer, Halle, Vorraum, Bäder, Waschnischen, Gänge usw. Ich möchte dies deshalb so ausführlich anführen, weil daraus ersichtlich ist, daß man mit diesen Räumen nichts anfangen kann. Die Zwischenmauern müssen vollkommen geschliffen werden, es müssen ganz neue Räume geplant werden — und das verursacht natürlich enorme Kosten.

Schon daraus hätte man ersehen müssen, daß dieses Haus als Verwaltungsgebäude vollkommen ungeeignet ist, und daß der Umbau viel mehr kostet, als ursprünglich mit 4,5 Millionen Schilling angegeben wurde.

Wenn Sie bei Punkt 4 nachschlagen, so steht bei der Bemerkung „innere Ausführung“: Warmwasserumlaufheizung mit rund 70 Radiatoren in allen Räumen des Kaffeehauses und Hotelbetriebes, einschließlich Bäder und Waschnischen. Es taucht nun folgende Frage auf: Uns wurde im Finanzkontrollausschuß gesagt, es handelt sich bei dem Hotel „Esplanade“ um ein Sommerhotel, und es würde sich in den Hotelzimmern keine Heizanlagen befinden. Wenn ich das Schätzungsgutachten nehme, steht „in allen Räumen des Kaffeehauses und Hotelbetriebes“. Eine Frage taucht auf, für die niemand eine Erklärung findet: Hotelzimmereinrichtung mit SW-Möbel und Beleuchtungskörpern sowie Karniesen aus Holz und gediegene Dekorstoffseitenteile. Ich frage mich, was das Land mit diesen SW-Möbeln gemacht hat, ob etwa ein Heim oder etwas ähnliches ausgestattet wurde; das scheint nirgends auf. Und in der Folge heißt es auch: Das Haus

wurde im Jahre 1964 adaptiert. Es müßten also daher die Einrichtungsgegenstände relativ neu gewesen sein. Wenn man dann die Preise betrachtet, die nunmehr aufscheinen, die Kosten für die Gesamtadaptierung des Hauses, und hier im speziellen einen Vergleich mit dem Schätzungsgutachten des Gebietsbauamtes anstellt bzw. auf Seite 10 nachliest, daß ab sofort erforderlich werdende Instandhaltungsarbeiten gemäß § 21 Realschätzung a) für Spenglerarbeiten S 54.000.—, b) für Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicherarbeiten, Hoffassade, Fußboden S 358.000.—, c) Zimmermalerarbeiten, Pauschale S 81.000.—, d) Isolierungsarbeiten, Pauschale S 65.000.—, insgesamt also S 558.000.— betragen, so fragt man sich, wieso dann in der weiteren Folge bei der Kostenaufstellung der Adaptierungsarbeiten durch das Land so hohe Beträge zustandekommen.

Man kann hier gleich bei der Beheizung beginnen. Ursprünglich wurde angegeben, daß die Heizung S 3,620.000.— kosten wird. Das wurde auch gesagt, als wir die Einschaufkontrolle durch den Finanzkontrollausschuß vorgenommen haben. Aus der Beilage 3 ist ersichtlich, daß zusätzliche Baumeisterarbeiten im Ausmaße von S 1,080.000.— notwendig sind; weiters im Zusammenhang mit der Errichtung der Zentralheizung, Elektroinstallationsarbeiten S 110.000.—, Fliesenlegerarbeiten S 150.000.—, Maler- und Anstreicherarbeiten S 45.000.—. Das ergibt also um S 1,385.000.— mehr. Was die wegen des Einbaues der Zentralheizung erforderlichen sanitären Installationen betrifft, so sind S 495.000.— mehr erforderlich, sodaß die Zentralheizung und die sanitären Anlagen nicht 3,6 Million, sondern 5,5 Millionen Schilling erfordern. Wenn Sie nun einen Vergleich anstellen mit den Beilagen dieses Schätzungsgutachtens bzw. mit dem Schreiben der Abteilung I/AV-422 vom 17. Juni 1966, so ersieht man auch Differenzen, und zwar in der Richtung, daß ursprünglich in der Beilage 4 z. B. die Malerarbeiten mit S 95.000.— angegeben sind und in dem Schreiben mit S 125.000.—. Die Baumeisterarbeiten, getrennt nach Heizung und extra noch mit Regie in der Höhe von S 150.000.—, Türen- und Fensteranstrich S 270.000.—, in der Beilage 4 jedoch mit S 210.000.—. Das stimmt alles nicht zusammen: weiters Garagen mit Einstellplätzen S 500.000.—.

Vollkommen unverständlich ist mir, und ich glaube teilweise auch Ihnen, die Feststellung, daß für gewisse notwendige Adaptierungsarbeiten keine Kostenvoranschläge bei-

gebracht werden können. Es kann mir doch niemand einreden, daß er nicht weiß, was Fliesenverlegen kostet bzw. wieviele Fenster zum Verglasen sind. So ist z. B. für Verglasungsarbeiten ein Betrag von S 200.000.— angeführt. Im Schätzungsgutachten lesen wir aber, daß im Jahre 1964 das Haus vollkommen neu adaptiert wurde. Innerhalb von zwei Jahren gibt es im ganzen Hause also keine heilen Fensterscheiben. Ein anderer Fall sind die Dachdecker- und Spenglerarbeiten. Im Schätzungsgutachten heißt es, daß es sich um ein Blechdach handelt. Hier ist aber angeführt, daß die Dachdeckerarbeiten einen Betrag von S 70.000.— und die Spenglerarbeiten extra noch einen Betrag von S 100.000.— erfordern. Vollkommen unverständlich ist mir auch, daß man nicht feststellen kann, was die Dachreparatur kostet. Kein Privater, keine Gemeinde kann sich das leisten. Für Beschriftungs- und Portalarbeiten ist ein Betrag von S 600.000.— ausgewiesen. Es muß doch möglich sein, einen Kostenvoranschlag und ein Schätzungsgutachten zu erreichen. Bei den Schwachstrominstallationen sollte man zumindest wissen, um was es sich handelt. Für Telefonanlagen, sonstige Strominstallationen sind noch außerdem S 400.000.— ausgewiesen.

Was aber mir und wahrscheinlich auch Ihnen vollkommen unverständlich ist, sind Baumeisterarbeiten, Umbauarbeiten im Betrage von 1 Million Schilling, in der Beilage 4 zum Schätzungsgutachten sind diese Arbeiten aber nur mit S 700.000.— angegeben, es besteht also eine Differenz von S 300.000.—. Für Unvorhergesehenes ist ein Betrag von 1,5 Millionen Schilling ausgewiesen. Ob es dabei bleibt, kann man heute noch nicht sagen.

Abgesehen davon, ob der Beschluß richtig war, daß man so ein Haus als Amtsgebäude ankauft und die Schätzungsgutachten und die Kostenvoranschläge teilweise nicht zusammenpassen, muß doch festgestellt werden, daß der Kostenaufwand für dieses alte Haus viel zu hoch ist. Ich bin der Auffassung, daß der Hohe Landtag endlich einmal verlangen muß, daß künftige Vorlagen in aller Einzelheit, wie Planung und Finanzierung, dem Hohen Hause vorgelegt werden. Im übrigen wäre es gut, wenn von der Gebäudeverwaltung oder der Landesamtsdirektion ein Gesamtraumprogramm erstellt würde, damit man weiß, welche Räume gebraucht werden, welche Dienststellen untergebracht werden müssen. Diese Arbeit steht in Verbindung mit einem eventuell geplanten Neubau; der vielleicht am Minoritenplatz errichtet wer-

den könnte. In diesem Zusammenhang darf ich daran erinnern, daß vor vielen Jahren davon die Rede war, daß ein solcher Bau am Minoritenplatz den Betrag von 60 Millionen Schilling erfordern würde, heute schätzt man ihn auf rund 150 Millionen Schilling.

Wenn man noch (*Landesrat Maurer: Wer hat die Schätzung durchgeführt?*) Ich habe es so gehört, ob es stimmt, weiß ich nicht, auf jeden Fall, meine ich, je länger man zuwartet, um so teurer wird der Bau werden. Wenn wir die gesamten Mietkosten rechnen, die wir für Dienststellen, die wir außer dem Haus untergebracht haben, zahlen, sind das in zehn Jahren 22 Millionen Schilling. Ich glaube, daß wir damit den Zinsendienst für ein Darlehen zahlen könnten, und wir hatten dann ein eigenes Haus.

Abschließend möchte ich sagen, was heute auch von Kollegen Wiesmayr vorgebracht wurde (*Abg. Dipl.-Ing. Robl: Warum davon reden, wenn er es schon gesagt hat?*) — Kollege Robl, Du kannst auch reden, so viel und so lange Du willst, bitte das auch mir zuzugestehen —, daß wir im Finanzkontrollausschuß einen Sonderbericht verlangt haben, der dem Hohen Hause vorgelegt hätte werden sollen. Es wurde kein Einvernehmen hergestellt, daher kam der Sonderbericht nicht ins Haus, aber den Mitgliedern des Finanzkontrollausschusses wurde freigestellt, zu dieser Vorlage im Haus zu reden.

Was mich in diesem Zusammenhang besonders bewegt: Wir haben die Einschaukontrolle am 29. April 1966 vorgenommen. Im Bericht des **Finanzkontrollausschusses** vom 26. Mai 1966 wurde im Punkt 3 das zuständige Landesamt zu einer Stellungnahme innerhalb von acht Wochen aufgefordert. Es ist interessant, daß am 7. Juni, genau 11 Tage nach dem Bericht des Finanzkontrollausschusses, die Landesregierung eine Vorlage vorlegt (*Landeshauptmann Dipl.-Ing. Hartmann: Das ist ein Zufall!*), die wir zu behandeln haben und die 8,9 Millionen Schilling aufweist. Ich deponiere das nur, weil es irgendwie komisch aussieht. Die Frage ist nur: Was wäre im Zusammenhang mit dem Hause Alserbachstraße geschehen, wenn der Finanzkontrollausschuß keine Einschaukontrolle im April vorgenommen hätte? Ich weiß nicht, ob wir die Vorlage heute hier gehabt hätten. Nachdem aber zur Vorlage Zahl 193 ein Antrag des Finanzausschusses dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegt, aus dem ersichtlich ist, daß dem Landtag im Zusammenhang mit Bauten usw. künftig besser untermauerte Vorlagen zur Beschlußfassung vorgelegt werden müssen, wird meine Frak-

tion der Vorl
ich das so b
geben. (*Beife*

DRITTER
Wort gemeld

ABG. STP
habe mich fa
Meinung, m
wird jetzt ei
lich, wir so
die bisherige
ganze Objek
festgestellt k
listischen Pi
wird, fühle i
überflüssig.
des feststell
Wien-Umgeb
eine Notwen
Klosterneub
Darüber gib
fassung. Es
Gemeinden
geschaffen, e
ridsdorf-Um
schaft Wien

Das Objek
rung vorges
legen, vor al
Städte Klos
kersdorf, so
flüssig ist. W
und auch im
worden, daß
von Stellen
rates in de
und wünsch
räume freib
freuliche Ge
massierung
men. Ich gl
nehmen her
sung war z
daher gar
Haus, außei
ten, wenn e
kaufen wir
nicht zu, we
Sozialistisch
stimmen. D
über dieser
führlich red
Das, was ur
lage nicht g
stellt. Wir f
nicht genüg
wir uns im
fangreiches

ammenhang darf
r vielen Jahren
solcher Bau am
on 60 Millionen
eute schätzt man
hilling.

at Maurer: Wer
ührt?) Ich habe
weiß ich nicht,
je länger man
der Bau werden.
kosten rechnen,
wir außer dem
zahlen, sind das
n Schilling. Ich
Zinsendienst für
, und wir hatten

agen, was heute
iyr vorgebracht
! Warum davon
igt hat?) — Kol-
den, so viel und
auch mir zuzu-
nanzkontrollaus-
verlangt haben,
gelegt hätte wer-
nvernehmen her-
derbericht nicht
lern des Finanz-
freigestellt, zu
den.

sammenhang be-
die Einschaukon-
rgenommen. Im
iusschusses vom
kt 3 das zustän-
ellungnahme in-
aufgefordert. Es
ii, genau 11 Tage
nanzkontrollaus-
ng eine Vorlage
Dipl.-Ing. Hart-
, die wir zu be-
illionen Schilling
as nur, weil es
t. Die Frage ist
enhang mit dem
ehen, wenn der
ne Einschaukon-
1 hatte? Ich weiß
eute hier gehabt
Vorlage Zahl 193
asses dem Hohen
vorliegt, aus dem
ndtag im Zusam-
. künftig besser
Beschlußfassung
vird meine Frak-

tion der Vorlage 193 schweren Herzens, wenn
ich das so bezeichnen darf, die Zustimmung
geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

DRITTER PRÄSIDENT REITER: Zum
Wort gemeldet ist Herr Abg. Stangler.

ABG. STANGLER: Hoher Landtag! Ich
habe mich fast voreilig gemeldet. Ich war der
Meinung, mein verehrter Herr Vorredner
wird jetzt einen anderen Antrag stellen, näm-
lich, wir sollen die Vorlage zurückweisen,
die bisherigen Arbeiten einstellen und das
ganze Objekt verkaufen. Nachdem er aber
festgestellt hat, daß die Fraktion der Sozial-
istischen Partei für die Vorlage stimmen
wird, fühle ich mich in der Wortmeldung fast
überflüssig. Ich möchte aber trotzdem folgen-
des feststellen: Die Bezirkshauptmannschaft
Wien-Umgebung ist unbestrittenermaßen
eine Notwendigkeit für die Bevölkerung von
Klosterneuburg, Schwechat und Purkersdorf.
Darüber gibt es keine unterschiedliche Auf-
fassung. Es war auch schon vor 1938 für die
Gemeinden rund um Wien die Möglichkeit
geschaffen, eine Bezirkshauptmannschaft Flor-
ridsdorf-Umgebung, eine Bezirkshauptmann-
schaft Wien-Umgebung aufrecht zu erhalten.

Das Objekt, das uns von der Landesregie-
rung vorgeschlagen wurde, ist zentral ge-
legen, vor allem für die in Frage kommenden
Städte Klosterneuburg, Schwechat und Pur-
kersdorf, so daß darüber eine Debatte über-
flüssig ist. Weiters ist uns im Finanzausschuß
und auch im Finanzkontrollausschuß klar ge-
worden, daß eine weitere Zusammenlegung
von Stellen des landwirtschaftlichen Refe-
rates in der Teinfaltstraße absolut richtig
und wünschenswert ist. Wenn wir also Büro-
räume freibekommen, ist das eine sehr er-
freuliche Gegebenheit, diese sachliche Kom-
massierung des gleichen Referates vorzuneh-
men. Ich glaube, daß auch darüber Einver-
nehmen herrscht. Eine bessere örtliche Lö-
sung war zur Zeit nicht möglich. Es gibt
daher gar keine Alternativ für das Hohe
Haus, außer der einen, daß wir sagen müß-
ten, wenn es gar nicht anders geht, dann ver-
kaufen wir das ganze. Das trifft aber auch
nicht zu, weil mein Vorredner gesagt hat, die
Sozialistische Fraktion wird für den Antrag
stimmen. Daher muß ich fragen, warum man
über diesen Bericht zwei-, dreimal so aus-
führlich redet, ja fast das Problem zerredet.
Das, was uns einvernehmlich bei dieser Vor-
lage nicht gefallen hat, haben wir ja festge-
stellt. Wir haben bemängelt, daß die Vorlage
nicht genügend ausgestattet war, und daß
wir uns im Ausschuß ein nicht genügend um-
fangreiches Bild über die tatsächlichen Be-

lastungen machen konnten. Das haben wir
einvernehmlich festgestellt, darüber haben
wir auch eine Entschliebung gefaßt, wie das
künftig vermieden werden soll. Ich glaube
daher, daß das, was notwendig ist, einver-
nehmlich festgestellt wurde. Wir erwarten,
daß das künftig beachtet wird. Ansonsten ist
aber, wie ich vorhin schon ausführte, die
Schaffung neuer Räume für die Bezirks-
hauptmannschaft Wien-Umgebung sachlich
notwendig und sachlich gerechtfertigt. Wir
sind daher der Meinung, daß es für uns heute
gar keine andere Lösung gibt, das, was be-
gonnen wurde, im Interesse der Sache fertig-
zustellen. Es wird daher, so wie im Aus-
schuß über diese Angelegenheit einen ein-
stimmigen Beschluß geben. Es wäre besser
gewesen, wenn wir den einvernehmlichen
Wunsch hier klar und eindeutig formuliert
und die Angelegenheit nicht zerredet hätten.
Wir kommen aber nunmehr zu einem ge-
meinsamen Beschluß. Der Herr Berichtstat-
ter wird den Antrag stellen und der Hohe
Landtag wird die Vorlage einstimmig geneh-
migen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

DRITTER PRÄSIDENT REITER: Die Red-
nerliste ist erschöpft, der Herr Berichtstat-
ter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. ANZENBERGER:
Ich verzichte.

DRITTER PRÄSIDENT REITER: Wir
kommen zur Abstimmung.

(*Nach Abstimmung Über den Antrag des
Finanzausschusses*): A n g e n o m m e n .

Ich lasse nunmehr über die Entschliebung,
welche der Finanzausschuß anlässlich der Be-
ratung dieser Vorlage der Landesregierung
gefaßt hat, abstimmen.

(*Nach Abstimmung über die Entschlies-
sung des Finanzausschusses zu dieser Vor-
lage*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Stangler, die
Verhandlung zur Zahl 148 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. STANGLER: Hoher
Landtag! Ich habe namens des Finanzaus-
schusses über den Antrag mit Gesetzentwurf
dei Abgeordneten Buchinger, Ludwig, Reiter,
Stangler, Schlegl, Schoiber, Fraissl, Cipin,
Rigl, Janzsa, Fichtinger, Keiblinger und Ge-
nossen, mit dem das Gesetz über die Errich-
tung eines Wohnebauförderungsfonds für das
Bundesland Niederösterreich abgeändert
wird, zu berichten:

Nachdem bereits seit 1950 eine eigene För-
derungsaktion der Landesregierung auf
Grund vom Landtag beschlossener Budget-

mittel vor allem für private Interessenten von Eigenheimbauten eingeführt wurde, stellt das Landesgesetz über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich vom 15. April 1955 einen entscheidenden Schritt auf dem Wohnbausektor in Niederösterreich dar. Durch 10 Jahre hat sich dieses Gesetz zweifelsohne bewährt. Abgesehen davon, daß infolge der einfachen, verwaltungstechnisch möglichen Durchführung dieses Gesetzes die eingebrachten Ansuchen ohne bedeutsamen Verwaltungsaufwand einer Erledigung zugeführt werden konnten, war es möglich, in Unterstützung der schon bestandenen Bundesaktionen auf dem Sektor der Wohnbauförderung die Situation auf dem Wohnbausektor in Niederösterreich entscheidend zu beeinflussen. Die Förderungsmittel des Landes standen sowohl den gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen als auch den Gebietskörperschaften, und zwar insbesondere den Gemeinden zur wirkungsvollen Aufbesserung der ihnen aus dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zukommenden Förderungsmittel zu.

Die entscheidende Bedeutung des Wohnbauförderungsfonds des Landes liegt zweifelsohne in der Vergabe von Förderungsdarlehen an natürliche Personen.

Die Abgeordneten Resch, Wüger, Dienbauer, Laferl, Cipin, Marchsteiner, Schwarzott, Schulz, Schlegl, Hubinger und Genossen haben schon im Jahre 1964, Ltg.-613, einen Antrag im Landtag eingebracht, demzufolge die Landesregierung aufgefordert wurde, bei der Bundesregierung zu erwirken, daß die Wohnbauförderungsmaßnahmen des Bundes im Sinne der Antragsbegründung durch geeignete und zwar insbesondere durch gesetzgeberische Maßnahmen auf neue, den Bedürfnissen entsprechende Grundlagen gestellt werden. Die Antragsteller wiesen im Antrag darauf hin, daß trotz des Einsatzes von gewaltigen Kapitalien auf dem Wohnbausektor eine befriedigende Lösung des Wohnungsproblems bis nun nicht erreicht werden konnte. Schon der Umstand der verschiedenartigen Wohnbauförderungen allein bringt für Wohnungen gleicher Größe und Ausstattung Aufwandsbelastungen, die — für jedermann unverständlich — erheblich voneinander abweichen. Alle diese Förderungsmaßnahmen jedoch haben gemeinsam, daß auf die Einkommens- und Familienverhältnisse des Förderungswerbers keine Rücksicht genommen wird. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß eine erfolgreiche Familienpolitik nur in Verbindung mit mehr familiengerechtem

Wohnungsbau erreicht werden kann. Auch die besten wirtschaftlichen Hilfen und aller sittliche Schutz für Ehe und Familie werden auf die Dauer nichts nützen, wenn nicht genügend Raum für die Familie geschaffen wird. Dieser Aufforderung des NU. Landtages ist der Bund nicht nachgekommen, obwohl derzeit Beratungen der Bundesstellen über eine Reform der Wohnbauförderung stattfinden.

Der vorliegende Antrag der Abgeordneten Ruchinger, Ludwig, Reiter, Stangler, Schlegl, Schoiber, Fraissl, Cipin, Rigl, Janzsa, Fichtinger, Keiblinger und Genossen, wurde in den Sitzungen des Finanzausschusses und seines Unterausschusses vom 7. Juni, 8. Juni, 6. Juli und 8. Juli einer intensiven Beratung unterzogen und schließlich durch den Antrag der Abgeordneten Stangler und Grünzweig abgeändert und ergänzt.

Hohes Haus! Das Besondere dieser Novelle liegt aber darin, daß der vorliegende Gesetzentwurf die Person des Fondshilfewerbers in den Mittelpunkt der gegenständlichen Wohnbauförderungsmaßnahmen stellt.

Nunmehr erhalten die privaten Fondshilfewerber S 500.— pro m², wobei die Wohnungsgröße von der Größe der Familie abhängig ist. Bei Gemeinden und gemeinnützigen Bauträgern erhöht sich diese Förderungsquote auf S 600.— pro m².

Besonders hervorzuheben ist, daß die Schaffung von Wohnungen für junge Familien insoferne begünstigt wird, als Eheleute, die im Zeitpunkt des Ansuchens um Gewährung der Fondshilfe beim Fonds das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben und deren Eheschließung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, hinsichtlich des Wohnbedarfes Fondshilfewerbern mit zwei versorgungsberechtigten Kindern gleichgestellt werden.

Die Änderungen, über die ich hier berichtete, bewirken gegenüber der bisherigen Darlehenshöhe eine tatsächliche Erhöhung zwischen 10.000.— und 30.000.— Schilling. Hinsichtlich der Laufzeit im allgemeinen, der zinsfreien Laufzeit und über allfällige Verzinsungei werden Fristen sowie Mindest- und Höchstsätze im Gesetz festgehalten. Die Landesregierung wird aber ermächtigt, unter Berücksichtigung des Familieneinkommens, der allgemeinen Einkommensverhältnisse sowie des Familienstandes im Statut jeweils nähere Bestimmungen zu erlassen.

Da den Mitgliedern des Hohen Landtages der ursprüngliche Initiativantrag der von mir zweimal genannten Abgeordneten sowie die Neufassung des Antrages im Finanzaus-

schuß zeitge
annehmen, <
und Herren
des Gesetze:

Ich darf
dem Hohen
gen (*liest*):

Der Hohe

„1. Der vor
das Gesetz
richtung ein
das Bundesl
wird, wird i
nen Fassun

2. Die La
zur Durchfi
ses das Erfc

Ich bitte
batte zu er
zunehmen.

DRITTER
öffne die I
Herr Abg. G

ABG. GRU
Damen und
dieser Vorl
auf, daß dai
Regie die 1
entsprechen
aber für die
förderung n
gefunden w
stellung dur
einige Argu
sen Überlegt
daß die Pro
bisher nich
nicht gelöst
es werden e
werden. Es
offen, was
geschieht. V
den Ansuch
referent La
nicht hier (
er ist hier!)
ist anweser
Finanzaussc
Zahlen gen
24.000 Ansu
lehen vorlie
Wohnbauföi
einer Fond:
ling, wie si
also zur Be
vatem Sekt
wendig. In

len kann. Auch Hilfen und aller Familie werden wenn nicht gemäß geschaffen des NO. Landhgekommen, ober Bundesstellen hnbauförderung

r Abgeordneten tangler, Schlegl, Janzsa, Fichtin- I, wurde in den sses und seines i, 8. Juni, 6. Juli Beratung unter- den Antrag der Grünzweig abge-

re dieser Novel- vorliegende Ge- Fondshilfewer- egenständlichen nen stellt.

privaten Fonds- wobei die Woh- der Familie ab- nd gemeinnützi- h diese Förde- m'.

ist, daß die ür junge Fami- d, als Eheleute, ens um Gewäh- nds das 30. Le- haben und de- r als fünf Jahre Wohnbedarfes versorgungsbe- ellt werden.

ich hier berich- der bisherigen iche Erhöhung 00.— Schilling. m allgemeinen, l über allfällige sowie Mindest- estgehalten. Die ermächtigt, un- familieneinkom- ommensverhält- ndes im Statut en zu erlassen.

ohen Landtages ntrag der von rdneten sowie ; im Finanzaus-

schuß zeitgerecht zugemittelt wurde, darf ich annehmen, daß Sie, meine verehrten Damen und Herren, auf eine wörtliche Verlesung des Gesetzestextes verzichten.

Ich darf namens des Finanzausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorlegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz vom 15. April 1955 über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich abgeändert wird, wird in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

DRITTER PRÄSIDENT REITER: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt der Herr Abg. Grünzweig.

ABG. GRUNZWEIG: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Bei der Verabschiedung dieser Vorlage drängt sich die Vermutung auf, daß damit bei einigermaßen geschickter Regie die Popularität der Antragsteller in entsprechender Weise gehoben werden kann, aber für die niederösterreichische Wohnbauförderung noch nicht das Ei des Columbus gefunden wurde. Ich möchte mit dieser Feststellung durchaus nicht provozieren, sondern einige Argumente anführen, die mich zu diesen Überlegungen bewogen haben. Ich glaube, daß die Probleme auf diesem Gebiet, die wir bisher nicht bewältigen konnten, dadurch nicht gelöst werden können, ja im Gegenteil, es werden einige davon eher noch verschärft werden. Es bleibt vor allen Dingen die Frage offen, was mit den sogenannten Restanten geschieht. Wie werden die bereits vorliegenden Ansuchen erledigt? Der Herr Finanzreferent Landesrat Resch — er ist leider nicht hier (*Zwischenruf bei der ÖVP: O ja, er ist hier!*), ich bitte um Entschuldigung, er ist anwesend — hat in der Sitzung des Finanzausschusses einige sehr interessante Zahlen genannt. Er gab bekannt, daß rund 24.000 Ansuchen um Wohnbauförderungsdarlehen vorliegen, wovon rund 8000 auf private Wohnbauförderungswerber entfallen. Bei einer Fondszuteilung von nur 30.000 Schilling, wie sie bisher gewährt wurde, wären also zur Beseitigung der Restanten auf privatem Sektor 240 Millionen Schilling notwendig. In diesem Zusammenhang ist nicht

zu Unrecht von einer wesentlichen Umschichtung des Budgets gesprochen worden, wenn man das jetzt bestehende Problem in der alten Art und Weise auch nur einigermaßen lösen wollte. Zu dieser Umschichtung scheint aber in Niederösterreich niemand bereit zu sein. Ich konzedere, daß auch niemand zu einer solchen Umschichtung bereit sein kann, denn die Landeswohnbauförderung, wie sie beschlossen wurde, und wie es auch der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, ist ja nur als Ergänzung zu bestehenden anderen Maßnahmen, vor allem den Wohnbauförderungsmaßnahmen des Bundes gedacht. In diesem Stadium kommt nun der Antrag. Er bringt nicht mehr Geld, sondern wird die vorhandenen Mittel nur etwas anders, sicherlich zweckmäßiger und meinerwegen auch sozialer verteilen. Er wird vor allem eines mit sich bringen, meine Damen und Herren, nämlich, daß dieses Gesetz für tausende Niederösterreicher nur auf dem Papier stehen wird, wenn es uns nicht gelingt, wesentlich mehr Mittel als bisher bereitzustellen. In diesem Zusammenhang taucht bei meiner Fraktion — ich möchte das offen aussprechen — die Befürchtung auf, daß es in Zukunft noch andere Auswahlkriterien, als sie in diesem Gesetz schriftlich niedergelegt sind, geben wird. Gewisse Pressestimmen lassen darauf schließen, daß da und dort Bemühungen im Gange sind, die niederösterreichische Wohnbauförderung weitgehender als bisher, um nicht zu sagen ausschließlich, den Parteigängern der Mehrheitspartei zu reservieren. Ich treffe diese Feststellung nicht von ungefähr, sondern erlaube mir, in dem Zusammenhang die „Niederösterreichischen Nachrichten“, und zwar den „blau-gelben Scheinwerfer“, den Sie sicherlich auch sehr aufmerksam lesen, vom Mai 1966 zu zitieren. Es heißt hier unter anderem: „Der unrealistische Schlüssel ist in letzter Zeit Zielscheibe heftiger ÖVP-interner Attacken geworden. Maßgebende Kräfte treten dafür ein, ihn sowohl bei der Wohnbauförderung als auch beim Schulbau aufzukündigen, und zwar im Zuge anstehender gesetzlicher Neuregelungen. An einem neuen Wohnbauförderungsgesetz wird schon seit etwa einem Jahr gearbeitet.“

Meine Damen und Herren! So wie es bei der Personalpolitik bereits Personen zweierlei Rechtes in diesem Bundesland gibt, so fürchte ich, wird das in Hinkunft auf dem Gebiete der Wohnbauförderung ebenfalls der Fall sein. Ich möchte in diesem Zusammenhang einen Ausspruch zitieren, der bei den Verhandlungen des Finanzausschusses gefallen ist und der mich zutiefst bewegt hat. Es

hat dort ein maßgebender Mann gesagt, es bestehe auf die Wohnbauförderung kein Rechtsanspruch, daher könnte aus diesem Titel auch niemandem Unrecht deschehen. Daß es einen Gleichheitsgrundsatz gibt und daß das Recht auf eine Wohnung ein elementares Recht ist, das scheint diesem Herrn entgangen zu sein. (*Abg. Schoiber: Innerhalb von drei Monaten kann man bei einer Partei ein Darlehen haben.*) Herr Präsident, ich glaube, es gibt Ausnahmen, die aber die Regeln bestätigen. Ich kann nur für meinen Bezirk sprechen, und da muß ich sagen, daß die Dinge nicht so liegen. Es sind im Gegenteil viele Dutzende Menschen, die in jedem einzelnen Bezirk sehr hart auf die Gewährung eines Wohnbadaarlehens warten.

Neben diesen Bedenken, die ich angeführt habe, scheint mir vor allen Dingen auch der Zeitpunkt — und das ist ein wesentliches Kriterium meiner Ausführungen — nicht geeignet, diese Novellierung des Niederösterreichischen Wohnbauförderungsgesetzes vorzunehmen. (*Abg. Dipl.-Ing. Robl: Stimmen Sie nicht mit, auch gut!*) Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich muß ja nicht unbedingt alles loben, was von Ihrer Seite her kommt. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Ich kann ja in diesem Zusammenhang meine Bedenken anmerken, das hat ja mit der Tatsache, ob wir der Vorlage zustimmen, an und für sich weniger zu tun, aber die Aufforderung werden wir uns eines Tages überlegen, Herr Kollege.

Im ursprünglichen Motivenbericht heißt es, daß eine generelle Regelung seitens des Bundes in absehbarer Zeit kaum zu erwarten ist, und daß es daher unumgänglich notwendig erscheine, auf dem Sektor der Landes-Wohnbauförderung eine Änderung vorzunehmen. In der Zwischenzeit hat sich aber einiges geändert. Die nun monokolore Bundesregierung hat es in der Hand, gleichsam über Nacht auf diesem Gebiete gesetzliche Regelungen zu schaffen. Also in diesem Punkte stimmt der Motivenbericht nicht und stimmen auch die wesentlichen Voraussetzungen nicht mehr, die die Antragsteller bewegt haben, das Gesetz einzubringen. Wenn man die letzten Presseberichte, Veröffentlichungen und Erklärungen von maßgebenden ÖVP-Mandataren auf Bundesebene verfolgt, dann ist zu erwarten, daß voraussichtlich im Herbst diese bundesgesetzlichen Regelungen, die angekündigt wurden, erfolgen werden. Es stehen also die eigentlichen Maßnahmen noch aus, sie sind aber in absehbarer Zeit zu erwarten. Ich meine daher, da es sich doch um Ergänzungsmaßnahmen auf Landesebene

handelt, wäre es doch zweckmäßiger gewesen, unter diesen Umständen diesen kurzen Zeitraum noch abzuwarten, bis auf diesem Gebiete etwas geschieht, bis etwas abzusehen ist. Bis dahin hätte man durch vermehrte Anstrengungen auf die bisherige Art und Weise die betreffenden Restanten, die schon mit S 30.000.— zufrieden wären, wenn sie sie nur bekämen, befriedigen können.

Meine Damen und Herren, aber nun zur Vorlage selbst. Die Verhandlung hat sich etwas schwierig gestaltet; das ist auch der Grund, warum ich etwas länger eingeleitet habe. Nicht nur, weil wir Sozialisten zu der Vorlage eine Reihe von Vorschlägen eingebracht haben, sondern weil auch die Abgeordneten der ÖVP, die als Antragsteller fungiert haben, zu wesentlichen Punkten ihrer eigenen Vorlage grundlegende Abänderungen gebracht und damit eine gewisse Unsicherheit in ihren Vorstellungen bekundet haben, die ursprünglich dem Fortgang der Verhandlungen nicht unbedingt förderlich waren.

Die erste prinzipielle Meinungsverschiedenheit hat sich in der Frage ergeben, ob man nicht die in Niederösterreich nicht ansässigen Wohn- und **Siedlungsgenossenschaften** überhaupt von einer Zuteilung ausschließen sollte, wie das im ursprünglichen Antrag gefordert worden war. Die Sozialisten haben hier sehr schwerwiegende Einwände gebracht, denn man muß bedenken, daß in Niederösterreich sehr leistungsfähige Genossenschaften durch viele Jahre hindurch bauen, die ihren Sitz in Wien haben. Es wird niemand ihre Verdienste um den Wohnungsbau in Niederösterreich bestreiten wollen, und es sitzen eine Reihe von Mandataren in diesem Hause, die solche Dienste bereits in Anspruch genommen haben; es wäre unbegreiflicher Undank, würde man jetzt diese Genossenschaften vor den Kopf stoßen. Ich glaube auch, daß sich das Land Niederösterreich damit selbst schaden würde, denn es sind vielfach gerade die starken Genossenschaften, die hier in Niederösterreich bauen und denen es heute noch möglich ist, dank ihrer Kapazität noch relativ rationell zu bauen. Ich glaube, daß die Leidtragenden einer rigorosen Durchführung dieser Bestimmung unbedingt die Wohnungssuchenden wären. Das Argument, welches vorgebracht wurde, nämlich daß diese Genossenschaften, wenn sie in Niederösterreich ansässig wären, durch die NÖ. Landesregierung leichter kontrolliert werden könnten, halte ich nicht für unbedingt stichhältig. Schließlich haben die Genossenschaften ihre eigenen Kontrollorgane. Mir ist übrigens kein Fall bekannt,

daß gerade Fälle von ihres Aufsi griffen hat Kompromiß derösterreich nur bevorzi bauförderu Wir haben die kategor die ursprüng mildert wai

Gerade be die Proble jetzigen Zei Wohnbaufö nächsten Z Dinge zeich von Ihrer I aufgeworfei dann — ich Notwendigl lungnahme der mit de rungsmaßn haupt zwec ten aus L Gelder zu g den auf ein tun kann. / sie zeichner referent ha die Bestimi betreffen, i Gesichtspui man hier s vornehmen

Eine ander hung der G bauförderu war der M meinden au Möglichkeil Wohnbaufö gaben zur 1 in erster 1 bände geda wissen Vor den, die ja Anliegen /i genliebe ge einigt, daß den zu bett verstehen s

Der Hau Frage der N der Laufze der unsprü der ÖVP

zweckmäßiger gewesen in diesen kurzen bis auf diesem etwas abzusehen durch vermehrte herige Art und anten, die schon ren, wenn sie sie nnen.

a, aber nun zur idlung hat sich las ist auch der inger eingeleitet ozialisten zu der erschlägen einge- auch die Abge- antragsteller fun- n Punkten ihrer le Abänderungen wisse Unsicher- bekundet haben, ng der Verhand- erlich waren.

ungsverschieden- ergeben, ob man ich nicht ansäs- genossenschaften ung ausschließen ichen Antrag ge- ozialisten haben Einwände ge- denken, daß in ngsfähige Genos- Jahre hindurch haben. Es wird n den Wohnungs- streiten wollen, n Mandataren in dienste bereits in ; es wäre unbe- man jetzt diese Kopf stoßen. Ich and Niederöster- würde, denn es arken Genossen- Österreich bauen möglich ist, dank tiv rationell zu e Leidtragenden g dieser Bestim- nungssuchenden ches vorgebracht enossenschaften, a ansässig wären, ung leichter kon- alte ich nicht für eßlich haben die genen Kontroll- in Fall bekannt,

daß gerade die NU. Landesregierung hier Fälle von Unzukömmlichkeiten auf Grund ihres Aufsichtsrechtes von sich aus aufgegriffen hatte. Es ist schließlich zu einem Kompromiß gekommen, wonach die in Niederösterreich ansässigen Genossenschaften nur bevorzugt bei der Zuteilung von Wohnbauförderungsmitteln zu behandeln wären. Wir haben aber schließlich zugestimmt, da die kategorische Ausschließungsbestimmung, die ursprünglich vorgesehen war, etwas gemildert war.

Gerade bei den Genossenschaften zeigt sich die Problematik der Verabschiedung im jetzigen Zeitraum, denn es werden die drei Wohnbauförderungsfonds des Bundes in der nächsten Zeit umgestaltet werden. Gewisse Dinge zeichnen sich bereits ab. Es ist ja auch von Ihrer Fraktion immer wieder die Frage aufgeworfen worden, ob es unter Umständen dann — ich will mich nicht äußern über die Notwendigkeit und ich will auch keine Stellungnahme dazu beziehen —, wenn die Länder mit der Führung dieser Wohnbauförderungsmaßnahmen betraut würden, überhaupt zweckmäßig wäre, den Genossenschaften aus **Landes-Wohnbauförderungsmitteln** Gelder zu geben, weil man es unter Umständen auf eine andere Art einfacher und besser tun kann. Alle diese Dinge sind in Fluß und sie zeichnen sich ab; auch der Landes-Finanzreferent hat gesagt, voraussichtlich laufen die Bestimmungen, die die Genossenschaften betreffen, in nächster Zeit aus. Unter diesen Gesichtspunkten glaube ich daher nicht, daß man hier so einschneidende Veränderungen vornehmen hätte sollen.

Eine andere Frage war dann die Einbeziehung der Gebietskörperschaften in die Wohnbauförderung. Die Sozialistische Fraktion war der Meinung, daß man neben den Gemeinden auch den Gebietskörperschaften die Möglichkeit geben sollte, Beträge aus der Wohnbauförderung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Es ist dabei in erster Linie an die Bezirksfürsorgeverbände gedacht gewesen, aber auch unter gewissen Voraussetzungen an die Schulgemeinden, die ja auch immer solche Sorgen und Anliegen haben. Wir haben dabei keine Gegenliebe gefunden. Man hat sich dann geeinigt, daß nur mehr die Gemeinden unter den zu beteiligenden Gebietskörperschaften zu verstehen sind.

Der Hauptgrund der Vorlage war dann die Frage der Neufestsetzung der Darlehenshöhe, der Laufzeit und der Verzinsung. Hier hat der ursprüngliche Antrag der Abgeordneten **der ÖVP** eine starre Steigerung der Dar-

lehensbeträge vorgesehen, die an die Kinderzahl gekoppelt war. Davon ging die ÖVP in ihrem Abänderungsantrag völlig ab und hat die Höhe der Wohnbauförderung nach dem Wohnungsbedarf abgestimmt und an die Quadratmeterzahl der Wohnung angehängt.

Das ist nicht ganz neu und wird meines Wissens bereits auch in anderen Bundesländern so gehandhabt; zum Beispiel in der Steiermark und in Salzburg mit sehr gutem Erfolg. Es schien uns bedenklich, daß im Entwurf ein Förderungsbeitrag für private Antragsteller von mindestens S 500.— pro Quadratmeter und für Genossenschaften und Gemeinden ein solcher von höchstens S 600.— pro Quadratmeter vorgesehen war. Insbesondere störten uns die Ausdrücke „mindestens“ und „höchstens“. Nach längeren Verhandlungen ist es zur Streichung der beiden Wörter, die eine allzuweitgehende Subjektivierung der Wohnbauförderung ermöglicht hätten, gekommen.

Zum Unterschied von früher, wo die Wohnbauförderungsdarlehen des Landes Niederösterreich bis zu 20 Jahren zinsenlos waren, sieht die Vorlage grundsätzlich auch eine Verzinsung der Darlehen vor. Es gibt zwar jetzt auch noch die Möglichkeit eines zinsenlosen Darlehens, doch ist im Text fast gleichrangig eine Verzinsung vorgesehen, wobei der Zinssatz drei Prozent betragen muß und den Hypothekarzinssatz für Privatdarlehen nicht übersteigen darf. Diese letzte Bestimmung halte ich für absurd, denn wenn das Darlehen mit dem Zinssatz der Hypothekenanstalt vom ersten Tag an verzinst wird — man wird es wahrscheinlich nicht tun, es wäre aber theoretisch möglich —, dann frage ich mich, wozu man eine Wohnbauförderung des Landes braucht, wenn man sich das Geld unter denselben Bedingungen auf dem Kapitalmarkt besorgen kann. Ich glaube, man hat das gar nicht beabsichtigt, sondern will nur die Möglichkeit haben, bei einer gewissen Laufzeit eine Verzinsung zu fordern. Wie gesagt, kommt dies jedoch im Gesetz nicht zum Ausdruck. Meine Fraktion war vor allen Dingen um die Schaffung einer Einkommensgrenze bemüht. Dabei haben wir keine klassenkämpferischen Motive vor Augen gehabt, sondern sehr realistische Erwägungen, weil ja das Land nur eine begrenzte Summe zur Verfügung hat, und diese in erster Linie jenen zugutekommen soll, die am dringendsten der Hilfe bedürfen. Es gibt heute Darlehenswerber, die Kreisen angehören, die auf Grund ihrer Einkommensverhältnisse ruhig auf den privaten Kapitalmarkt verwiesen werden könnten. Aus der letzten Wohnbau-

förderungszuteilung des Landes, der sogenannten Restantenzuteilung, ist mir bekannt, daß ein Facharzt ein Darlehen von S 30.000,— erhalten hat, obwohl der Betrag für diesen — davon bin ich überzeugt — weniger als ein Monatseinkommen ausmacht, während Hunderte, ja Tausende von armen Teufeln auf eine solche Summe tatsächlich angewiesen sind. Dazu kommt noch, daß erwiesenermaßen gerade die wohlhabenderen Kreise über die besseren Beziehungen verfügen und unter Umständen bei der Zuteilung bevorzugt behandelt werden.

Es kann auch nicht den Abgeordneten und Politikern wie es im Ausschuß angeregt wurde, zugemutet werden, selbst eine Selektion der Darlehenswerber vorzunehmen. Ein Abgeordneter kann es nicht einfach auf seine Kappe nehmen und entscheiden, ob jemand zu viel verdient, um ein Darlehen zu bekommen, wenn das Gesetz keine diesbezügliche Bestimmung enthält. Meine Herren, das würde keiner von uns durchstehen können! Aus diesem Grunde haben wir vorgeschlagen, eine Einkommensgrenze, über deren Höhe man hätte diskutieren und die man eventuell mit Hilfe eines Indexes hätte variabel gestalten können, festzusetzen, wodurch dem Landesfinanzreferenten von vornherein ein gewisser Kreis von Darlehenswerbern vom Hals gehalten worden wäre. Diese Darlehenswerber hätten nämlich auf den privaten Kapitalmarkt verwiesen werden können. Das war jedoch nicht möglich. Ein Gegenargument, mit dem ich mich überhaupt nicht befreunden kann, ist die Auffassung, daß durch diese Bestimmung ein erhöhter Verwaltungsaufwand herbeigeführt werden würde. Es ist sehr leicht zu beweisen, daß dem nicht so ist. Wenn Sie das bisher verwendete Formular betrachten, so werden Sie feststellen können, daß darin das Einkommen der Familienmitglieder vollständig angeführt werden muß und die dazugehörigen Lohn- oder Einkommensbestätigungen schon immer beizubringen waren. Die Festlegung der Einkommensgrenze hätte daher überhaupt keine Verwaltungsvermehrung gebracht.

Es ist dann zu einer Rahmenbestimmung gekommen, wodurch die Landesregierung ermächtigt wird, die Dauer der zinsfreien Rückzahlung der Darlehen sowie deren Verzinsung im Zusammenhang mit dem Familieneinkommen, dem Familienstand und den sonstigen allgemeinen Einkommensverhältnissen festzulegen. Diese generelle Ermächtigung der Landesregierung begeistert uns, ich sage es ganz offen, nicht restlos. Sie enthält zwar gewisse Begrenzungen hinsichtlich des

Zinssatzes und der Dauer der Zinsenrückzahlung, läßt aber der Landesregierung einen sehr großen Spielraum, von dem ich der Meinung bin, daß sich der Hohe Landtag selbst einen Teil dieses Spielraumes hätte vorbehalten sollen.

Abschließend will ich zu dieser Vorlage noch einige Bemerkungen machen. Meine Damen und Herren! Das Wohnbauförderungsproblem in Niederösterreich wird durch diese Vorlage auch nicht annähernd gelöst. Ich möchte das doppelt unterstreichen. Um eine einigermaßen zufriedenstellende Lösung herbeizuführen, bedürfte es ungleich höherer Beträge, als sie bisher für diesen Zweck eingesetzt worden sind. Außerdem wird, bedingt durch die unmittelbar bevorstehenden bundesgesetzlichen Regelungen, schon in aller nächster Zeit eine neuerliche Überprüfung dieser Materie durch den Hohen Landtag notwendig sein. Ungeachtet dessen möchte ich aber — Herr Abg. Robl, das ist der Grund, weshalb wir der Vorlage zustimmen werden — den Antragstellern selbst konzedieren, daß sie bei der Einbringung und Behandlung der Vorlage von dem Willen beseelt waren, unbefriedigende Zustände zu beseitigen. Aus diesen Erwägungen und um in der Frage zu einer möglichst guten Lösung zu kommen, haben wir uns ehrlich bemüht, mitzuarbeiten. Ob die geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die getroffenen Feststellungen eine echte Verbesserung bringen werden, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Meine Damen und Herren! Die Frage der Wohnbauförderung zur Schaffung von Wohnraum ist ein eminent soziales, wirtschaftliches und kulturelles Problem, denn jeder Mensch hat das Recht auf eine menschenwürdige Wohnung, und die öffentliche Hand ist verpflichtet, ihm diese Wohnung zu sichern. Die Bereitstellung der Mittel muß daher möglichst ausreichend und vor allen Dingen rationell erfolgen; das heißt, daß mit den eingesetzten Beträgen eine sehr große Wirkung erzielt werden muß. Weiters muß der Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit verwirklicht werden. In diesem Sinne wollen Sie unsere Zustimmung zu dieser Vorlage auffassen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

DRITTER PRÄSIDENT REITER: Zum Wort gelangt Herr Abg. Buchinger.

ABG. BUCHINGER: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, es verging in den letzten Jahren wohl keine Budgetdebatte, in der nicht die Redner beider Fraktionen das Wohnungsproblem, vor allem das Wohnungsproblem unseres Landes, be-

handelt hat zählige Ant gemacht wu und die Ge aussehen sc

Ich denk sammenleg auf die Läu -- und au Stellen, die nungen bei, daß man w rung zur Si

Es ist be das Wohnu löst werde Schwierigke wir wären die Lösung glaube, das fellos berec tel nach Ni Ich glaube, sozialistisch die in den der Schwie macht hat. daß es sich gene sogen; die Österr gesetzt hat Jahre 1968 wie wir ai nommen h; wir hier ir haben, ebe ist klar, da lern, wie e seitens der auf nioger diese Matei bei unserei durit, sie g heute zur E allem unse sehr viele gerade auf bedeutende

Ich darf das wir he Lösung brü Mosaikstei Eine endgü nur von Sei in diesem 2 förderung Österreich keiten vor

der Zinsenrück-
esregierung einen
dem ich der Mei-
he Landtag selbst
mes hätte vorbe-

1 dieser Vorlage
machen. Meine
; Wohnbauförde-
erreich wird durch
innähernd gelöst.
iterstreichen. Um
istellende Lösung
ungleich höherer
liesen Zweck ein-
lem wird, bedingt
orstehenden bun-
, schon in aller-
che Überprüfung
ohen Landtag not-
essen möchte ich
as ist der Grund,
zustimmen wer-
elbst konzedieren,
und Behandlung
n beseelt waren,
u beseitigen. Aus
t in der Frage zu
ng zu kommen,
üht, mitzuarbei-
nahmen im Hin-
ststellungen eine
werden, ist der-

n! Die Frage der
affung von Wohn-
iales, wirtschaft-
lem, denn jeder
eine menschen-
öffentliche Hand
e Wohnung zu
der Mittel muß
d und vor allen
as heißt, daß mit
eine sehr große
uß. Weiters muß
erechtigkeit ver-
Sinne wollen Sie
ser Vorlage auf-
b.)

REITER: Zum
inger.

es Haus! Meine
ren! Ich glaube,
hren wohl keine
lie Redner beider
oblem, vor allem
eres Landes, be-

handelt haben. Es wurden an den Bund un-
zählige Anträge gestellt, worin Vorschläge
gemacht wurden, wie die Wohnbauförderung
und die Gestaltung der Fonds in Zukunft
aussehen sollten.

Ich denke hier an die Forderung der Zu-
sammenlegung und Übertragung der Fonds
auf die Länder. Vor allem aber haben wir
— und auch die verschiedensten anderen
Stellen, die sich mit dem Problem der Woh-
nungen befassen — immer wieder gefordert,
daß man von der sogenannten Objektförde-
rung zur Subjektförderung übergeht.

Es ist bedauerlich, daß auf Bundesebene
das Wohnungsproblem bis heute nicht ge-
löst werden konnte. Wir alle kennen die
Schwierigkeiten, die es da gegeben hat, und
wir wären sehr froh gewesen, wenn durch
die Lösung des Wohnungsproblems — ich
glaube, da haben wir für die Zukunft zwei-
fellos berechtigte Hoffnungen — mehr Mit-
tel nach Niederösterreich gekommen wären.
Ich glaube, daß es nicht zuletzt gerade die
sozialistische Fraktion auf Bundesebene war,
die in den vergangenen Jahren immer wie-
der Schwierigkeiten auf diesem Gebiet ge-
macht hat. Es ist daher sehr begrüßenswert,
daß es sich die aus den Wahlen hervorgegan-
ene sogenannte monocolare Regierung, also
die Österreichische Volkspartei, zum Ziele
gesetzt hat, das Wohnungsproblem bis zum
Jahre 1968 einer Lösung zuzuführen, in der,
wie wir aus Zeitungen und Berichten ent-
nommen haben, auch unsere Vorschläge, die
wir hier im Landtag schon so oft gemacht
haben, ebenfalls berücksichtigt werden. Es
ist klar, daß ein solch umfangreiches Prob-
lem, wie es gerade die Wohnungsfrage ist,
seitens der Bundesregierung nicht von heute
auf morgen gelöst werden kann. Weil eben
diese Materie so umfangreich ist, hat es auch
bei unserer Gesetzesvorlage einige Zeit be-
darft, sie genau durchzuberaten, bis sie eben
heute zur Beschlußfassung hier vorliegt. Vor
allem unsere jungen Familien brauchen noch
sehr viele Wohnungen. Daher benötigen wir
gerade auf dem Gebiete des Wohnungsbaues
bedeutende finanzielle Mittel.

Ich darf nochmals sagen, daß das Gesetz,
das wir heute beschließen, keine endgültige
Lösung bringen wird; es soll nur ein kleines
Mosaiksteinchen auf dem Wege dazu sein.
Eine endgültige Lösung, das wissen wir, kann
nur von Seiten des Bundes kommen. Ich darf
in diesem Zusammenhang auf die Wohnbau-
förderung 1954 verweisen, die uns in Nieder-
österreich immer wieder grobe Schwierig-
keiten vor allem deshalb bereitet, weil im

Bundesgesetz die Verankerung enthalten ist,
daß mit dem Bau von Wohnungen erst dann
begonnen werden kann, wenn das Darlehen
genehmigt ist. Nun kommt es aber oft vor,
daß der betreffende Bauwerber das Geld
hätte, um den Rohbau oder einen Teil des
Hauses errichten zu können. Dadurch aber,
daß er ein oder zwei Jahre warten muß, bis
das Ansuchen genehmigt wird, verteuert sich
das Haus wesentlich, wodurch für den Be-
treffenden ein großer Substanzverlust ent-
steht. Ich glaube daher, daß gerade diese
Regelung in der Wohnbauförderung 1954 ein
echtes Erschwernis darstellt. Vor der end-
gültigen Lösung des Wohnungsproblems
könnte diesbezüglich noch eine Erleichte-
rung geschaffen werden. Ich erlaube mir da-
her auch folgenden Resolutionsantrag vorzu-
legen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert,
bei der Bundesregierung und insbesondere
beim Bundesministerium für Bauten und
Technik zu erwirken, daß durch entsprechen-
de gesetzgeberische Maßnahmen der § 34 des
Wohnbauförderungsgesetzes 1954 dahin ab-
geändert wird, daß in Hinkunft bei der Er-
richtung von Eigenheimen der schon erfolgte
Baubeginn kein Hindernis für die Erlangung
eines Förderungsdarlehens ist.“

Ich glaube, daß diese Änderung des Geset-
zes ein großer Vorteil für die Wohnungswer-
ber in unserem Lande wäre.

Bevor ich zum eigentlichen Antrag zu spre-
chen komme, darf ich noch kurz anführen,
warum es in Niederösterreich noch immer
eine gewisse Wohnungsnot gibt. Wenn wir
uns die Statistik ansehen, können wir fest-
stellen, daß in Niederösterreich 45 1.000 Woh-
nungen gezählt wurden. Nehmen wir nun an,
auf eine Wohnung kommen drei Personen —
in Niederösterreich gibt es bekanntlich
440.000 Haushalte —, so heißt das — grob
gerechnet —, daß eigentlich für jeden Haus-
halt eine Wohnung zur Verfügung steht. Man
könnte daher sagen, da gibt es kein Woh-
nungsproblem. Wie wir aber alle wissen, ha-
ben wir in unseren Städten, in den Industrie-
ballungszentren, aber nicht zuletzt auch auf
dem flachen Land ein akutes Wohnungs-
problem. In kleineren Gemeinden ist manch-
mal das Wohnungsproblem größer als in den
Städten. Nicht zuletzt ist das Problem der
Pendler, das uns in Niederösterreich sehr
große Sorgen bereitet, auf die Wohnungs-
frage zurückzuführen.

Wenn man sich die niederösterreichischen
Wohnungen etwas genauer ansieht, dann
kann man verstehen, daß es bei uns ein Woh-

nungsdilemma gibt, denn 99.000 sind Kleinstwohnungen mit nur einem Wohnraum, 149.000 sind Mittelwohnungen mit zwei Wohnräumen, und nur 80.000 sind als Großwohnungen anzusprechen. Dazu kommt noch, — das ist ebenfalls ein sehr entscheidender Punkt —, daß viele Wohnungen, vor allem Altwohnungen den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Die Hälfte der Wohnungen haben kein entnehmbares Wasser, das heißt also, sie verfügen über kein WC bzw. Badezimmer.

Diese Statistik ist zwar einige Jahre alt, ich glaube aber, daß sich die Verhältnisse nicht sehr geändert haben. Dazu kommt noch, daß Niederösterreich das Erholungsland der Wiener ist, von denen sehr viele in Niederösterreich ein Wochenendhaus oder eine Wohnung besitzen. Laut Statistik soll es sich um 30.000 Wohnungen handeln, die man ebenfalls vom Wohnungsbestand in Niederösterreich abziehen muß, weil sie unserer Landbevölkerung verloren gehen. Die Situation wäre zweifellos noch schlechter, hätten nicht auf Grund der Förderungsmittel des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, der Wohnbauförderung 1954 und vor allem auf Grund der segensreichen Einrichtung der Landes-Wohnbauförderung, die vor Jahren über Initiative meiner Partei geschaffen wurde, 10.000de Wohnungen in unserem Lande gebaut werden können. Gerade auf Grund der Einrichtung der Landes-Wohnbauförderung ist es 10.000den Niederösterreichern möglich geworden, sich ein eigenes Heim zu errichten. Die Landes-Wohnbauförderung wurde dazu geschaffen, vor allem eine Förderung für den Privaten zu sein, der sich ein Eigenheim baut.

Ich darf noch ausführen, daß auf Grund dieser Landes-Wohnbauförderung 42.000 Wohnungen in unserem Land gebaut werden konnten, davon 21.000 von Privaten — das sind in erster Linie Einfamilienhäuser —, 13.000 sind Genossenschaftswohnungen und 7.000 sind Gemeindewohnungen. Man kann ruhig sagen, daß über 30.000 Eigentumswohnungen gebaut worden sind, so daß damit 320.000 Menschen — rechnet man auf eine Wohnung drei Leute — Eigentum gegeben wurde. Hiedurch wurde ein wesentlicher Grundsatz der Österreichischen Volkspartei und vor allem des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes verwirklicht, nämlich auch dem kleinen Mann, dem kleinen Angestellten und Arbeiter in unserem Land Eigentum zu geben. Der finanzielle Aufwand für diese 42.000 Wohnungen, der seitens 'des Landes über die Wohnbauförderung zur Ver-

fügung gestellt wurde, hat heuer bereits die Milliardengrenze überschritten. Wenn auch diese 30.000 Schilling, die jeder einzelne Bewerber bekommen hat, ein verhältnismäßig kleiner Betrag sind, so hat er trotzdem wesentlich dazu beigetragen, daß sich der Wohnungswerber ein Haus bauen oder das bereits angefangene Haus fertigstellen konnte.

Der heutige Antrag, glaube ich, trägt der Entwicklung Rechnung, daß in den letzten Jahren die Baukosten sehr erheblich gestiegen sind. Wenn nun diese Beträge erhöht werden, so entspricht dies in erster Linie der Steigerung der Baukosten. Darüberhinaus, das darf ich noch einmal betonen, wird aber durch diese Gesetzesvorlage erstmals in unserem Lande ein echter Schritt von der sogenannten Objektförderung zur Subjektförderung gemacht, das heißt, daß der sozial Schwachere, derjenige, der eine größere Familie hat, gefördert werden soll, als es bisher der Fall war. Ich glaube, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine sehr wesentliche Verbesserung der Förderungsmaßnahmen in dieser Richtung vorsieht. Dadurch kann in Zukunft eine Familie mit drei Kindern um 20.000.— Schilling mehr bekommen, als bisher. Der bisherige Betrag von 30.000.— Schilling wird bei einer Familie mit drei oder mehr Kindern auf 50.000.— Schilling erhöht, bei zwei Kindern um 15.000.— Schilling mehr, also auf 45.000.— Schilling, und bei einem Kind um 10.000.— Schilling mehr, also auf 40.000.— Schilling. Fondswerber, die keine Kinder bzw. keine versorgungsberechtigten Kinder haben, erhalten keine Erhöhung; die Förderung bleibt bei 30.000.— Schilling.

Ich glaube, das ist eine sehr begrüßenswerte Lösung, eine echte Förderung unserer Familien, unserer Arbeiter und Angestellten, die sich eine Wohnung erwerben wollen. Es ist aber auch eine Förderung, die trotz allem noch im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unseres Landes — die zweifellos sehr beschränkt sind — tragbar ist. Nicht unerwähnt möchte ich gerade als Vertreter der jungen Generation lassen, daß die Gesetzesvorlage meiner Partei eine sehr jugendfreundliche Vorlage ist — wenn ich das so ausdrücken darf — da darin verankert ist, daß eben Jungverheiratete, die noch keine Kinder haben — und Voraussetzung für die Entwicklung einer Familie ist doch eine familiengerechte Wohnung — ebenso gefördert werden, wie eine Familie mit zwei Kindern. Diese Maßnahme ist zweifellos im Interesse der jungen Generation unseres Landes gelegen. Die junge Generation wird in der letzten Zeit immer wieder, besonders in den Zeitungen,

als eine schl
stimmt nich
merken wir
jungen Leut
tum zu scha
um zu einer
am vergang
lung in Zw
sparkasse e
Vertreter di
stätigt, daß
rasliend ist
die sich für
Bausparvert
Weiss überg

Ich glaub
trachtet nac
fen und ist
sten.

Gestatten
Genossenscl
vorlage vor
der Quadra
Private mü
600.— Schil
auch eine e
vaten Haus
treffende se
eigene Arbe
verbilligt. D
es sich um I
handelt, nic
ne Leistung
grüßenswer
dert werdei
Quadratmet
schaften no
in letzter 2
Genossenscl
gebaut hab
dann nach
problem wi
ständig, e
waren auf
Genossenscl
oder mir 40
rungsmittel
Weg wird c
dazu anspo
liengerechte

Ebenso z
beim Bau
zugt Mittel
ausgeführt,
tion, sondei
stellte, die
ihre Wohnu
Heim, ein

ier bereits die
n. Wenn auch
er einzelne Be-
erhältnismäßig
trotzdem we-
sich der Woh-
oder das be-
stellen konnte.
ich, trägt der
in den letzten
heblich gestie-
eträge erhöht
rster Linie der
Darüberhinaus,
nen, wird aber
stmals in unse-
von der so ge-
Subjektförde-
aß der sozial
ne größere Fa-
oll, als es bis-
daß der vorlie-
r wesentliche
maßnahmen in
durch kann in
i Kindern um
ommen, als bis-
30.000.— Schil-
mit drei oder
Schilling erhöht,
Schilling mehr,
ind bei einem
mehr, also auf
er, die keine
gsberechtigten
Erhöhung: die
Schilling.
hr begrüßens-
ierung unserer
d Angestellten,
oen wollen. Es
die trotz allem
en Möglichkei-
weifellos sehr
st. Nicht uner-
Vertreter der
ß die Gesetzes-
jugendfreund-
h das so aus-
inkert ist, daß
h keine Kinder
ir die Entwick-
ne familiege-
ördert werden,
Kindern. Diese
Interesse der
andes gelegen.
der letzten Zeit
den Zeitungen,

als eine schlechte Generation hingestellt. Das stimmt nicht, denn auf den Sprechtagen merken wir immer wieder, daß gerade die jungen Leute sehr bestrebt sind, sich Eigentum zu schaffen, in jungen Jahren zu sparen, um zu einer Wohnung zu kommen. Ich war am vergangenen Freitag bei einer Ausstellung in Zwettl, dort hatte auch eine Bausparkasse einen Werbestand errichtet. Der Vertreter dieser Bausparkasse hat mir bestätigt, daß es sehr erstaunlich und überraschend ist, daß es gerade junge Leute sind, die sich für das Bausparen interessieren und Bausparverträge abschließen. *(Präsident Weiss übernimmt den Vorsitz).*

Ich glaube, der junge Mensch von heute trachtet nach Eigentum, er will es sich schaffen und ist bereit, dafür auch etwas zu leisten.

Gestatten Sie mir noch ein Wort zu den Genossenschaften. Hier sieht die Gesetzesvorlage vor, daß die Genossenschaften bei der Quadratmeterförderung nicht wie der Private mit 500.— Schilling sondern mit 600.— Schilling gefördert werden. Das hat auch eine echte Begründung. Bei einem privaten Hausbau ist es möglich, daß der Betreffende selbst mitarbeitet, daß durch seine eigene Arbeitskraft sich der Bau wesentlich verbilligt. Das ist bei Genossenschaften, wenn es sich um Häuser mit mehreren Wohnungen handelt, nicht möglich, hier wird keine eigene Leistung erbracht, und deshalb ist es begrüßenswert, daß jene etwas besser gefördert werden. Außerdem glaube ich, hat die Quadratmeterförderung bei den Genossenschaften noch einen anderen Vorteil. Es ist in letzter Zeit so gewesen, daß gerade die Genossenschaften viel zu kleine Wohnungen gebaut haben, und daß für viele Familien dann nach einigen Jahren das Wohnungsproblem wieder begonnen hat. Das ist verständlich, denn die Förderungsmaßnahmen waren auf das Objekt beschränkt; ob die Genossenschaft eine Wohnung mit 100m² oder mit 40 oder 60 gebaut hat, die Förderungsmittel waren stets die gleichen. Unser Weg wird daher auch die Genossenschaften dazu anspornen, größere Wohnungen, familiengerechtere Wohnungen, zu bauen.

Ebenso zu begrüßen ist in der Vorlage, daß beim Bau von Eigentumswohnungen bevorzugt Mittel zu vergeben sind. Ich habe schon ausgeführt, daß nicht nur die junge Generation, sondern auch ältere Arbeiter und Angestellte, die sich eine Wohnung bauen oder ihre Wohnung verbessern wollen, ein eigenes Heim, ein eigenes Haus mit einem eigenen

Garten, einer Mietkaserne oder Zinswohnung vorziehen. Das gleiche gilt bei der Schaffung von Eigentumswohnungen; auch hier bevorzugen sie eine Eigentumswohnung vor einer Zinswohnung, auch wenn sie etwas mehr leisten müssen. Das entnehmen wir immer wieder Gesprächen. Wenn wir heute durch unser Land fahren, sehen wir in jeder Gemeinde, in jeder Stadt ganze Zeilen und Viertel, wo solche Einfamilienhäuser und Eigentums Häuser gebaut wurden, die durch Privatinitiative mit Unterstützung des Landes errichtet worden sind. Das Land hat mitgeholfen, daß diese Bauten geschaffen werden konnten.

Der § 6 dieser Vorlage sieht auch eine weitere Neuerung vor, über die auch von meinem Vorredner schon gesprochen wurde. Genossenschaften, die ihren Sitz in Niederösterreich haben, sollen bei der Vergabe von Förderungsmitteln besser berücksichtigt werden. Ich glaube, das ist in allen anderen Bundesländern eine Selbstverständlichkeit. Wenn wir uns die Wohnbaugesetze anderer Bundesländer ansehen, ist das so festgehalten; da wird sich niemand aufregen. Ich gebe zu, wir Niederösterreicher haben eine etwas andere Situation. Wir haben keine Landeshauptstadt, das Problem Wien wurde schon einige Male angeführt. Wir sollten aber trotzdem des öfteren mehr niederösterreichisch denken, vor allem auch in dieser Hinsicht. Ich glaube schon, daß wir jenen Genossenschaften den Vorzug geben sollten, die den Sitz in Niederösterreich haben, die Niederösterreicher beschäftigen, die ihre Steuern nach Niederösterreich abführen. Hier handelt es sich zweifellos auch um eine wirtschaftliche Frage.

Darf ich mich nun noch mit der Rückzahlung der Darlehen beschäftigen. Auch hier wurde schon darauf hingewiesen, daß eine vierzigjährige Laufzeit vorgesehen ist. Ich persönlich bin der Meinung, und darin wurde ich immer wieder bestärkt, vor allem im letzten Wahlkampf, wo in zahlreichen Jugendparlamenten, bei denen ich anwesend war, immer wieder die Frage zur Diskussion gestellt wurde, daß 40 Jahre fast zu lange sind. Ich glaube, wenn es zu einer rascheren Rückzahlung kommt, und das sehen die Leute auch ein, dann ist es möglich, daß das Geld schneller wieder zum Einsatz kommt. Die Landesregierung sollte hier von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Rückzahlungen unter Berücksichtigung des Einkommens und des Familienstandes zu regeln; übrigens steht das auch im Gesetz. Jene, die mehr verdienen, sollen schneller zurückzahlen als die-

jenigen, die weniger Einkommen beziehen, und als jene die eine größere Familie haben. An und für sich habe auch ich mich für eine Einkommensgrenze bei der Wohnbauförderung ausgesprochen; dies aber im Gesetz festzulegen ist deshalb nicht günstig, weil sich das Durchschnittseinkommen gerade in den letzten Jahren sehr wesentlich geändert hat; wir müßten dann jährlich eine neue Grenze beschließen.

Ich glaube, daß in der Vorlage die sozialen Momente, um die es uns gerade bei der Wohnbauförderung geht, sehr wohl wieder berücksichtigt werden. Ich darf nochmals sagen, bei Gesprächen mit Wohnungswerbern wird immer wieder gefragt, ob man nicht früher das Geld zurückzahlen kann, denn die Leute wollen so schnell wie möglich schuldenfrei sein.

Wenn hier gesagt worden ist, daß 24.000 Ansuchen noch der Bearbeitung bedürfen, so darf ich erfreulicherweise feststellen, daß davon nur ein Drittel, ca. 8.000 Ansuchen, von Privaten stammen. Ich darf aber noch einmal betonen, daß die Wohnbauförderung des Landes Niederösterreich in erster Linie für Private gedacht ist. Ich hoffe, daß es uns gelingen wird, in den nächsten Jahren durch vermehrten Einsatz von Mitteln und vielleicht auch durch ein schnelleres Zurückzahlen der Darlehen die Kestantenliste abzubauen.

Nun zu den Genossenschaften und Gemeinden: Hier muß vor allem der Bundesgesetzgeber die entsprechenden Grundlagen schaffen, damit auch hier ein familiengerechter und ein erschwinglicher Bau von Wohnungen durchgeführt werden kann.

Wenn von meinem Vorredner gesagt wurde, daß in Presseorganen angeblich veröffentlicht wurde, daß man in Zukunft mehr ÖVP-Parteigänger bei der Vergabe von Wohnungen berücksichtigen will, so darf ich feststellen, daß wir das keineswegs wollen, wir wollen nur den Gleichheitsgrundsatz angewendet wissen, daß alle, die Ansuchen um eine Wohnung einbringen, gleich berücksichtigt werden. Wir wollen eine echte Entpolitisierung und keine Verpolitisierung der Vergabe von Wohnbauförderungsmitteln. Niederösterreich ist hier in der Vergangenheit sehr großzügig gewesen. Es ist bekannt, daß die Teilung ungefähr 40 : 60 durchgeführt wurde. Ich darf nur die Kollegen der SPU bitten, sich vielleicht einmal die Teilung in Wien oder in Kärnten anzusehen. Machen Sie einmal einen Sprung ins Wiener Rathaus und fragen Sie, wieviele Wohnungen der

UVP zur Verfügung gestellt werden. 6 Prozent sind es vom gesamten Wohnbau in Wien! (*Zwischenrufe bei der SPÖ*). Bitte, erkundigen Sie sich bei Ihren Parteifreunden in Wien oder in Kärnten. Wir waren kürzlich dort, wir haben sehr interessante Gespräche auch im Bezug auf andere Förderungsmaßnahmen, auf die wir vielleicht ein anderes Mal zurückkommen, geführt.

Abschließend kann ich feststellen, daß die Vorlage der ÖVP, die eine Verbesserung der derzeitigen Wohnbauförderung bis zu 100 Prozent bringt, ein Gesetz im Interesse der niederösterreichischen Arbeiter und Angestellten ist. Sie ist ein Gesetz im Interesse der jungen Generation dieses Landes, ein Gesetz im Interesse der sozial Schwächeren. Ich glaube, daß wir mit diesem Gesetz auch der Regierungserklärung, die zu Beginn dieser Legislaturperiode von unserem verewigten Landeshauptmann Figl abgegeben wurde, und zu der sich auch Landeshauptmann Hartmann bekannt hat, Rechnung tragen, in der wörtlich gesagt wurde: „Wir wollen aber auch — und das sind wir unserer Bevölkerung schuldig — einen Weg suchen, der bei den verschiedenen Wohnbauförderungsmaßnahmen vom Objekt zum Subjekt führt. Wir wollen uns also ernstlich überlegen, wie wir die Wohnbauförderung umgestalten können, um in erster Linie den sozial Schwächeren, den Kinderreichen und den jungverheirateten Ehepaaren, zu helfen.“ Ich glaube, diese Gesetzesvorlage trägt dem Rechnung und meine Fraktion, die immer wieder für die Besserstellung der sozial Schwächeren, für die Arbeiter und Angestellten in diesem Lande und für die junge Generation eingetreten ist, gibt dieser Gesetzesvorlage mit Freude die Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT WEISS: Zum Worte gelangt Herr Abgeordneter Wiesmayr.

ABG. WIESMAYR: Herr Präsident, Hoher Landtag! Ich habe das Gefühl, daß sich's der Herr Kollege Buchinger mit seinen Ausführungen zu leicht gemacht hat. Vor allem zu Beginn, als er die Behauptung aufgestellt hat, er sei der Meinung, die Sozialistische Fraktion auf der Bundesebene würde ununterbrochen Schwierigkeiten gemacht haben, und aus diesem Grunde wäre eine Regelung der Wohnbauprobleme auf der Bundesebene nicht möglich. Sie können regeln, was Sie wollen, wenn Sie kein Geld haben, dann ist eine Regelung nicht möglich. Ich habe noch nie gehört, daß der Finanzminister auf der Bundesebene bis zum 6. März jemals

unserer Partei Ihrer Partei genau so dei unbedingt W leicht haben Sie zu wiss kein Geld I Problem nic ein, daß dies pliziert ist, kann sein, (erfolgt, lass stellen Sie hauptungen Beweis stelle

Erlauben . rung von Ihi beziehe, nār insbesondere helfen will, kommen. Ic nicht nur S und das hat Beweis gest So lange is etwas zu ju schichte de nicht genau Zeit gehabt Dinge tun n innern könr die Dinge k nicht solche Sie es aber sammlung, ten zu rechx die Entwickl beiterschaft genau erlet Es war vie Zeitpunkt 2 die Arbeiter ofen schlaft Adlers bere lege Robl, Sie es nacl *Jahrzehnte* dann bleibe Es war doc Zinskaserne die Behausi früher unte der Förderi hen, das ka Dokumente darunter Kreiter zu S 425.000,- hat? Das s

t werden. 6 Pro-
ren Wohnbau in
der SPÖ). Bitte,
nren Parteifreun-
nten. Wir waren
sehr interessante
auf andere För-
lie wir vielleicht
imen, geführt.

ststellen, daß die
Verbesserung der
ung bis zu 100
im Interesse der
eiter und Ange-
setz im Interesse
eses Landes, ein
rial Schwächeren.
sem Gesetz auch
ie zu Beginn die-
nserem verewig-
abgegeben wur-
andeshauptmann
ohnung tragen, in
le: „Wir wollen
wir unserer Be-
Weg suchen, der
hnbauförderungs-
m Subjekt führt.
ch überlegen, wie
ing umgestalten
den sozial Schwä-
und den jung-
zu helfen.“ Ich
lage trägt dem
ktion, die immer
llung der sozial
er und Angestell-
ür die junge Ge-
ibt dieser Geset-
ustimmung. (Bei-

m Worte gelangt
yr.

Präsident, Hoher
hl, daß sich's der
t seinen Ausfüh-
at. Vor allem zu
otung aufgestellt
lie Sozialistische
bene würde un-
en gemacht ha-
; wäre eine Rege-
auf der Bundes-
nnen regeln, was
eld haben, dann
öglich. Ich habe
nanzminister auf
6. März jemals

unserer Partei angehört hat, er hat immer Ihrer Partei angehört. Wir Sozialisten sind genau so der Meinung, daß der Bevölkerung unbedingt Wohnungen gegeben werden, vielleicht haben wir das schon früher gewußt, als Sie zu wissen vorgeben. Aber solange Sie kein Geld haben, solange können Sie das Problem nicht lösen. Bilden Sie sich nicht ein, daß dieses Problem, das ungeheuer kompliziert ist, leichter gelöst werden kann. Es kann sein, daß eine gewisse Umschichtung erfolgt, lassen wir uns überraschen, aber stellen Sie doch nicht so leichtfertige Behauptungen auf, die Sie wirklich nicht unter Beweis stellen können.

Erlauben Sie mir, daß ich zu einer Ausführung von Ihnen auch noch kurz eine Stellung beziehe, nämlich zu der, daß die ÖVP und insbesondere der ÖAAB dem kleinen Mann helfen will, zu einem Wohnungseigentum zu kommen. Ich habe schon gesagt, das wollen nicht nur Sie, sondern auch wir genau so, und das haben wir immer und überall unter Beweis gestellt. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) So lange ist das nicht her. Sie sind noch etwas zu jung und können natürlich die Geschichte der Sozialdemokratie Österreichs nicht genau wissen, vielleicht haben Sie keine Zeit gehabt und haben in letzter Zeit andere Dinge tun müssen. Aber solange wir uns erinnern können — und wenn Sie objektiv an die Dinge herangehen —, können Sie doch nicht solche Behauptungen aufstellen. Wenn Sie es aber tun, dann in einer Wählerversammlung, aber nicht hier, wo Sie mit Leuten zu rechnen haben, die die Geschichte und die Entwicklung dieses Landes und der Arbeiterschaft dieses Landes von Jugend auf genau erlebt haben. (*Beifall bei der SPÖ.*) Es war vielleicht fortschrittlicher, zu dem Zeitpunkt zu Zinskasernen zu kommen, als die Arbeiterschaft irgendwo auf einem Backofen schlafen mußte; das hat zur Zeit Viktor Adlers bereits zum Fortschritt gezählt. Kollege Robl, wenn Sie es nicht wissen, lesen Sie es nach. (*Abg. Dipl.-Ing. Robl: Das ist Jahrzehnte vorbei!*) Wenn Sie davon reden, dann bleiben Sie bitte auch bei der Wahrheit. Es war doch so, daß zu einer gewissen Zeit Zinskasernen noch immer besser waren als die Behausungen, in denen die Arbeiterschaft früher Unterschlupfen mußte. Was Sie unter der Förderung des „kleinen Mannes“ verstehen, das kann ich Ihnen hier an Hand eines Dokumentes beweisen. Verstehen Sie auch darunter den Herrn Vorstandsdirektor Kreiter zum Beispiel, der von Ihnen S 425.000.— für ein Wohnhaus bekommen hat? Das sind die „kleinen Leute“, die Sie

darunter verstehen? Die Leute, die wir darunter verstehen, sind die, die auf S 30.000.— bis jetzt jahrelang gewartet haben. Es ist nicht so, wie Sie vorgegeben haben, daß von uns aus eine Beteiligung für die Wohnbauförderung wesentlich leichter und einfacher wäre, als die bei Ihnen der Fall ist. Im Gegenteil, bei uns müssen die Leute lange warten, bis sie beteiligt werden. (*Abg. Dipl.-Ing. Robl: Sie meinen Gemeindewohnungen!*) Ja, freilich! Natürlich! Sie müssen es ja wissen! Sie kennen sich ja in sozialistischen Gemeinden ganz genau aus! Wie von Ihnen behauptet wurde, sollen in erster Linie die Privaten gefördert werden, da die Wohnbauförderung ein überwiegend soziales Moment ist. Wenn also nur Private gefördert werden, dann kommen nur jene zu einer Wohnung, die entweder die physische Voraussetzung mit sich bringen, sich ein Haus zu errichten, oder diejenigen, die finanziell so gestellt sind, daß sie auch den Rest als Aufstockung leisten können. Darüber hinaus gibt es jedoch Menschen, die weder das eine noch das andere können. Für diese Leute muß doch auch vorgesorgt werden, und das ist Aufgabe der Gemeinden und Genossenschaften. Dabei komme ich darauf zu sprechen, was auch Sie vorhin erwähnt haben, nämlich, daß man in erster Linie nur niederösterreichisch denken soll. Selbstverständlich soll man niederösterreichisch denken, aber man darf bei der Novellierung eines Gesetzes nicht so weit gehen — ich habe das bei den Ausschlußverhandlungen einigemal unterstrichen —, daß man das Kind mit dem Bade ausschüttet. Sie haben selbst zugegeben, daß wir in Niederösterreich, da wir keine Landeshauptstadt besitzen, eine wesentlich andere Situation vorfinden als in anderen Bundesländern. Bislang ist es erwiesenermaßen so gewesen, daß eine Reihe von leistungsfähigen Genossenschaften, die in Wien ihren Sitz haben, in Niederösterreich Bauten errichteten. Ich glaube, wir sollten bei der Verteilung von Mitteln jene Genossenschaften berücksichtigen, die in Niederösterreich bauen. Damit würden wir das erreichen, was wir letzten Endes alle gemeinsam erreichen wollen.

Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir noch einige Bemerkungen zur Novelle, die das bestehende Gesetz ändern soll und die wir heute beschließen wollen. Die Situation, in der wir uns derzeit befinden, ist folgende: Beim Land Niederösterreich liegen Ansuchen zur Förderung von 24.000 Wohnungseinheiten als sogenannte Restanten vor. 12.000 Wohnungseinheiten umfassen die Ansuchen der **Siedlungsgenossenschaften**, währ-

rend sich der Rest auf Gemeinden und Private verteilt. Nach dem Beschluß, den wir heute fassen, wird jeder Darlehenswerber die Möglichkeit haben, mehr Geld zu bekommen. Das steht fest. Bisher wurden pro Wohnungseinheit S 30.000.— zugeteilt. Nunmehr können Private ein Wohnbauförderungsdarlehen bis zu S 50.000.— erhalten. Der Herr Finanzreferent, der leider momentan nicht hier ist (*Zwischenruf bei der ÖVP: Doch, er ist hier!*) — Ah, schön, ich sehe den Wald vor lauter Bäumen nicht! —, hat bei den Ausschußverhandlungen lange Zeit zugehört, sich dann eingeschaltet und erklärt, daß momentan nicht daran zu denken ist, budgetmäßig eine höhere Dotation des Wohnbauförderungs fonds vorzunehmen. Bei der nunmehrigen Erhöhung der einzelnen Wohnbauförderungs darlehen erleben wir die Tatsache, daß wir weniger Ansuchen als bisher berücksichtigen werden können. Der Herr Finanzreferent hat außerdem mitgeteilt, daß bei der Landesregierung in letzter Zeit mehr Wohnbauförderungsansuchen eingebracht wurden als bisher. Wie ich schon ausgeführt habe, heißt das also, daß durch die erhöhte Zahl der Einreichungen und die höhere Dotierung im Einzelfall auf der einen Seite eine Verringerung der Erledigungen auf der anderen Seite bewirkt wird, wodurch die Anzahl der Restanten natürlich steigen wird. Hochgeschätzter Herr Finanzreferent! Ich bin bei den Ausschußverhandlungen gesessen und habe Deine Ausführungen genau gehört. Ich habe sie notiert und mir erlaubt, sie hier wiederzugeben. Aus diesem Grunde und weil wir wissen, daß es notwendig ist, mehr Mittel aufzubringen, haben wir der ÖVP-Fraktion schon vor längerer Zeit einen Vorschlag unterbreitet, der geeignet wäre, die Förderungsmittel des Landes Niederösterreich unter Umständen wesentlich zu erhöhen. Leider ist bei den Ausschußverhandlungen nicht darüber gesprochen worden, was wir zutiefst bedauern.

Wir haben im Ausschuß angeregt, daß es für den Finanzreferenten und alle Beteiligten vorteilhaft wäre, einen Teil der an das Land herangetragenen Ansuchen durch Setzung einer Einkommensgrenze von vornherein auszuschneiden. Wir haben daran gedacht, die Einkommensgrenze sozial zu staffeln, wobei diese für ein alleinstehendes Ehepaar bei etwa S 8000.— liegen würde und für jedes Kind S 1000.— dazugerechnet werden könnten. Wenn man unserem Vorschlag nähergetreten wäre, hätte man für jene Leute, die ausscheiden würden, auf andere Art Mittel beschaffen können.

Darf ich unseren Vorschlag ganz kurz erörtern: Der Grundgedanke ist der, daß an Stelle einer Subventionsgewährung oder einer Kreditvergabe normal verzinsliche Darlehen aus dem Kapitalmarkt treten. Zur Förderung dieser Kreditnehmer sollen vom Land Zinszuschüsse gewährt und eine gewisse Haftung übernommen werden. Auch bezüglich der Durchführung haben wir Vorschläge unterbreitet. Darnach zahlt das Land in einen Haftungsfonds in den ersten drei Jahren je 20 Millionen Schilling ein, im vierten und fünften Jahr je 10 Million und im sechsten Jahr abermals 20 Millionen Schilling. Die Gelder des Fonds werden nach der Methode des Kombisparens bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich angelegt. Wir haben über die Entwicklung des Kontos durch Zins und Zinseszinsen eine Berechnung angestellt und uns gestattet, einen diesbezüglichen Vorschlag vorzulegen. Ich will diesen nicht eingehend erörtern, sondern nur durch Angabe einiger Zahlen beweisen, daß es möglich ist, den Darlehenswerbern aus diesen Zinserträgen Zinszuschüsse zu geben. Nimmt man also an, daß im ersten Jahr 20 Millionen Schilling eingezahlt werden, so würde im ersten Halbjahr ein Zinsertrag von S 600.000.— gutgebucht werden können. Im zweiten Halbjahr betrügen die Zinserträge S 618.000.—. Das gäbe am Ende des ersten Jahres einen Kapitalstand von S 21,218.000.—. Im zweiten Jahr kämen wiederum 20 Million Schilling dazu, was einen Anfangsstand von S 41,218.000.— ergeben würde. Der Zinsertrag im ersten Halbjahr wäre S 1,236.000.—, im zweiten Halbjahr S 1,273.000.—. Der Kapitalstand würde sich am Ende des zweiten Jahres auf S 73,728.000.— belaufen. Da sich unser Vorschlag auf sechs Jahre erstreckt, würde der Endstand der Zinsenerträge zirka 125 Millionen Schilling ausmachen. (*Zwischenruf bei der ÖVP: Die Zinsen betragen keine 6 Prozent!*) Selbstverständlich! Die Rechnung stimmt haargenau. Man müßte nur Wertpapiere kaufen, für die man 6 Prozent erhält. Wir haben bei der Landeshypothekenanstalt hierzu die Möglichkeit. Sie können unseren Vorschlag ohneweiteres überprüfen, er steht ja der ÖVP-Fraktion zur Verfügung, da wir Ihnen diesen vor längerer Zeit zur Kenntnis gebracht haben. Wir bedauern es außerordentlich, daß man darüber nicht gesprochen hat. Die Zinszuschüsse könnten aus diesem Titel gewährt werden, wobei wir an 2 Prozent gedacht haben. (*Zwischenruf bei der ÖVP: Sofort im ersten Jahr? — Abg. Anzenberger: Wannfangen wir zum verteilen*

UM?) Ich mu
tion unbel
zu machen
der Wohnl
arbeiten, II
Sie nicht
wozu mach
Dabei gebe
sein und d
Österreich

Meine H
merksam,
schlag mit
nung. Wenn
habt haben
dann doku
eine echte
rung in Ni
gekümmert
das gut sei
was Sie dei
auch unter
von der M
(*Zwischen*
gut, wenn
sehen und
denn so ga
würde ich
meine Her
kant. Ich s
wir erarbei
darnach ki
gehen. Aus
Umstände
(*Zwischen*
schon gesa
dann würd
chen. Wir
Zinsenertra
wir da ein
geben, dan
ein Zinsen
Methode v
vorteilhaft,
tionskapitz
bliebe. Die
Veranlagu
und würd
sten erwa
entsteht au
und könnl
währt wei
Herren, so
dann darf
kredit ber
Basis. Auß
Rückflüsse
gen würd
werden kö

g ganz kurz er-
ist der, daß an
währung oder
erzinsliche Dar-
treten. Zur För-
sollen vom Land
nd eine gewisse
en. Auch bezüg-
wir Vorschläge
as Land in einen
t drei Jahren je
im vierten und
nd im sechsten
t Schilling. Die
ch der Methode
Landeshypothek-
ch angelegt. Wir
ng des Kontos
n eine Berech-
nitet, einen dies-
ilegen. Ich will
rn, sondern nur
1 beweisen, daß
enswerbern aus
uschüsse zu ge-
ß im ersten Jahr
ahlt werden, so
1 Zinsertrag von
den können. Im
die Zinserträg-
e am Ende des
pitalstand von
ahr kämen wie-
lazu, was einen
.000.— ergeben
ersten Halbjahr
reiten Halbjahr
and würde sich
Jahres auf
sich unser Vor-
eck, würde der
se zirka 125Mil-
Zwischenruf bei
en keine 6 Pro-
Die Rechnung
üßte nur Wert-
5 Prozent erhält.
pothekenanstalt
können unseren
prüfen, er steht
rfügung, da wir
it zur Kenntnis
uern es außer-
er nicht gespro-
se könnten aus
n, wobei wir an
Zwischenruf bei
Jahr? — Abg.
ir zum verteilen

an?) Ich muß leider feststellen, daß Ihre Fraktion unbelastet ist wie ein kleines Kind. Wozu machen wir uns die Mühe, hinsichtlich der Wohnbauförderung Vorschläge zu erarbeiten, Ihnen diese zu überreichen, wenn Sie nicht einmal ihren Inhalt kennen? Ja, wozu machen wir uns eigentlich die Arbeit? Dabei geben Sie vor, daran interessiert zu sein und die Wohnbauförderung in Niederösterreich ernst zu nehmen.

Meine Herren, ich mache Sie darauf aufmerksam, das ist ein ernst gemeinter Vorschlag mit einer ernst gemeinten Durchrechnung. Wenn Sie bis jetzt noch keine Zeit gehabt haben, unsere Vorschläge zu studieren, dann dokumentieren Sie, daß Sie sich um eine echte Verbesserung der Wohnbauförderung in Niederösterreich bislang noch nicht gekümmert haben. Es muß nicht immer nur das gut sein, was Sie für gut befinden und was Sie dem Hohen Hause vorlegen, es kann auch unter Umständen ein guter Vorschlag von der Minderheit des Hauses kommen. (Zwischenruf: *Aber das ist er nicht.*) Es wäre gut, wenn Sie sich die Vorschläge einmal ansehen und wenn Sie dazu Stellung nehmen, denn so ganz unbelastet dazu zu reden, das würde ich an Ihrer Stelle nicht riskieren, meine Herren, das ist außerordentlich riskant. Ich sage Ihnen noch einmal, das, was wir erarbeitet haben, hat Hand und Fuß, und darnach könnte man selbstverständlich vorgehen. Aus diesem Grunde würde man unter Umständen im ersten Jahr schon beginnen ... (Zwischenruf bei der ÖVP) Ich habe Ihnen schon gesagt, wenn Sie mitgerechnet hätten, dann würden Sie mich gar zu fragen brauchen. Wir haben im ersten Jahr schon einen Zinsenertrag von S 1,218.000.—, und wenn wir da einen zweiprozentigen Zinsenzuschuß geben, dann würde sogar für das Land noch ein Zinsenertrag als Rest übrig bleiben. Die Methode wäre unserer Meinung nach sehr vorteilhaft, weil erstens einmal das Subventionskapital zur Gänze dem Land erhalten bliebe. Die Zinsenzuschüsse werden aus der Veranlagung des Dotationskapitals geleistet und würden dem Land zusätzlich keine Kosten erwachsen. Durch den Haftungsfonds entsteht außerdem eine Risikoverminderung und könnten größere Darlehensbeträge gewährt werden. Wenn Sie sich nun, meine Herren, so dagegen ausgesprochen haben, dann darf ich Ihnen sagen, der Bürgeskredit beruht doch auch auf keiner anderen Basis. Außerdem wäre zu erwarten, daß die Rückflüsse rascher an das Land herangetragen würden, so daß das Geld öfter umgesetzt werden könnte. Im übrigen — und das spielt

doch bei uns im Lande immer eine große Rolle — wäre dies eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung, weil das Bundesland damit gar nichts zu tun hätte, sondern weil sicherlich die Bank, die wir einschalten könnten — und wir haben doch eine Landesbank, wenn wir sie bis jetzt auch nicht zu sehr verwendet hatten — vor allen Dingen auf dem Bausektor haben wir sie kaum eingeschaltet —, dies zur Zufriedenheit machen könnte. Es würde auch unserer Landesbank, unserer Landes-Hypothekenanstalt, gut tun, würde das Land dafür sorgen, daß sie für den Bausektor etwas eingeschaltet würde.

Nun, meine sehr geehrten Herren, sage ich noch einmal, es ist bedauerlich, daß es uns nicht gelungen ist, Sie davon zu überzeugen, daß unsere Vorschläge eine echte Diskussionsgrundlage gewesen wären, um den Wohnbauförderungsfonds in Niederösterreich aufzustocken, um echt mehr zu geben. Ich habe schon festgestellt, daß das, was wir jetzt tun, sicherlich für den einen oder anderen einen kleinen Vorteil bringt, aber das Land Niederösterreich wird dadurch, wenn nicht wesentlich mehr Mittel im Landesbudget ausgeworfen werden, bei der Wohnbauförderung in die Situation kommen, daß weniger als bisher zur Verteilung gebracht werden kann, sodaß weniger Anträge als bisher erledigt werden können.

Ich lade Sie dazu ein, meine sehr geschätzten Herren von der Rechten dieses Hauses, sich denn doch gelegentlich unseren Vorschlag noch einmal durch den Kopf gehen zu lassen. Ich bin davon überzeugt, wenn das mit einer gewissen Objektivität und Sachlichkeit geschieht, wird man sicherlich zu einer Form kommen, die es uns ermöglicht, für sämtliche Niederösterreicher zu wirken. (Beifall bei den Sozialisten.)

PRÄSIDENT WEISS: Zum Worte gelangt Herr Präsident Reiter.

PRÄSIDENT REITER: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist mir an sich unerklärlich, daß bei dieser Vorlage der Hauptsprecher der Sozialistischen Partei seine Ausführungen mit einer Polemik eingeleitet hat, denn, Herr Abg. Grünzweig, die Feststellung, daß die Antragsteller diesen Antrag nur aus Popularitätsgründen gestellt haben, und Ihre Meinung, daß bei einer geschickten Regie die Österreichische Volkspartei tatsächlich populär wirken könnte, kann ich nicht anders als Polemik bezeichnen. Dazu möchte ich die Feststellung machen, daß es die Österreichische Volkspartei in der Frage der Wohnbauförderung absolut nicht

notwendig hat, populär zu wirken, denn diese Wohnbauförderung ist vor vielen Jahren über Initiative der österreichischen Volkspartei hier in diesem Hause beschlossen worden, und zwar zu einer Zeit, meine sehr verehrten Herren von der Sozialistischen Partei, als Ihre Sprecher noch meinten, man würde damit öffentliche Gelder in den Rachen von Privaten werfen.

Die österreichische Volkspartei ist also gerade durch diese Gedanken der Wohnbauförderung schon seit vielen Jahren populär und braucht es durch weitere Anträge nicht mehr zu werden. Interessant ist mir ein Ausspruch, den ich hier schon oft gehört habe und bei dem ich schon einige Male apostrophiert wurde, vorgekommen. Herr Abg. Grünzweig hat nämlich gemeint, die Antragsteller hätten mit diesem Antrag das Ei des Columbus auch nicht gefunden. Mir wurde in einem anderen Zusammenhang, nämlich bei der Frage der Krankenanstalten, dieser Vorwurf schon einmal gemacht. Meine sehr geehrten Herren, ich möchte auch hiezu feststellen, wir wollten bei dieser Frage gar nicht das Ei des Columbus suchen, sondern wir meinten, und sind davon fest überzeugt, daß wir mit diesem Antrag bei dieser Frage ein wenig weitergekommen sind. Wenn Herr Abg. Grünzweig meint, dieser Antrag bringt kein Geld oder nicht mehr Geld, so darf ich sagen, daß ich glaube, daß diese Feststellung gar nicht notwendig war, denn nirgends wurde davon gesprochen, daß dieser Antrag mehr Geld bringt. Wir glauben aber, daß die Verteilung sozialer ist, und wir sprechen doch auch sehr oft von sozialen Verpflichtungen.

Ich glaube auch, meine lieben Freunde, daß wir doch in diesem Hause, egal welcher Partei wir angehören, nicht nur von diesen sozialen Verpflichtungen sprechen dürfen, sondern daß wir Vorschläge, wenn sie so gemeint sind, auch objektiv gelten lassen müßten. Wir glauben, daß der Schritt von der Objektförderung zur Subjektförderung eine gewisse soziale Erleichterung darstellt, und ich meine, daß es nicht sehr schön ist, wenn der politische Gegner uns verschiedene selbstsüchtige Absichten unterschiebt. Herr Abg. Grünzweig unterschiebt den Antragstellern aber noch etwas anderes. Er meinte, die Antragsteller wollten mit diesem Antrag ihrer Partei mehr Rechte einräumen; er zitierte einen Artikel einer Zeitung und spricht dabei von einem Schlüssel. Meine sehr geehrten Herren, ich glaube, wenn es einem wirklich um die Sorgen der sozial schlechter gestellten Menschen dieses Landes geht, wenn man bemüht ist, diesen zu helfen,

und wenn außerdem die Sozialistische Partei immer davon spricht, daß man nach sozialen Grundsätzen handeln müßte und sollte, so glaube ich, daß ein solcher Schlüssel in der Landes-Wohnbauförderung vollkommen unsozial ist. Man sollte davon weniger reden, denn ich glaube, daß bei der Verteilung von Mitteln für die Förderung des Wohnbaues in Niederösterreich der Proporz absolut nichts zu suchen hat. Ich stehe nicht an, hier festzustellen, jawohl, unsere Partei würde gerne in dieser Frage keine Schlüssel sehen, sondern nach den wirklichen Bedürfnissen unserer niederösterreichischen Wohnungssuchenden die Wohnbaumittel vergeben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Herr Abg. Grünzweig sagt weiter — weil hier einer meiner Parteifreunde einen Zwischenruf gemacht hat: „Man muß nicht alles loben, was von Ihnen kommt.“ Meine sehr geehrten Herren von der Sozialistischen Partei, wir haben gar nicht erwartet, daß Sie uns loben. Wir wollen auch gar kein Lob von Ihnen haben, das ist nicht immer ein Vorteil, wenn man vom politischen Gegner gelobt wird. Uns ist es viel lieber, wenn Sie uns da und dort, wenn es sein muß, heftig angreifen. In dieser Frage aber müßte man einigermaßen objektiv sein und der Mehrheit bei ihrem guten Willen nicht Dinge unterschieben, die man nicht beweisen kann. Herr Abg. Wiesmayr hat, wie ich glaube, meinen Freund Buchinger mit seiner Feststellung, daß die Sozialistische Partei bei der Lösung der Wohnbaufrage auf Bundesebene Schwierigkeiten gemacht hat, zu scharf angegriffen; das kann man nämlich nicht abstreiten. Ich kann schon verstehen, daß Sie bei einer solchen Feststellung etwas nervös werden, die Tatsache ist aber vorhanden, daß die Frage des Wohnbaues auf Bundesebene seit vielen Jahren nicht gelöst ist. Wenn Herr Kollege Wiesmayr meint, daß die Lösung dieser Frage gar nicht so einfach ist, so stimme ich ihm bei. Ich stimme ihm aber nicht bei, wenn er dieses „Nichteinfachsein“ mit zu wenig Geld begründet, denn die Frage der Reorganisation der Wohnraumwirtschaft hängt nicht nur allein mit der Geldfrage zusammen, sondern hier gibt es viele, viele Dinge, die man zum Vorteil regeln könnte, wozu nicht einmal ein Groschen notwendig ist. Wenn der Herr Abg. Wiesmayr meint, der Herr Kollege Buchinger hätte zu sehr herausgestrichen, daß die österreichische Volkspartei und der österreichische Arbeiter- und Angestelltenbund für die Eigentumsbildung des kleinen Mannes eintreten, und wenn er meint, das stimme gar nicht, denn auch die Sozialistische

Partei trete nicht bekri ich freue m über den v von Ihnen *(Beifall bei*

Meine sel dazu sagen seine Behai weil Sie n Feststellung hätte man Bundes-Wo tumsgedan daß man l Fonds gefö werben kar legen Buch also nicht , Sie haben s Geschichte reichs. Ich österreichi schichte de tausend A haben ebei zehnten da: schaft gete dern freuer schaft bes: Dieser Arbo halb besser die Besser auch desha christliche treter und stehen de auch diese vielen Ding schaft eing Arbeitersch

Daß aber ein wenig nicht ganz Wiesmayr, Kreitner w Schilling a dann hätte standsdirek der hat sie keit bei de Frage. *(Zw die Kons. Marsch, w Ich stelle natürlich ü schneiden, worauf Sie Konsequen*

zialistische Partei
ian nach sozialen
e und sollte, so
Schlüssel in der
vollkommen un-
I weniger reden,
r Verteilung von
es Wohnbaues in
rz absolut nichts
cht an, hier fest-
rteite würde gerne
issel sehen, son-
n Bedürfnissen
chen Wohnungs-
mittel vergeben.

t weiter — weil
unde einen Zwi-
t muß nicht alles
mt." Meine sehr
zialistischen Par-
rtet, daß Sie uns
r kein Lob von
nmer ein Vorteil,
i Gegner gelobt
wenn Sie uns da
heftig angreifen.
ste man einiger-
ier Mehrheit bei
Dinge unterschie-
sen kann. Herr
I glaube, meinen
er Feststellung,
i bei der Lösung
esebene Schwie-
harf angegriffen;
t abstreiten. Ich
Sie bei einer sol-
vös werden, die
I, daß die Frage
ebene seit vielen
m Herr Kollege
ung dieser Frage
stimme ich ihm
cht bei, wenn er
it zu wenig Geld
der Reorganisa-
aft hängt nicht
zusammen, son-
Dinge, die man
ozu nicht einmal
Wenn der Herr
Herr Kollege
ierausgestrichen,
rspartei und der
ad Angestellten-
ung des kleinen
n er meint, das
die Sozialistische

Partei trete dafür ein, so will ich das gar nicht bekritteln, im Gegenteil, meine Herren, ich freue mich, eine so freimütige Erklärung über den Gedanken der Eigentumsbildung von Ihnen hier in diesem Hause zu hören. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine sehr geehrten Herren, eines darf ich dazu sagen, wenn Herr Kollege Buchinger seine Behauptung aufgestellt hat, so deshalb, weil Sie nicht immer so freimütig solche Feststellungen gemacht haben. Zum Beispiel hätte man schon in der Vergangenheit beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds den Eigentumsgedanken verankern können. Sie wissen, daß man bei Wohnungen, die aus diesem Fonds gefördert werden, kein Eigentum erwerben kann. Daß die Feststellung des Kollegen Buchinger so ganz erfunden sei, trifft also nicht ganz zu. Herr Kollege Wiesmayr, Sie haben sehr ernst gemeint, Sie kennen die Geschichte der Arbeiterschaft Niederösterreichs. Ich möchte eines feststellen, auch die österreichische Volkspartei kennt die Geschichte der Arbeiterschaft, denn hunderttausend Arbeiter im Lager dieser Partei haben ebenfalls in den vergangenen Jahrzehnten das Schicksal der gesamten Arbeiterschaft geteilt. Reden wir nicht davon, sondern freuen wir uns, wenn es dieser Arbeiterschaft besser geht. *(Beifall bei der ÖVP.)* Dieser Arbeiterschaft geht es nicht nur deshalb besser, weil die Sozialistische Partei für die Besserstellung eingetreten ist, sondern auch deshalb, weil seit Jahrzehnten namhafte christliche Gewerkschafter und Arbeitervertreter und in den letzten 20 Jahren, seit Bestehen der österreichischen Volkspartei, auch diese Volkspartei sehr namhaft und in vielen Dingen nachweisbar für diese Arbeiterschaft eingetreten ist und die Interessen der Arbeiterschaft gefördert hat.

Daß aber der Herr Kollege Wiesmayr auch ein wenig Polemik betreibt, habe ich heute nicht ganz verstanden, denn Herr Kollege Wiesmayr, wenn Sie den Herrn Direktor Kreitner anführen, und sagen, daß er 400.000 Schilling an Wohnbauhilfe bekommen hat, dann hätten Sie auch den sozialistischen Vorstandsdirektor Lazek anführen sollen, denn der hat sie nämlich auch bekommen. *(Heiterkeit bei der ÖVP.)* Dann noch eine andere Frage. *(Zwischenruf Abg. Marsch: Ziehen wir die Konsequenzen!)* Aber Herr Kollege Marsch, warum werden Sie denn nervös? Ich stelle doch nur etwas fest. Wir werden natürlich über diese Dinge, die Sie jetzt anschneiden, zum gegebenen Zeitpunkt reden, worauf Sie sich verlassen können. über die Konsequenzen können wir nachher reden

wenn diese Themen besprochen und endgültig erledigt sind.

Interessanterweise, meine sehr geehrten Herren, höre ich in diesem Zusammenhang noch etwas anderes. Da soll es angeblich einen gewissen Josef Mayer aus Sarasdorf im Bezirk Bruck a. d. Leitha geben, der auf Konto der Sozialistischen Partei Niederösterreichs 4 Millionen Schilling aus Wohnbaumitteln zugesagt bekommen hat. Ich muß dazu sagen, aus mir unbekanntem Gründen wurde in der Zwischenzeit das Geld auch in kleinen Beträgen weitläufiger gestreut. Ich freue mich darüber, nur ist mir eines unbegreiflich, es muß scheinbar wirklich so sein, daß die Sozialistische Fraktion mit den 40 Prozent — der Schlüssel wurde heute schon angeschnitten — tatsächlich so viel bekommt, daß sie gar nicht weiß, was sie mit dem Geld anfangen soll. *(Unruhe bei den Sozialisten.)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren, damit komme ich zum Schluß. Ich wollte nur den beiden Rednern antworten und sagen, so kann man es auch nicht machen; man kann vor allem der Mehrheitspartei, wenn sie versucht, neue Wege zu gehen, nicht Dinge vorwerfen, die sie nie beabsichtigt hat. Der Herr Abgeordnete Grünzweig hat mit solchen Feststellungen seine Ausführungen geschlossen. Er hat gesagt, erstens das Problem der Wohnbauförderung würde mit dieser Novelle nicht annähernd gelöst. Wir stimmen ihm in dieser Frage vollkommen zu. Wir können auch mit dieser Novelle dieses Problem nicht annähernd lösen. Eines muß man dieser Wohnbauförderung Niederösterreichs aber zubilligen, und mein Freund Buchinger hat es schon gesagt, 1 Milliarde Schilling wurde für diesen Zweck in den letzten Jahren ausgegeben, das ist doch ein Beitrag, dieses Problem zu lösen. Seine zweite Feststellung lautete: In der nächsten Zeit werden wir uns vermutlich mit einer neuen Abänderung befassen müssen, wenn das große Paket der Wohnbaufrage auf Bundesebene gelöst ist. Ich höre hier etwas sehr Interessantes heraus und ich freue mich auch darüber: Der Herr Abgeordnete Grünzweig und seine Fraktion sind nun tatsächlich der Überzeugung, daß diese Österreichische Volkspartei als Alleinregierung wirklich imstande ist, diese Frage zu lösen, wozu eine Koalitionsregierung bisher nicht in der Lage war. Wenn das der Fall sein sollte, so werden wir uns freuen. Ich sage noch etwas dazu, Herr Kollege Grünzweig, wir werden nicht böse sein, wenn wir uns dann auch mit neuen Abänderungen in dieser Frage beschäftigen müssen. Herr Kollege Wiesmayr, es

stimmt nicht, daß wir von Ihren Vorschlägen nichts wissen. Wir beschäftigen uns jawohl auch als Mehrheitspartei mit den Vorschlägen der Sozialistischen Partei, und wir werden auch alle Vorschläge in Zukunft genauso prüfen, wie in der Vergangenheit. Wir haben dafür schon Beweise geliefert, daß wir brauchbare Vorschläge auch der Minderheitspartei jederzeit begrüßen und ihnen beipflichten. Wir werden auch in der Gesamtfrage der Wohnbauregelung, was Niederösterreich betrifft, in Zukunft gerne mit Ihnen reden, nur habe ich eine Bitte. Wir reden mit Ihnen, wir diskutieren mit Ihnen, aber ich glaube, daß Sie auch der Mehrheitspartei zubilligen müssen, daß sie bei ihren Bemühungen nicht böse Absichten, sondern zumindest die gleichen Absichten verfolgt, die wir Ihnen zubilligen, nämlich, bei allen diesen Fragen im Interesse Niederösterreichs und seiner Bevölkerung zu handeln. (Beifall bei der ÖVP.)

PRÄSIDENT WEISS: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. STANGLER: Herr Präsident des Hohen Hauses, ich muß mich zu einer Richtigstellung als Berichterstatter melden.

Herr Abg. Grünzweig hat in seinen Ausführungen zum Bericht festgestellt, daß der ehemalige Motivenbericht überholt sei und die monocole Bundesregierung voraussichtlich in absehbarer Zeit generelle Lösungen dem Parlament vorschlagen werde. Ich habe daher heute einen geänderten Motivenbericht dem Hohen Hause vorgetragen. Der bisherige Bericht besagte: „Dieser Aufforderung des NO. Landtages ist der Bund nicht nachgekommen. Es zeichnet sich auch nicht die Erfüllung der im Forderungsprogramm der Bundesländer beantragten strukturellen Maßnahme, wonach die Aufgaben des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gegen Überlassung der für diesen Fonds bestimmten zweckgebundenen Einnahmen auf die Länder übertragen werden sollen, ab.“ Ich habe hiezu heute dem Hohen Hause berichtet: „Dieser Aufforderung des NO. Landtages ist der Bund noch nicht nachgekommen, obwohl derzeit Beratungen der Bundesstellen für eine Reform der Wohnbauförderung stattfinden.“

Ich habe mich zu dieser sachlichen Richtigstellung veranlaßt gefühlt, damit nicht der Eindruck entsteht, der Berichterstatter hätte nicht gewußt, daß Änderungen vorgelegt wur-

den. Ich darf nunmehr den Antrag wiederholen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz vom 15. April 1955 über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich abgeändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

PRÄSIDENT WEISS: Ich lasse zunächst über das Gesetz und den Antrag des Finanzausschusses und dann über den Resolutionsantrag des Abg. Buchinger abstimmen.

(Nach Abstimmung über Titel und Eingang und Über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Finanzausschusses): Ange-nomen.

(Nach Abstimmung Über den Resolutionsantrag des Abg. Buchinger): Ange-nomen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Jirovetz, die Verhandlung zur Zahl 207 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. JIROVETZ: Hohes Haus! Ich habe namens des Gemeinsamen Kommunal Ausschusses und Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung 1960 neuerlich abgeändert wird (GBDO.-Novelle 1966), zu berichten:

Für die Bundesbeamten wurde durch das Pensionsgesetz 1965 (PG. 1965), BGBl. Nr. 340, eine vollkommene Neuregelung der in zahlreichen Rechtsquellen verstreut gewesenen pensionsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Insbesondere wurde bei dieser Gelegenheit das in seinen Grundzügen bewährte österreichische Pensionsrecht an die modernen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt und hiebei insbesondere auf die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Rücksicht genommen, soweit dies mit den Grundsätzen des österreichischen Pensionsrechtes vereinbar war.

In weiterer Folge hat der Landtag von Niederösterreich mit der 2. DPL.-Novelle 1965, LGBl. Nr. 1101/1966, diese oben erwähnten pensionsrechtlichen Neuregelungen in das Dienstrecht der Landesbeamten übernommen.

In Befolgung der seinerzeitigen Entschliesung des Landtages von Niederösterreich,

das Dienstrecht der Landesbeamten vorliegend die Anpassung der Dienstverhältnisse der Landesbeamten. Gleiches gilt für die Anpassung der Dienstverhältnisse der Landesbeamten.

In dem ... festgehaltenen ... sollen. Ich ... setzend, ... ver ... berichtetes A ...

Die Vor ... inunal- ... un ... hend berat ... Ausschusse

Der Hoh ... „1. Der Landesgese ... Gemeindeg ... liche abgär ... wird mit d ... Abänderun

2. Die I ... wegen D ... schlusses c

Ich bitte ... batte einzu ... zuführen.

PRÄSIDI ... mand gem ... inung.

(Nach A ... gang und ... Über den ... nal- und ... nommer

PRÄSIDI ... über den ... Kommunal ... stimmen, ... gen über ... hat. Der A ... erstatter b ... bitte jene ... diesen Ant ... erheben.

(Nach A

PRÄSIDI ... nächst die ... 203 und 20 ... Wüger un ... tung zu d

Antrag wieder-

schließen:

ntwurf, mit dem
55 über die Er-
ierungsfonds für
reich abgeändert

wird beauftragt,
etzesbeschlusses
ssen.“

lasse zunächst
trag des Finanz-
den Resolutions-
stimmen.

itel und Eingang
nzes sowie Über
husses): Ange-

den Resolutions-
): Angenom-

Abgeordneten
ur Zahl 207 ein-

OVETZ: Hohes
s Gemeinsamen
1 Verfassungs-
e der Landesre-
setzentwurf, mit
ndienstordnung
wird (GBDO.-

wurde durch das
1965), BGBl.
Neuregelung der
n verstreut ge-
Bestimmungen
wurde bei die-
len Grundzügen
nsionsrecht an
wirtschaftlichen
d hiebei insbe-
igen des Allge-
gesetzes Rück-
mit den Grund-
Pensionsrechtes

er Landtag von
2. DPL.-Novelle
se oben erwähn-
uregelungen in
sbeamten über-

igen Entschlies-
iederösterreich,

das Dienstrecht der Gemeindebeamten dem der Landesbeamten anzupassen, soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Neuregelung des Pensionsrechtes in die Gemeindebeamtendienstordnung übernommen werden. Gleichzeitig werden Vorschriften zur Anpassung an die durch die sogenannte Gemeindeverfassungsnovelle neu geschaffene **bundesverfassungsgesetzliche** Lage vorgesehen.

In dem Motivenbericht ist in 37 Punkten festgehalten, welche Änderungen erfolgen sollen. Ich darf, Ihre Zustimmung voraussetzend, von der Verlesung des Motivenberichtes Abstand nehmen.

Die Vorlage wurde im Gemeinsamen Kommunal- und Verfassungsausschusses eingehend beraten. Ich darf daher namens dieses Ausschusses folgenden Antrag stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 14. Juli 1966), mit dem die **Gemeindebeamtendienstordnung** 1960 neuerlich abgeändert wird (GBDO.-Novelle 1966), wird mit der vom Ausschuß vorgenommenen Abänderung des § 12 Abs. 3 genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten und die Abstimmung durchzuführen.

PRASIUEWENT WEISS: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung.

(Nach Abstimmung Über Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Gemeinsamen Kommunal- und Verfassungsausschusses): Angenommen.

PRÄSIDENT WEISS: Ich lasse nunmehr über den weiteren Antrag des Gemeinsamen Kommunal- und Verfassungsausschusses abstimmen, den dieser anlässlich der Beratungen über diesen Gesetzentwurf beschlossen hat. Der Antrag wurde vom Herrn Berichterstatter bereits zur Kenntnis gebracht. Ich bitte jene Mitglieder des Hauses, welche für diesen Antrag stimmen wollen, die Hand zu erheben.

(Nach Abstimmung): Angenommen.

PKÄSIDENT WEISS: Ich beabsichtige, zunächst die Berichterstattung zu den Zahlen 203 und 205 durch den Herrn Abgeordneten Wüger und anschließend die Berichterstattung zu den Zahlen 204 und 206 durch den

Herrn Abgeordneten Helm durchführen zu lassen und anschließend die Debatte über alle 4 Geschäftsstücke unter einem abzuführen. Die Abstimmung wird sodann einzeln über jedes Geschäftsstück vorgenommen. (Keine Einwendung.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Wüger, die Verhandlung zu den Zahlen 203 und 205 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. WUGER: Hoher Landtag! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Namens des Kommunalausschusses habe ich über die Vorlage der Landesregierung, Landtagszahl 203 bzw. 205, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Kremser Stadtrecht abgeändert wird (Kremser Stadtrechts-Novelle 1966) bzw. das Waidhofner Stadtrecht abgeändert wird (Waidhofner Stadtrechts-Novelle 1966), zu berichten:

Nachdem die Vorlagen, die sich in den Händen der Herren Abgeordneten befinden, in den Ausschüssen und Unterausschüssen einer eingehenden Beratung unterzogen wurden, erlaube ich mir, einen Kurzbericht zu geben, nachdem zu diesen Gesetzen sowieso noch Abänderungs- bzw. Zusatzanträge gestellt werden.

Anlässlich der Beratungen über die neuen Stadtrechte für die vier Städte mit eigenem Statut in Niederösterreich wurde im Dezember 1965 festgestellt, daß die vorliegenden Entwürfe in einigen Bestimmungen nicht ganz den Vorstellungen entsprechen.

Es war daher vereinbart worden, bis spätestens Ende Juni 1966 einen Gesetzentwurf im Hohen Landtag einzubringen, in dem alle jene Bestimmungen enthalten sein sollten, die abzuändern sind.

Bei den vorgesehenen Änderungen des Stadtrechtes handelt es sich vornehmlich um Bestimmungen, die den analogen Vorschriften der Niederösterreichischen Gemeindeordnung angepaßt werden sollen und bei denen diese Anpassung trotz der besonderen Stellung einer Stadt mit eigenem Statut vertretbar ist.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Bestimmungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates wird nun das Recht eingeräumt, in die Akten von Verhandlungsgegenständen auch dann Einsicht zu nehmen, wenn die Sitzung des betreffenden Kollegialorganes oder eines Gemeinderatsausschusses bereits stattgefunden hatte.

Die Obmannstellen in den Gemeinderatsausschüssen sind auf die im Gemeinderat

vertretenen Parteien nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes aufzuteilen.

Für die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates wird als Mindestfrist, so wie in der NO. Gemeindeordnung, ein Zeitraum von vier Tagen vorgesehen.

Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Erlassung oder Änderung der Geschäftsordnung wird an eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates gebunden.

Die förmliche Unterfertigung einer Urkunde durch den Bürgermeister und zwei Mitglieder des Stadtsenates wird auf schriftliche Ausfertigungen über ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, die von beiden Vertragsteilen unterfertigt werden, eingeschränkt. Die gleiche Form der Unterfertigung wird für die Urkunden über Ehrungen vorgesehen.

Für die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung oder Erweiterung einer städtischen Unternehmung ist nunmehr eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben.

Die Errichtung von Unternehmungen durch die Stadt ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden.

Bei dieser Gelegenheit wird u. a. aber auch eine Änderung vorgeschlagen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zur Klarstellung und Vereinfachung der Verwaltungsführung sich bereits jetzt gezeigt hat. Diese letzte Änderung betrifft den § 41 und wurde von der Stadtverwaltung vorgeschlagen.

Ich erlaube mir, namens des Kommunalausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das Kremser Stadtrecht abgeändert wird (Kremser Stadtrechts-Novelle 1966), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen bzw. die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT WEISS: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Helm, die Verhandlung zu den Zahlen 294 und 206 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. HELM: Hoher Landtag! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlagen der Landesregierung, betreffend die Gesetzentwürfe, mit

denen das St. Pöltner Stadtrecht (St. Pöltner Stadtrechts-Novelle 1966) und das Wiener Neustädter Stadtrecht (Wiener Neustädter Stadtrechts-Novelle 1966) abgeändert werden, zu berichten.

Die Vorlage, die die Änderung im Artikel 1, Ziffer 1—37, enthält, befindet sich in den Händen der Herren Abgeordneten, sodaß von einer Verlesung des Motivenberichtes abgesehen werden kann. Ich schließe mich den Ausführungen meines Vorredners an und bitte, zu den Anträgen die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT WEISS: Zum Worte ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung.

(*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Kommunalausschusses zu Zahl 203*): Angenommen.

(*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Kommunalausschusses zu Zahl 205*): Angenommen.

(*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Kommunalausschusses zu Zahl 204*): Angenommen.

(*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Kommunalausschusses zu Zahl 206*): Angenommen.

ABG. WIESMAYR (*zur Geschäftsordnung*): Ich möchte folgenden Antrag im Zusammenhang mit der Anfragebeantwortung durch den Herrn Landeshauptmann stellen:

Antrag des Abgeordneten Wiesmayr gemäß § 27 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Landtages.

Über die Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Anderl, Bieder, Binder und Genossen, betreffend die Durchführung von am 1. März 1966 gefaßten Landtagsbeschlüssen, Landtagszahl 210/1, durch den Herrn Landeshauptmann, wird in der nächsten Sitzung des Landtages eine Besprechung stattfinden.

PRÄSIDENT WEISS (*nach Abstimmung über den Antrag des Abg. Wiesmayr*): Abgelehnt.

Hohes Haus! Mit dieser Sitzung ist die 11. Session der VIII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich beendet. Die Session war wieder reich an Arbeit, die sich, so wie jedes Jahr, auf die Zeit vor Weihnachten und auf die vergangenen Wochen

konzentrierte wurden in d in Unterauss haben dadur und jene Fe für eine sch Verwaltungs nige Verhar der angelauf ledigt werde Session weit

Aus der g lungsgegenst gen ihrer l heben. Es sii Gemeindeor derösterreich Stadtrechte St. Pölten, v a. d. Ybbs, v reichischen I der Niederö merwahlord den Wohnb Niederösteri kung der F

Diese we Landtag in handlung er zum Wohle rung. Dies l auch die no einer einve werden kön

Für die g Mitgliedern der Landesr Herrn Land an der Spi kanzlei, des des Presseai

konzentrierte. Die Vorlagen und Anträge wurden in den Ausschüssen und, wenn nötig, in Unterausschüssen eingehend beraten und haben dadurch, so hoffen wir, jenen Inhalt und jene Form erhalten, die als Grundlage für eine schnelle, einfache und zeitsparende Verwaltungstätigkeit dienen kann. Nur wenige Verhandlungsgegenstände konnten in der angelaufenen Session nicht entgeltig erledigt werden und müssen in der nächsten Session weiterverhandelt werden.

Aus der großen Zahl wichtiger Verhandlungsgegenstände möchte ich nur einige wegen ihrer besonderen Bedeutung hervorheben. Es sind dies die Niederösterreichische Gemeindeordnung, das Gesetz über die Niederösterreichische Landeshymne, die neuen Stadtrechte für die Statutarstädte Krems, St. Pölten, Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, die Abänderung des Niederösterreichischen Landarbeiterkammergesetzes und der Niederösterreichischen Landarbeiterkammerwahlordnung sowie des Gesetzes über den Wohnbauförderungsfonds des Landes Niederösterreich und schließlich die Aufstokkung der Fremdenverkehrskreditaktion.

Diese wenigen Beispiele zeigen, daß im Landtag in sachlicher Diskussion und Verhandlung erfolgreiche Arbeit geleistet wurde, zum Wohle des Landes und seiner Bevölkerung. Dies berechtigt zu der Hoffnung, daß auch die noch offenen Probleme des Landes einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden können.

Für die gemeinsame Arbeit darf ich allen Mitgliedern des Landtages, den Mitgliedern der Landesregierung, mit unserem verehrten Herrn Landeshauptmann Dipl.-Ing. Harmann an der Spitze, den Beamten der Landtagskanzlei, des **Landtagsstenographenbüros** und des Presseamtes sowie allen übrigen Bedien-

steten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung meinen aufrichtigen Dank sagen. Sie alle können mit dem Bewußtsein erfüllter Pflicht in den wohlverdienten Urlaub gehen, zu dem ich bestes Wetter und gute Erholung wünsche.

Ich möchte aber auch nicht versäumen, meiner Befriedigung darüber Ausdruck zu verleihen, daß diese Session zu einem Zeitpunkt beendet werden konnte, der es den Angehörigen des bauerlichen Berufsstandes erlaubt, für die Einbringung der Ernte zu sorgen. Unsere besten Wünsche für den Erfolg ihrer Arbeit, die ja vor allem der Sicherung der Ernährung unserer Bevölkerung dient, begleiten sie.

Von der 1. Sitzung der III. Session werden Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, rechtzeitig verständigt werden. (*Beifall im ganzen Hause.*)

ABG. JIROVETZ: Sehr geehrter Herr Präsident! Ich darf Ihnen namens der Kollegen des Hohen Hauses für die freundlichen Urlaubswünsche herzlich danken. Ich glaube, auch im Sinne meiner Kollegen zu sprechen, wenn ich diese aufrichtig erwidere. Ich wünsche Ihnen beste Gesundheit, vor allem, daß Sie Ihre Ernte gut nach Hause bringen; das selbe wünsche ich allen Landwirten im Hause. Wir werden den Urlaub genießen, damit wir gestärkt im Herbst wieder weiterstreiten können. (*Heiterkeit und Beifall im ganzen Hause.*)

PRÄSIDENT WEISS: Ich danke Ihnen für Ihre Wünsche. Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluß der Sitzung 20 Uhr 20 Minuten.*)

ing am 14. Juli 1966.

echt (St. Pöltner
ind das Wiener
ener Neustädter
ibgeändert wer-

ng im Artikel 1,
let sich in den
ordneten, sodaß
venberichtet ab-
hließe mich den
edners an und
bstimmung vor-

n Worte ist nie-
en zur Abstim-

. den Wortlaut
den Antrag des
ahl 203): Ange-

. den Wortlaut
den Antrag des
ahl 205): Ange-

. den Wortlaut
den Antrag des
ahl 204): Ange-

. den Wortlaut
den Antrag des
ahl 206): Ange-

chäftsordnung):
g im Zusammen-
antwortung durch
a stellen:

Yiesmayr gemäß
lung des Land-

ier Anfrage der
er, Binder und
rchführung von
ndtagsbeschlüs-
irch den Herrn
er nächsten Sit-
sprechung statt-

ch Abstimmung
Viesmayr): Ab-

Sitzung ist die
gebungperiode
erreich beendet.
h an Arbeit, die
e Zeit vor Weih-
ngen Wochen